

Vorblatt

zum Kirchengesetz zur Neufassung der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Die letzten Neufassungen der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung in geschlechtergerechter Sprache stammen zwar aus dem Jahr 2003, die Systematik und inhaltliche Struktur beider Kirchengesetze sind jedoch gegenüber den Erstfassungen aus dem Jahr 1967 nicht wesentlich verändert worden. Seither sind in einigen Abschnitten kleinere Änderungen vorgenommen worden. In der Dekanatssynodalordnung sind durch das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatsstrukturen (Dekanatsstrukturgesetz vom 7. Dezember 2000) die geltenden §§ 15, 21, 22, 23, 25, 27 und 27a geändert worden. Im Zuge der Neufassungen der Kirchenordnung, der Kirchengemeindeordnung sowie der Kirchengemeindegewahlordnung sind nunmehr auch die organisationsrechtlichen Regelungen der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung den geänderten Rahmenbedingungen der Dekanate als „Kirche in der Region“ anzupassen.

B. Lösung

Die Kirchenleitung legt daher eine völlige Überarbeitung der Dekanatssynodalordnung sowie der Dekanatssynodalwahlordnung vor. Mit der Neufassung beider Gesetze werden die kirchengesetzlichen Rahmenbedingungen sowohl der Kirchenordnung als auch der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindegewahlordnung, der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung in Wortlaut und Inhalt aufeinander abgestimmt und bezogen.

Zur Erarbeitung des Gesetzentwurfes hat die Kirchenverwaltung eine Arbeitsgruppe einberufen, die in acht Sitzungen den vorliegenden Gesetzentwurf erarbeitet hat.

Die Kirchenleitung hat diesen Entwurf der Konferenz der Dekaninnen und Dekane, der Konferenz der Dekanatssynodalvorstandsvorsitzenden sowie dem Pfarrerausschuss vorgelegt und um Stellungnahme gebeten.

Die Änderungsvorschläge wurden in den Entwurf eingearbeitet.

C. Zu den Regelungen

I. Vernetzungen zwischen KO und DSO

Die Dekanatssynodalordnung baut auf der Kirchenordnung auf. Die Kirchenordnung regelt die Grundsätze, gibt Prinzipien vor und trifft theologische, rechtliche und organisatorische Richtungsentscheidungen. Die Dekanatssynodalordnung ergänzt die Kirchenordnung und trifft die nötigen Einzelregelungen und Ausführungsbestimmungen, um die mehr als 2.800 Synodalen der Deka-

natssynoden und die 48 Dekanatssynodalvorstände in ihrer praktischen Leitungsarbeit zu unterstützen.

II Zur Begründung der Vorschriften

1. Der Entwurf der Dekanatssynodalordnung ist, wie bereits oben ausgeführt, im Zusammenhang mit der Revision der Kirchenordnung zu sehen. Im nachfolgenden Entwurf werden zum Teil Konkretisierungen, Ausführungen und Ergänzungen der Kirchenordnung vorgenommen.
2. Vollständig überarbeitet wurde der bisherige Abschnitt zur Aufsicht in der DSO. In dem Abschnitt sind nun die Aufsichtspflichten der Gesamtkirche gegenüber dem Dekanat zusammengefasst, was unmittelbar die Übersichtlichkeit für alle Beteiligten erhöht. Die Regelungen konkretisieren die Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufsicht – was sowohl die Recht- als auch die Fachaufsicht umfasst – durch die Kirchenleitung nach Artikel 47 Absatz 1 Nr. 12 KO. Die konkretisierenden Regelungen machen die Regelung der Kirchenordnung für die tägliche Praxis handhabbar.

Die Rechtsaufsicht umfasst dabei die Überprüfung, ob die kirchenrechtlich festgelegten und übernommenen Aufgaben erfüllt werden und das kirchliche Verwaltungshandeln in gesetzmäßiger Weise ausgeübt wird. Die Fachaufsicht erstreckt sich darüber hinaus auf die Überprüfung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen und Entscheidungen, einschließlich der Wirtschaftlichkeit.

3. Ziel der Regelungen ist, dass die Kirchenleitung den Dekanaten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben helfen, die Dekanate, die Gesamtkirche und die Kirchengemeinden vor Schaden bewahren und die Verbundenheit zwischen Kirchengemeinden, Dekanaten und Gesamtkirche fördern kann und soll. Sichert ist aber auch, dass, bevor Aufsichtsmaßnahmen getroffen werden, das betroffene Dekanat grundsätzlich anzuhören ist (§ 48 Abs. 3 DSO). Da nach der geltenden Kirchenordnung allein der Kirchenleitung die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften und damit auch über die Dekanate übertragen ist, sieht die Dekanatssynodalordnung nur noch die Kirchenleitung als Aufsichtsinstanz gegenüber den Dekanaten vor.
4. Im Bereich der Aufbau- und Ablaufstrukturen betont der Gesetzentwurf folgende Schwerpunkte:
 - 4.1 Stärkung der Möglichkeit zur Einrichtung von Ressortzuständigkeiten im Dekanatssynodalvorstand (§ 40 DSO).
 - 4.2 Stärkung der Delegationsmöglichkeiten an Ausschüsse des Dekanatssynodalvorstands und Einrichtungen des Dekanats (§§ 6, 28 DSO).
 - 4.3 Vorverlegung der Amtszeit auf den 1. Januar (§ 13 DSO).
 - 4.4 Präzisierung und Ergänzung der Regelungen zur Geschäftsführung und Geschäftsordnung (Abschnitt 5 der DSO).
 - 4.5 Regelung der Pflichten der Synodalen auch in die DSO (§§ 8-10 DSO).
 - 4.6 Erweiterung der Möglichkeiten der Vertretung des Dekanats im Rechtsverkehr (§ 37 DSO).

4.7 Unterscheidung der Aufgaben des Dekanatssynodalvorstands im Dekanat (§ 31 DSO) und gegenüber den Kirchengemeinden (§ 32 DSO).

5. Die Kirchenleitung schlägt ein völlig neues Wahlrecht für die Dekanatssynoden vor, das eine Verkleinerung der Dekanatssynoden zum Ziel hat. Zukünftig sollen Kirchengemeinden mit weniger als 2.000 Mitgliedern ein Gemeindemitglied wählen. Auch bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden mit weniger als insgesamt 2.000 Mitgliedern sollen die beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung ein Gemeindemitglied als gemeinsame Vertreterin oder gemeinsamen Vertreter wählen. In Kirchengemeinden mit weniger als 4.000 Mitgliedern sind zwei Gemeindemitglieder zu wählen, in Kirchengemeinden mit mehr als 4.000 Mitgliedern sind drei Mitglieder zu wählen.

Für alle zu wählenden Gemeindemitglieder ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

Wie Modellrechnungen in einzelnen Dekanaten ergeben haben, würde sich durch eine derartige Regelung eine deutliche Reduzierung der Mitglieder der Dekanatssynoden zwischen 15 und 20 % ergeben.

Für die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen:

Zunächst schlägt jeder Kirchenvorstand für die Kirchengemeinde zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer für die Wahlversammlung vor. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden erfolgt dies in gemeinsamer Sitzung. Haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so gilt diese oder dieser ohne Weiteres als vorgeschlagen (§ 4 DSWO).

Auch übergemeindliche Pfarrerinnen und Pfarrer schlagen für je drei angefangene übergemeindliche Pfarrstellen eine Pfarrerin oder einen Pfarrer für eine Wahlversammlung vor (§ 5 DSWO).

In Grundzügen ist durch das neue Wahlverfahren das bisher für die Wahl der übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer geltende Wahlverfahren auf alle zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer ausgedehnt und mit dem Wahlverfahren, das bisher auf Antrag nach der Rechtsverordnung zu § 3 a DSO möglich war und das sich in der Praxis bewährt hat, kombiniert worden.

6. In § 3 DSWO ist die Wählbarkeit für Gemeindemitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat tätig sind, weiterhin ausgeschlossen. Darüber hinaus sind aber alle Mitarbeitenden des Dekanats selbst von der Wählbarkeit ausgeschlossen.

Zukünftig ist klargestellt, dass sich das Wählbarkeitshindernis nur auf die Mitarbeitenden bezieht, die noch im Dekanat tätig sind, d.h. Mitarbeitende in der passiven Phase der Altersteilzeit sind – bei Vorliegen der entsprechenden übrigen Voraussetzungen – bereits wählbar, wie das die Kirchensynode für die Mitgliedschaft in der Kirchensynode in einer Grundsatzentscheidung bereits entschieden hat.

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine

F. Beteiligung

Kirchenleitung

Oberkirchenrätin Zander

G. Anlage

Synopse zur Dekanatsordnung

Synopse zur Dekanatswahlordnung

Kirchengesetz zur Neufassung der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung

vom

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dekanatssynodalordnung (DSO)

Abschnitt 1

Das Dekanat

§ 1. Begriff und Rechtsstellung. (1) Die Kirchengemeinden eines zusammengehörenden Gebietes bilden das Dekanat.

(2) Jedes Dekanat ist Teil der Gesamtkirche.

(3) Jedes Dekanat ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Es steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht der Gesamtkirche.

(4) Durch seine Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde gehört das Gemeindemitglied auch dem entsprechenden Dekanat nach Absatz 1 an.

§ 2. Auftrag. (1) Das Dekanat hat den in Artikel 17 der Kirchenordnung beschriebenen Auftrag.

(2) Alle Organe des Dekanats unterstützen die Kirchenleitung bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben.

§ 3. Name. Der Name eines Dekanats hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Dekanat, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.

§ 4. Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten. (1) Sollen Dekanate neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, beschließt darüber die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Dekanatssynoden zustimmen, anderenfalls die Kirchensynode. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen. Werden Dekanatsgrenzen durch Veränderung von Kirchengemeindegrenzen verändert, so ist nach § 4 der Kirchengemeindeordnung zu verfahren.

(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Änderung, Aufhebung oder Teilung von Dekanaten findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Dekanate, einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.

(3) Werden im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung oder der Kirchensynode nach Absatz 1 vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.

(4) Kommt eine Einigung nach Absatz 2 unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände.

§ 5. Dekanatsbereiche. Die Aufgabenwahrnehmung im Dekanat kann arbeitsfeldbezogen räumlich oder sachlich untergliedert organisiert werden. Es können regionale Verantwortungsbereiche gebildet werden.

§ 6. Einrichtungen des Dekanats. (1) Einrichtungen und sonstige Angelegenheiten des Dekanats, die rechtlich geordnet werden müssen, sind durch Dekanatssatzung zu regeln.

(2) In der Dekanatssatzung können eigene Organe geschaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.

§ 7. Erprobung neuer Organisationsformen. (1) Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf der Ebene der Dekanate kann für die Dauer von längstens sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden.

(2) Eine Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen, die die Kirchengemeinde- und Dekanats-ebene verbindet, ist zulässig. In diesem Fall kann längstens für die Dauer von sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13, 14 sowie 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden.

(3) In einer Dekanatssatzung müssen alle Angelegenheiten geregelt werden, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.

(4) Die Dekanatssatzung wird nach Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der beteiligten Dekanats-synoden von der Kirchenleitung beschlossen. Werden die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbunden, ist zusätzlich die Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände notwendig.

Abschnitt 2

Die Pflichten der Synodalen

§ 8. Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse. (1) Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Dekanats-synode teilzunehmen, haben die Pflicht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekanats-synodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.

(2) Gewählte und berufene Mitglieder sollen während ihrer Amtszeit nicht in einer Geschäftsbeziehung zum Dekanat stehen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Dekanat oder das betreffende Mitglied ist.

§ 9. Verschwiegenheitspflicht. Die Mitglieder der Dekanats-synode sind nach Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Mitglieder sind hierauf durch die Sitzungsleiterin oder den Sitzungsleiter zu Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Dekanats-synode hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für solche Personen, die zu den Beratungen der Dekanats-synode hinzugezogen worden sind.

§ 10. Interessenwiderstreit und Befangenheit. (1) Kein Mitglied der Dekanats-synode darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Partnerin und seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist im Protokoll festzuhalten.

(2) Kann ein Mitglied der Dekanats-synode nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl des Dekanats entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.

Abschnitt 3

Die Dekanats-synode

Unterabschnitt 1

Aufgaben der Dekanats-synode

§ 11. Gestaltung der Kirche in der Region. (1) Die Dekanats-synode sorgt nach Artikel 21 Absatz 3 der Kirchenordnung dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird. Die Dekanats-synode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben.

(2) Die Dekanats-synode beschließt darüber hinaus über:

1. Dekanatssatzungen nach § 6;
2. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
3. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;
4. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen);
5. die Namensgebung für das Dekanat;
6. die Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
7. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
8. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5000,- Euro pro Jahr;
9. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen.

(3) Beschlüsse, die die Dekanatssynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesamtkirchlichen Ordnungen fasst, sind für die Kirchengemeinden des Dekanats vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 4 der Kirchenordnung verbindlich.

(4) Dekanatssatzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Gemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12. Unterstützung der Kirchengemeinden. (1) Die Dekanatssynode trägt nach Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenordnung Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.

(2) Die Dekanatssynode kann unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde die Übernahme von Aufgaben beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können.

Unterabschnitt 2

Zusammensetzung und Amtszeit

§ 13. Amtszeit und Einführung. (1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.

(2) Weitere Mitglieder der Dekanatssynode treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie legen bei ihrem Eintritt in die Synode das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.

§ 14. Einberufung der ersten Sitzung. (1) Die erste Tagung der Dekanatssynode nach ihrer Neuwahl wird durch den bisherigen Dekanatssynodalvorstand vorbereitet. Er führt in dieser Tagung die Geschäfte bis zur Wahl des Dekanatssynodalvorstands.

(2) Der bisherige Dekanatssynodalvorstand berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen. Die Dekanatssynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest, sofern keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen.

§ 15. Gewählte Mitglieder. (1) Die Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in die Dekanatssynode bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und den Regelungen der Dekanatssynodalwahlordnung.

(2) Soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder der Synode sind, gehören die Dekanin oder der Dekan sowie die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane der Dekanatssynode kraft Amtes mit Stimmrecht an.

(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für Pfarrerinnen und Pfarrer Teil der Dienstpflicht.

§ 16. Berufene Mitglieder. (1) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. Hierbei soll der Dekanatssynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt und auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen berufen sowie Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Nach jeder Neuwahl zur Dekanatssynode kann der bisherige Dekanatssynodalvorstand vor der Wahl des neuen Vorstandes bis zu fünf Prozent der Mitglieder in die neugebildete Dekanatssynode berufen. Diese Mitglieder werden auf die Zahl der nach Absatz 1 möglichen Berufungen angerechnet.

(3) Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung erfüllen.

(4) Mit der Berufung eines gewählten stellvertretenden Mitglieds erlöschen seine Rechte aus der Wahl.

(5) Berufene Mitglieder haben keine Stellvertretungen.

§ 17. Beratende Mitglieder. (1) Zu den Tagungen der Dekanatssynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:

1. bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und Theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören;
2. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen regionalen Diakonischen Werkes;
3. eine Dekanatsjugendreferentin oder ein Dekanatsjugendreferent;
4. eine Dekanatskantorin oder ein Dekanatskantor;
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat;
6. die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;
7. die Leiterin oder der Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung.

§ 18. Weitere Teilnehmende. (1) Die Kirchenleitung, die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst und die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Kirchlichen Schulamtes sind zu den Tagungen der Dekanatssynode einzuladen. Sie nehmen an den Tagungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand kann zu einzelnen Tagungen oder Verhandlungsgegenständen auch andere Personen einladen.

§ 19. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Verliert ein Mitglied der Dekanatssynode die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 4 der Dekanatssynodalwahlordnung, so scheidet es aus der Dekanatssynode aus. Gleiches gilt für gewählte und stellvertretende Gemeindemitglieder mit dem Ausscheiden aus ihrer Kirchengemeinde und für berufene Mitglieder mit dem Wegzug aus dem Bereich des Dekanats sowie für in die Dekanatssynode gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie deren Stellvertretungen mit dem Wegfall ihres Dienstauftrags im Dekanat.

(2) Scheidet ein gewähltes Gemeindemitglied aus, rückt das stellvertretende Gemeindemitglied an die frei werdende Stelle, ohne dass es einer Nachwahl bedarf, sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich widerspricht. Im Fall des Widerspruchs hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode ein neues Gemeindemitglied zu wählen. Ist das stellvertretende Gemeindemitglied ausgeschieden oder nachgerückt, hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.

(3) Scheidet eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach, ohne dass es einer Nachwahl bedarf. Ist das stellvertretende Mitglied ausgeschieden oder nachgerückt, hat die Dekanatssynode für den Rest ihrer Amtszeit ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.

Unterabschnitt 3

Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Dekanaten

§ 20. Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten. (1) Werden Dekanate neu gebildet, nehmen die Mitglieder der bisherigen Dekanatssynoden ihr Amt in der neu gebildeten Dekanatssynode wahr, soweit ihre Kirchengemeinde dem neu gebildeten Dekanat angehört.

(2) Werden Dekanate zusammengelegt, so führen die Mitglieder der bisherigen Dekanatssynoden ihr Amt in der neugebildeten Dekanatssynode fort.

(3) Eine Neuwahl des Dekanatssynodalvorstands ist umgehend durchzuführen. Bis zur Entscheidung über den Dekanatssynodalvorstandsvorsitz führt der oder die dienstälteste Dekanatssynodalvorstandsvorsitzende den Vorsitz.

§ 21. Grenzänderung. Wird eine Kirchengemeinde in ein anderes Dekanat eingegliedert, nehmen die von diesem Kirchenvorstand gewählten Mitglieder ihr Amt in der Synode des Dekanats wahr, in das die Kirchengemeinde eingegliedert wird.

Unterabschnitt 4

Geschäftsführung und Geschäftsordnung

§ 22. Sitzungsleitung. (1) Der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands leitet die Verhandlungen der Synode, sofern diese Aufgabe nicht einem anderen Mitglied des Dekanatssynodalvorstands oder einer nach § 36 Absatz 6 gewählten Versammlungsleiterin oder einem Versammlungsleiter übertragen ist.

(2) Wählt die Dekanatssynode ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter, stellt er oder sie die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen sicher. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands zu regeln.

(3) Die Person, die die Sitzung leitet, wird von den übrigen Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands unterstützt.

§ 23. Einladung und Tagesordnung. (1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Die Sitzungsleitung lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schrift- oder Textform unter Beachtung des Datenschutzes ein und teilt die Tagesordnung mit.

(3) Anträge von Kirchenvorständen oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatssynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatssynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen.

(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Dekanatssynode verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Dekanatssynodalvorstand.

(5) Für verhinderte gewählte Mitglieder sind die für sie gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuladen. Die in Absatz 2 genannte Frist gilt hierbei nicht.

§ 24. Ablauf der Tagungen. (1) Die Verhandlungen der Dekanatssynode sind öffentlich, soweit diese nichts anders beschließt.

(2) Die Tagungen beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht und werden mit Gebet geschlossen. In den Gottesdiensten der Kirchengemeinden des Dekanats wird der Synode fürbittend gedacht.

(3) Zu Beginn der Tagung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest und regelt die Protokollführung.

(4) Die Sitzungsleitung erteilt den Synodalen das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung, der Pröpstin oder dem Propst, der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(5) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die Sitzungsleitung auch außer der Reihe das Wort erteilen. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll sie jederzeit das Wort erteilen; jedoch darf hierdurch eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden.

(6) Die Synode kann auf Antrag die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen.

(7) Vor dem Schluss einer Aussprache ist einer Berichterstatterin oder einem Berichterstatter auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(8) Die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes ist geschlossen, wenn die Sitzungsleitung nach Erledigung der Wortmeldungen den Schluss der Aussprache festgestellt hat.

§ 25. Beschlussfähigkeit. (1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht verhinderter Pfarrerrinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrerrinnen und Pfarrer übertragen werden.

(3) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme.

(4) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Tagung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange nicht ein Antrag auf erneute Feststellung gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt. Die unwirksamen Abstimmungen, Wahlen oder Beschlüsse sind in der nächstfolgenden Synodaltagung zu wiederholen. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit im Übrigen ohne Einfluss.

(5) War die Dekanatssynode nicht beschlussfähig, so ist sie in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 26. Beschlüsse. (1) Jeder zur Abstimmung gestellte Beschluss ist von der Sitzungsleitung so zu fassen, dass über ihn mit ja oder nein abgestimmt werden kann.

(2) Bei Änderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Änderungen zur Abstimmung.

(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt.

(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 27. Wahlen. (1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben gewählt werden, wenn niemand widerspricht.

(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands zieht.

(4) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein. Vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Beratung findet alsdann

in nicht öffentlicher Sitzung statt. Sofern sie wahlberechtigt sind, nehmen die Vorgeschlagenen an der Wahlhandlung teil.

§ 28. Sitzungsprotokoll. (1) Über jede Tagung ist ein Protokoll zu erstellen. Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen und Wahlen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.

(2) Das Protokoll ist zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Mitglied der Dekanatssynode kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.

(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächstfolgenden Tagung der Dekanatssynode zu genehmigen und von der Sitzungsleitung sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Wichtige Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder den Dekan mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.

(7) Eine Abschrift des Protokolls ist der Kirchenleitung und der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst zu übersenden.

§ 29. Ausschüsse und Beauftragte. (1) Die Dekanatssynode kann für bestimmte sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben zu ihrer Beratung Ausschüsse oder Beauftragte bestellen. Hierzu können auch Gemeindemitglieder nach § 1 Absatz 4 herangezogen werden, die der Dekanatssynode nicht angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen. Die Dekanatssynode kann Vorsitz und Stellvertretung bestimmen.

(2) Die Ausschüsse sowie die Beauftragten sind der Dekanatssynode berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise kann von der Dekanatssynode durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Vor Beschlussfassung der Dekanatssynode in Angelegenheiten, die Ausschüssen oder Beauftragten übertragen wurden, sind diese zu hören.

(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

(5) Berufungen in Ausschüsse oder von Beauftragten erfolgen durch Handaufheben, sofern die Dekanatssynode nicht geheime Abstimmung beschließt.

(6) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen oder die Berufung von Beauftragten vorsehen, bleiben unberührt.

§ 30. Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden. (1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen vorbereitet.

(2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden.

(3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatssynoden die Verhandlungen.

(4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatssynoden gelten entsprechend.

(5) Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 4

Der Dekanatssynodalvorstand

Unterabschnitt 1

Aufgaben und Befugnisse

§ 31. Leitung des Dekanats. (1) Der Dekanatssynodalvorstand leitet das Dekanat und nimmt zwischen den Tagungen die Aufgaben der Dekanatssynode wahr.

(2) Über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung festgelegten Aufgaben hinaus hat der Dekanatssynodalvorstand vor allem folgende Aufgaben:

1. vor jeder Neuwahl der Dekanatssynode die Anzahl der zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der in den einzelnen Kirchengemeinden zu wählenden Gemeindeglieder und stellvertretenden Mitglieder der Synode festzustellen, dies den Vorsitzenden der Kirchenvorstände mitzuteilen, die Wahlen zur Dekanatssynode vorzuprüfen und die erste Sitzung vorzubereiten;
2. bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans mitzuwirken;
3. den Haushaltsplan des Dekanats im Entwurf aufzustellen und die Jahresrechnung des Dekanats vorzuprüfen;
4. über die Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder die Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich zu beschließen;
5. über die Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran zu beschließen;
6. über die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen zu beschließen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
7. ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen zu beschließen;
8. bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden und beim Dekanat mitzuwirken;
9. Pfarrdienstordnungen gemäß den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zu genehmigen oder zu beschließen.

(3) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand außerhalb der Tagung der Synode Aufgaben der Dekanatssynode wahr, so bedarf es der Genehmigung durch die Dekanatssynode bei ihrer nächsten Tagung.

(4) Verweigert die Dekanatssynode die Genehmigung, so werden die Ansprüche Dritter gegenüber dem Dekanat dadurch nicht berührt.

§ 32. Aufsicht über die Kirchengemeinden. (1) Der Dekanatssynodalvorstand führt nach Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben:

1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatssynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen;
3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen;
4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern;
5. Kirchenvorstandsmitgliedern nach § 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung ihr Amt abzuerkennen;
6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken;

7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen;
8. die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen;
9. bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken;
10. über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands zu entscheiden;
11. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand zu entscheiden sowie Kirchenvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;
12. bei der Auflösung eines Kirchenvorstandes dessen Befugnisse wahrzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands haben das Recht, an den Sitzungen eines Kirchenvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Dekanatssynodalvorstand ist auf Verlangen zu Kirchenvorstandssitzungen einzuladen.

(4) Entscheidungen, die der Dekanatssynodalvorstand auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen über Einsprüche oder in Angelegenheiten des § 51 der Kirchengemeindeordnung trifft, sind schriftlich zu begründen und soweit Beschwerde zulässig ist, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und deren Stellvertretungen zu regelmäßigen Arbeitstagen ein. Die Pröpstin oder der Propst ist ebenfalls einzuladen.

§ 33. Dienstaufsicht. (1) Der Dekanatssynodalvorstand führt die Dienstaufsicht über die bei dem Dekanat angestellten Mitarbeitenden entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden regelmäßig zu Arbeitstreffen ein, um die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden zu fördern und sicherzustellen.

(3) Die Dienstaufsicht der Dekanin oder des Dekans über die Pfarrerrinnen und Pfarrer bleibt unberührt.

§ 34. Vertretung im Rechtsverkehr. (1) Der Dekanatssynodalvorstand vertritt das Dekanat im Rechtsverkehr.

(2) Erklärungen des Dekanatssynodalvorstands werden durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands abgegeben, unter denen der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder der Dekan oder die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan sein muss.

(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.

(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.

(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.

Unterabschnitt 2

Zusammensetzung und Vorsitz

§ 35. Zahl der Mitglieder. Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatssynode auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstands, ob der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun, elf oder dreizehn Mitgliedern besteht.

§ 36. Wahl und Einführung. (1) Die Wahl des Dekanatssynodalvorstands muss unmittelbar nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder vorgenommen werden.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand wird aus der Mitte der gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Die Regelung des Pfarrstellengesetzes für die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen bleibt unberührt.

(3) Zunächst erfolgt die Wahl der Dekanin oder des Dekans, falls dieser oder diese zu demselben Zeitpunkt zu wählen ist.

(4) Danach wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt. Dies soll ein Gemeindemitglied sein. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz.

(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:

1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans. Hat das Dekanat mehr als 60.000 Kirchenmitglieder, kann die Dekanatssynode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen.
2. so viele Gemeindemitglieder, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatssynodalvorstand die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer um eine Person übersteigt;
3. die Pfarrerrinnen und Pfarrer;
4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstandes.

(6) Es kann eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter für die Dekanatssynode aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands gewählt werden.

(7) Wiederwahlen sind zulässig.

§ 37. Einberufung der ersten Sitzung. Die erste Sitzung des neu gewählten Dekanatssynodalvorstands findet binnen vier Wochen nach seiner Wahl statt.

§ 38. Vorzeitiges Ausscheiden. Scheidet die oder der Vorsitzende oder eines der übrigen Mitglieder aus dem Dekanatssynodalvorstand aus, so hat die Dekanatssynode den Vorstand für den Rest der Wahlzeit der Synode durch Nachwahl zu ergänzen. Die Regelungen für die Wahl der Dekaninnen und Dekane bleiben unberührt.

Abschnitt 5

Geschäftsführung und Geschäftsordnung

§ 39. Aufgaben im Vorsitz. (1) Die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Dekanatsverwaltung verantwortlich, unbeschadet des Aufgabebereichs der Dekanin oder des Dekans nach Artikel 28 Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung.

(2) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende seiner oder ihrer Amtszeit verantwortlich. Die Regelungen der kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.

(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden und beruft die Arbeitstreffen ein, sofern die Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands nichts anderes bestimmt.

§ 40. Geschäftsordnung und Ressortzuständigkeiten. (1) Der Dekanatssynodalvorstand regelt die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsordnung.

(2) Für die wahrzunehmenden Aufgaben sollen Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands gebildet werden.

(3) Für die finanziellen Angelegenheiten ist eine Zuständigkeit festzulegen.

§ 41. Einladung und Tagesordnung. (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen.

(2) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Der Dekanatssynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes oder die Kirchenleitung dies beantragen.

(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 42. Sitzung. (1) Die Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Dekanatssynodalvorstand nichts anderes beschließt.

(3) Der Dekanatssynodalvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende des Dekanats und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen, zu Fragen ihres Sachgebiets sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.

§ 43. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung. (1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) War der Dekanatssynodalvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 41 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Dekanatssynodalvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.

(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

§ 44. Umlaufbeschluss. (1) In Eilfällen, die nach Meinung des oder der Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Dekanatssynodalvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).

(2) Widerspricht ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands zustimmt.

(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Dekanatssynodalvorstands zu Protokoll zu nehmen.

§ 45. Sitzungsprotokoll. (1) Über jede Sitzung des Dekanatssynodalvorstands ist ein Protokoll zu erstellen. Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen Mitglieder und Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.

(2) Die vom Dekanatssynodalvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch aufzunehmen oder zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Mitglied des Dekanatssynodalvorstands kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.

(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Dekanatssynodalvorstand zu genehmigen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.

(5) Wichtige Beschlüsse sind vom Dekanatssynodalvorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder den Dekan mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.

§ 46. Ausschüsse des Dekanatssynodalvorstands. (1) Der Dekanatssynodalvorstand kann für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands auch Gemeindeglieder nach § 1 Absatz 4 hinzugezogen werden. Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.

(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Dekanatssynodalvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Dekanatssynodalvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Unbeschadet der Verantwortung des Dekanatssynodalvorstands können den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden.

(3) Vor der Beschlussfassung des Dekanatssynodalvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss nach Absatz 1 übertragen sind, ist dieser zu hören.

(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

Abschnitt 6

Mitverantwortung der Gesamtkirche

Unterabschnitt 1

Ausstattung des Dekanats

§ 47. Fach- und Profilstellen, Verwaltungsfachkräfte. (1) Dem Dekanatssynodalvorstand werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere:

1. Fach- und Profilstellen;
2. Verwaltungsfachkräfte.

(2) Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.

Unterabschnitt 2

Aufsichtspflichten der Kirchenleitung

§ 48. Aufsicht. (1) Die Kirchenleitung führt nach Artikel 47 Absatz 1 Nummer 12 der Kirchenordnung die Aufsicht über die Dekanate. Dies geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen und soll die Verbundenheit mit der Kirche fördern und die Kirche, das Dekanat und die jeweiligen Kirchengemeinden vor Schaden bewahren.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen der Dekanatssynode sowie des Dekanatssynodalvorstands teilzunehmen.

(3) Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist das betroffene Dekanat anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.

§ 49. Unterrichtung durch den Dekanatssynodalvorstand. (1) Fasst ein Organ des Dekanats einen Beschluss, durch den es seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende sowie die Dekanin oder der Dekan verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen, die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten und den Dekanatssynodalvorstand zu informieren.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan befürchtet, dass durch einen Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

§ 50. Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen. (1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse der Dekanatsynode sowie des Dekanatsynodalvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.

(2) Beschlüsse der Dekanatsynode und des Dekanatsynodalvorstands sowie entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:

1. die Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes;
2. die Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende;
3. der Abschluss, die Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;
4. die Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten;
5. der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
6. die Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;
7. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalwert haben;
8. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindertagesstätten, Diakoniestationen);
9. die Namensgebung für Dekanate;
10. die Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, die Abgabe von Anerkennnissen oder der Abschluss von Vergleichen;
11. die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;
12. die Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;
13. die Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 5000,-- Euro pro Jahr;
14. der Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 5000,-- Euro pro Jahr;
15. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen;
16. Dekanatsatzungen nach § 6.

(3) Dekanatsatzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Kirchengemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

(4) Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt.

(5) Im Falle des Absatzes 2 Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Dekanats nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.

(6) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 2 ganz oder teilweise übertragen.

§ 51. Beanstandung und Anordnungsbefugnis. (1) Die Kirchenleitung beanstandet rechtswidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen von Organen des Dekanats. Sie kann Wahlen beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind. Beanstandete Beschlüsse, Wahlen oder sonstige Maßnahmen dürfen nicht vollzogen oder müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.

(2) Kommt das Dekanat einer Anordnung nach Absatz 1 innerhalb einer hierfür gesetzten Frist nicht nach, muss die Kirchenleitung beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten des Dekanats von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.

§ 52. Ersatzvornahme. (1) Weigert sich ein Dekanat, Rechtsansprüche des Dekanats geltend zu machen oder das Vermögen des Dekanats im Rahmen seines Auftrages wirtschaftlich zu verwalten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands anstelle des Dekanats zu handeln.

(2) Weigert sich das Dekanat seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Dekanats.

(3) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand in Fällen, in denen er nach gesetzlicher Vorschrift anzuhören ist, nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung Stellung, so kann die Kirchenleitung nach erfolgloser rechtzeitiger Mahnung ohne die Stellungnahme des Dekanatssynodalvorstandes entscheiden.

(4) Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt das Dekanat.

§ 53. Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands. (1) Wenn ein Dekanatssynodalvorstand infolge der Vorschrift des § 10 beschlussunfähig wird, entscheidet an seiner Stelle die Kirchenleitung.

(2) Ist ein Dekanatssynodalvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so beruft die Kirchenleitung die Dekanatssynode unverzüglich zur Nachwahl der fehlenden Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands ein und leitet die Sitzung. Bis zur Nachwahl entscheidet die Kirchenleitung, wer die Geschäfte des Dekanatssynodalvorstands führt.

§ 54. Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatssynode. (1) Ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Dekanatssynode verliert alle Ämter in Dekanatssynode und Dekanatssynodalvorstand, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Dekanatssynodalvorstand stellt dies durch Beschluss fest.

(2) Einem gewählten oder berufenen Mitglied der Dekanatssynode ist sein Amt abzuerkennen:

1. wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied der Dekanatssynode oder des Dekanatssynodalvorstands oder
2. wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Dekanatssynodalvorstand nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Dekanatssynodalvorstands durch die Kirchenleitung auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 55. Auflösung des Dekanatssynodalvorstands. (1) Die Kirchenleitung kann einen Dekanatssynodalvorstand auflösen:

1. der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder
2. in dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder
3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Nachwahl nach § 53 nicht gelingt.

(2) Die Kirchenleitung bestimmt in diesen Fällen, wer die Befugnisse des Dekanatssynodalvorstands wahrnimmt und veranlasst unverzüglich eine Neuwahl des Dekanatssynodalvorstands.

Unterabschnitt 3

Rechtsbehelfe

§ 56. Einspruch. (1) Gegen die Beschlüsse des Dekanats steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu, sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass der angefochtene Beschluss das geltende Recht verletzt.

(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatssynodalvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung entfällt, wenn der Dekanatssynodalvorstand im besonderen kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.

(4) Hilft der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit der Kirchenleitung zur Entscheidung vor.

(5) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatssynodalvorstand und die Betroffenen anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Abschnitt 7

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57. Verweisung auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

§ 58. Übergangsbestimmungen. Berufene Synodale, die aufgrund der Regelung in § 16 Absatz 3 die Wählbarkeit verlieren, weil sie in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat stehen, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.

Artikel 2

Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO)

§ 1. Anwendungsbereich. Dieses Kirchengesetz regelt die Wahl der Mitglieder der Dekanatssynoden der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau.

§ 2. Wahl der Gemeindemitglieder. (1) In Kirchengemeinden mit weniger als 2000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände ein Gemeindemitglied, in Kirchengemeinden mit weniger als 4000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände zwei Gemeindemitglieder und in Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände drei Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden mit insgesamt weniger als 2000 Mitgliedern wählen die beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung ein Gemeindemitglied als gemeinsame Vertreterin oder gemeinsamen Vertreter in die Dekanatssynode.

(2) Für die zu wählenden Gemeindemitglieder der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand, bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden die beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung, je ein stellvertretendes Gemeindemitglied.

(3) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.

§ 3. Wählbarkeit. Die gewählten Gemeindemitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung erfüllen. Gemeindemitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder in einem Beschäftigungsverhältnis, das min-

destens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst, in Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat tätig sind, können nicht gewählt werden.

§ 4. Vorschlag der Pfarrerrinnen und Pfarrer aus den Kirchengemeinden. (1) Die Kirchenvorstände schlagen für jede Kirchengemeinde zwei Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone für die Dekanatssynode vor. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden erfolgt der Vorschlag der Pfarrerrmitglieder in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Kirchenvorstände.

(2) Hat die Kirchengemeinde oder haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerrin oder einen Pfarrer, so gilt diese oder dieser ohne Weiteres als vorgeschlagen.

§ 5. Vorschlag der übergemeindlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer. (1) Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz) oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, schlagen aus ihrer Mitte für je drei angefangene solche Stellen ein Mitglied für die Dekanatssynode vor.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand stellt fest, welche Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäß Absatz 1 berechtigt sind, Synodale für die Dekanatssynode zu wählen. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. Ferner stellt der Dekanatssynodalvorstand die Zahl der vorzuschlagenden Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäß Absatz 1 fest. Stichtag für die Zahl der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Stellen ist der 1. September vor dem Zusammentritt der neu gewählten Dekanatssynode.

(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt die vom Dekanatssynodalvorstand als wahlberechtigt festgestellten Pfarrerrinnen und Pfarrer zu einer Versammlung ein, in der die zur Wahl in die Dekanatssynode vorzuschlagenden Pfarrerrinnen und Pfarrer benannt werden. In der Einladung wird darauf hingewiesen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

(4) Teilbeschäftigte Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.

(5) Gibt es im Dekanat nur eine der genannten Stellen, so gilt deren Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter ohne Weiteres als vorgeschlagen.

§ 6. Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer. (1) Die nach §§ 4 und 5 vorgeschlagenen Pfarrerrinnen und Pfarrer bestimmen in einer Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, wer von den vorgeschlagenen Pfarrerrinnen und Pfarrern Mitglied der Dekanatssynode und wer jeweils Stellvertreterin oder Stellvertreter wird.

(2) Zunächst werden die Mitglieder, dann für jede gewählte Pfarrerrin und jeden gewählten Pfarrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter gewählt.

(3) Es sind so viele Pfarrerrinnen und Pfarrer zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrern und gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerrinnen und Pfarrer ist durch den Dekanatssynodalvorstand festzulegen.

(4) Bei den gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrern soll der Anteil der übergemeindlich tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer mindestens ihrem zahlenmäßigen Anteil an den insgesamt im Dekanat tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrern entsprechen.

§ 7. Geschäftsordnung. (1) Wahlen nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 erfolgen geheim und mit Stimmzetteln.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Dekanin oder der Dekan zieht.

(3) Für die Einberufung und Durchführung der Versammlung nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 gelten im Übrigen die Vorschriften der Dekanatssynodalordnung entsprechend.

§ 8. Einspruch. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche beim Dekanatssynodalvorstand Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich, die endgültig entscheidet.

§ 9 Verordnungsermächtigung. Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Dekanatssynode durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand abweichende Regelungen zur Wahl der Gemeindeglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer treffen.

§ 10. Verweisungen auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalwahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.

§ 11. Übergangsbestimmungen. (1) Gemeindeglieder und stellvertretende Gemeindeglieder der Dekanatssynode, die aufgrund der Regelungen in § 3 als Mitarbeitende, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat tätig sind, ihre Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.

(2) Die allgemeine Wahlperiode der Dekanatssynoden endet im Jahr 2015 am 31. Dezember.

Artikel 3

Änderung weiterer Kirchengesetze

(1) Das Verbandsgesetz vom 5. März 1977 (ABl. 1977 S. 85), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 5 wird die Angabe „§ 19 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§ 30 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.
2. In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 19 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§ 30 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.

(2) Die Kirchensynodalwahlordnung vom 7. Dezember 1967 (ABl. 1967 S. 328), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Angabe „§ 13 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Angabe „§ 27 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.

(3) Das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 23 Absatz Satz 2 bis 4 und Absatz 3 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Angabe „§ 43 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 44 und § 45 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.
2. In § 32 e Absatz 2 wird die Angabe „§ 13 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§ 27 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.

(4) Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§§ 10 bis 14 der Dekanatssynodalordnung“ durch die Verweisung „§§ 22 bis 28 der Dekanatssynodalordnung“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2013 / 1. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Dekanatssynodalordnung vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S.87), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118) (*muss in jedem Fall angepasst werden*) und die Dekanatssynodalwahlordnung vom 17. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 327), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118) (*muss in jedem Fall angepasst werden*) sowie die Rechtsverordnung zu § 2 Absatz 3a der Dekanatssynodalwahlordnung vom 11. November 2003 ABl. 2004 S. 13), geändert am 27. November 2008 (ABl. 2009 S. 78) und die Rechtsverordnung zu § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung vom 11. November 2003 (ABl. 2004 S. 13) außer Kraft.

Begründung:

1. Artikel 1 Neufassung der Dekanatssynodalordnung (DSO)

Zu § 1 Begriff und Rechtstellung

Die Regelung korrespondiert mit Artikel 16 Absatz 1 KO und stellt deklaratorisch fest, dass das Dekanat von den Kirchengemeinden eines zusammengehörenden Gebiets gebildet wird.

Absatz 2 stellt deklaratorisch fest, dass jedes Dekanat Teil der Gesamtkirche ist.

Absatz 3 stellt deklaratorisch die Rechtsnatur des Dekanats als Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 2 Absatz 4, Artikel 16 KO fest und ordnet es in den organisatorischen Aufbau der EKHN mit der Gesamtkirche als weiterer Organisationsebene ein.

Absatz 4 legt fest, dass ein Gemeindemitglied nicht nur Mitglied einer Kirchengemeinde und der Gesamtkirche, sondern auch Mitglied des Dekanats ist, dem seine Kirchengemeinde angehört. Denn Kirchengemeinden sind im Gegensatz zum staatlichen Bereich keine Gebietskörperschaften, sondern eine nach räumlichen oder sonstigen Kriterien zusammengefasste Gemeinschaft evangelischer Kirchenmitglieder. Daher besteht auch das Dekanat aus den Gemeindemitgliedern, die die Kirchengemeinden in seinem Gebiet bilden.

Zu § 2 Auftrag

Absatz 1 bezieht sich auf den in Artikel 17 KO beschriebenen Auftrag.

Absatz 2 beschreibt, dass sowohl Dekanatssynode als auch Dekanatssynodalvorstand die Aufgabe haben, als mittlere Organisationsebene der Gesamtkirche die Kirchenleitung bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben zu unterstützen und so eine wichtige Scharnierfunktion zu den Kirchengemeinden wahrzunehmen.

Zu § 3 Name

Diese Regelung legt die Mindestanforderungen an die Namensgebung eines Dekanats fest und benennt damit die Voraussetzungen für eine kirchenaufsichtliche Genehmigung nach § 50 Absatz 2 Nummer 9 DSO-E. Die Regelung entspricht der Regelung des § 3 KGO für die Kirchengemeinden.

Zu § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten

Die Vorschrift entspricht weitgehend der Regelung des bisherigen § 2 DSO. Sie verzichtet aber auf das Erfordernis der Zustimmung der Kirchenvorstände der dem Dekanat angehörenden Kirchengemeinden.

In Absatz 1 ist über die bisherige Regelung hinaus aufgenommen, dass über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung, Teilung oder Zusammenlegung von Kirchengemeinden eine Urkunde zu erstellen ist, die im Amtsblatt veröffentlicht wird.

In Absatz 2 wird eine Neuregelung entsprechend des § 4 KGO für Kirchengemeinden eingeführt, wonach bei einer Neubildung, Änderung oder Aufhebung von Dekanaten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen zu erfolgen hat.

Absatz 3 regelt den dinglichen Eigentumsübergang, ohne dass es einer Übertragung im Grundbuch bedarf. Im Grundbuch ist dann noch eine (kostengünstige) Umschreibung notwendig. Der Zeitpunkt des Eigentumsübergangs ist durch eine Urkunde festzustellen.

Absatz 4 behält die bisherige Regelung des § 3 DSO bei Nichteinigung der Beteiligten bei. Hier entscheidet auch zukünftig die Kirchenleitung nach Anhörung der beteiligten Dekanatssynodalvorstände.

Zu § 5 Dekanatsbereiche

Die Vorschrift behält die bisherige Regelung des § 1 Absatz 1 DSO zu den Dekanatsbereichen bei. Die Dekanate können nach räumlichen und sachlichen Kriterien für einzelne oder alle Arbeitsfelder Untergliederungen bilden. Auch die Bildung regionaler Verantwortungsbereiche, z.B. für die Aufgabenwahrnehmung der Dekaninnen und Dekane sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter, ist möglich.

Zu § 6 Einrichtungen des Dekanats

Diese Vorschrift nimmt die bisherige Regelung des § 15 Absatz 4 DSO auf und korrespondiert mit der Regelung des § 9 KGO für Kirchenvorstände. Sie erweitert die bisherige Regelung der DSO dahingehend, dass der Dekanatssynodalvorstand für Einrichtungen des Dekanats im Rahmen einer Dekanatsatzung eigene Organe schaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen kann. Die Regelung korrespondiert hinsichtlich der Genehmigungspflicht für entsprechende Dekanatsatzungen mit § 50 Absatz 2 Nummer 16 DSO-E und § 55 KHO, der eine entsprechende kassentechnische Umsetzung ermöglicht.

Zu § 7 Erprobung neuer Organisationsformen

Die Regelung korrespondiert mit Artikel 40 KO.

Die Absätze 1 und 2 wiederholen die Regelung in der Kirchenordnung, dass neue Organisations- und Arbeitsformen längstens für die Dauer von 6 Jahren erprobt werden können. Entsprechend der Regelung der Kirchenordnung wird eine weitgehende Möglichkeit der Abweichung von gesamt-kirchlichen Vorschriften zugelassen. Auch die Möglichkeit der Verbindung der kirchengemeindlichen Ebene mit der Ebene der Dekanate durch neue Strukturen wird ermöglicht. In der Kirchengemeindeordnung findet sich in § 10 KGO eine korrespondierende Regelung.

Absatz 3 regelt, dass alle Sachverhalte, in denen von bestehenden gesamt-kirchlichen Vorschriften abgewichen wird, in einer Dekanatsatzung explizit geregelt werden müssen.

Absatz 4 regelt, dass eine Satzung notwendig ist, der jeweils zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der beteiligten Dekanatssynoden und – bei einer Verbindung der Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate – zusätzlich jeweils zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände zustimmen müssen. Die Satzung wird von der Kirchenleitung beschlossen.

Zu § 8 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse

Die Mitglieder der Dekanatssynode üben ein Leitungsamt aus. Sie übernehmen daher auch besondere Pflichten, um dieses Amt angemessen ausüben zu können.

In Absatz 1 wird daher die Regelung des bisherigen § 4 Absatz 4 DSO fortgeführt. Danach sollen Synodale, die fortgesetzt verhindert sind, an der kirchlichen Arbeit und besonders an Sitzungen der Dekanatssynode teilzunehmen, ihr Amt zur Verfügung stellen. Die Regelung ist auch zukünftig als Appell an jede Synodale und jeden Synodalen formuliert.

Die Regelung des Absatzes 2 ist, wie die gleichlautende Regelung des § 35 Absatz 2 KGO für Kirchenvorstände, aufgrund eines praktischen Bedürfnisses neu aufgenommen worden. Sie ist eine Konkretion des Amtsversprechens der Mitglieder der Dekanatssynode nach Artikel 20 Absatz 2 KO. Immer wieder kommt es bei einer Vermischung von Eigeninteressen einzelner Synodaler mit den Interessen des Dekanats zu Konflikten, insbesondere dann, wenn das Dekanat z.B. Schadensersatzansprüche gegen das betreffende Mitglied der Dekanatssynode geltend machen muss. Absatz 2 enthält daher den Appell, während der Mitgliedschaft in der Dekanatssynode auf Geschäftsbedingungen von wirtschaftlicher Bedeutung zum Dekanat im beiderseitigem Interesse zu verzichten.

Zu § 9 Verschwiegenheitspflicht

Diese Regelung korrespondiert mit Artikel 6 Absatz 3 KO sowie § 6 Datenschutzgesetz der EKD (DSG - EKD). Sie entspricht der Regelung des § 26 KGO für Kirchenvorstände. Danach sind Mitglieder der Dekanatssynoden in besonderer Weise zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten der Seelsorge, in Personalangelegenheiten sowie über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder für vertraulich erklärt wurden, verpflichtet. Um die Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht sowie der Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechts betroffener Personen zu dokumentieren, sind alle gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynoden auf die Verschwiegenheitspflicht sowie zur Wahrung des Datenschutzes durch Unterzeichnung der entsprechenden Datenschutzerklärung zu verpflichten.

Zu § 10 Interessenwiderstreit und Befangenheit

Die Regelung des Absatz 1 führt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 12 Absatz 5 DSO fort, ergänzt um Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften (nicht aber von unehelichen Lebensgemeinschaften!). Sie ist in der Formulierung angeglichen an den entsprechenden Wortlaut des § 37 Absatz 1 KGO für den Kirchenvorstand.

Auch zukünftig sind Synodale bei Angelegenheiten von der Mitentscheidung ausgeschlossen, die sie persönlich oder nahe Angehörige betreffen und ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können.

In Absatz 2 ist eine neue Regelung zur Befangenheit eingeführt worden, die der Regelung des § 37 Absatz 2 KGO für den Kirchenvorstand entspricht. Danach sollen sich Mitglieder der Dekanatssynode nicht an Beratungen und Beschlussfassungen beteiligen, bei denen sie nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl des Dekanats entscheiden können. Diese Vorschrift kann allerdings nur Appellcharakter für das betreffende Mitglied der Dekanatssynode haben und berechtigt in der derzeitigen Formulierung nicht, das entsprechende Mitglied von einer Abstimmung in der Dekanatssynode oder Dekanatssynodalvorstand auszuschließen.

Zu § 11 Gestaltung der Kirche in der Region

In Absatz 1 ist deklaratorisch der in Artikel 21 Absatz 3 KO niedergelegte Auftrag des Dekanats zur Gestaltung der „Kirche in der Region“ wiederholt.

Absatz 2 führt im Wesentlichen den bisherigen Katalog dekanatsbezogener Aufgaben der Dekanatssynode nach § 15 Absatz 2 DSO fort.

Absatz 3 führt die bisherige Regelung des § 15 Absatz 3 DSO unverändert fort.

Absatz 4 enthält für Dekanatssatzungen, vergleichbar § 47 Absatz 3 KGO für Kirchengemeindsatzungen, eine Offenlegungspflicht des Dekanats für die Kirchengemeinden.

Zu § 12 Unterstützung der Kirchengemeinden

Absatz 1 enthält deklaratorisch die in Artikel 21 Absatz 2 KO formulierte Verantwortung der Dekanatssynode für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.

Absatz 2 enthält für das Dekanat eine neue Möglichkeit:

Die Dekanatssynode kann die Übernahme von Aufgaben von Kirchengemeinden beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können. Diese Eingriffsmöglichkeit der Dekanatssynode ist der Erkenntnis geschuldet, dass es leider immer wieder Kirchengemeinden gibt, denen Einrichtungen, z.B. Kindertagesstätten, „über den Kopf wachsen“. Wird diese Situation, z.B. durch Elternbeschwerden oder Presseberichte einer regionalen Öffentlichkeit bekannt, hat dies in der Regel deutlich negative Auswirkungen auf die kirchliche Arbeit insgesamt in dieser Region. Zukünftig soll die Dekanatssynode hier eine Handlungsoption erhalten.

Zu § 13 Amtszeit und Einführung

Durch die Neuregelung des Absatz 1 wird der Beginn der Amtszeit der Dekanatssynode vom 1. März auf den 1. Januar vorverlegt. Dies ist möglich, da nach § 24 KGO die Amtszeit der Kirchenvorstände vom 31. Oktober wieder auf den 1. September vorverlegt wurde. Da die Amtszeit der Kirchensynode weiterhin am 1. Mai des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres beginnt, haben die Dekanatssynoden Zeit, sich zwischen dem 1. Januar und dem 1. April zu konstituieren und den Dekanatssynodalvorstand sowie die Kirchensynodalen zu wählen. Dies dürfte im Gegensatz zur jetzigen Regelung, die für die Konstituierung und die Wahl von Dekanatssynodalvorstand und Kirchensynodalen nur einen Zeitkorridor zwischen dem 1. März und dem 1. April vorsah, zu einer deutlichen Entspannung führen.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung in § 26 Absatz 8 DSO ist nunmehr vorgesehen, dass alle neu gewählten Mitglieder der Dekanatssynode in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt werden und dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 KO ablegen. Hierdurch soll der liturgische Charakter einer Amtseinführung betont werden.

In Absatz 2 ist geregelt, dass nachrückende Mitglieder der Dekanatssynode das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 KO bei ihrem Eintritt vor der Synode ablegen.

Zu § 14 Einberufung der ersten Sitzung

In Absatz 1 wird die bisherige Regelung des § 15 Absatz 3 DSO im Wesentlichen fortgeführt. Allerdings wird auf die Formulierung „des gesamten neuen Vorstands“ zugunsten der Formulierung „bis zur Wahl“ des Dekanatssynodalvorstands verzichtet. Dadurch sind auch die Fälle von der Neuregelung der DSO abgedeckt, bei denen in der konstituierenden Sitzung die Wahl des gesamten Dekanatssynodalvorstands nicht gelingt. Auch in diesem Fall endet die Verantwortung des bisherigen Dekanatssynodalvorstands mit den Wahlvorgängen in der konstituierenden Sitzung.

Absatz 2 führt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 4 Absatz 2 DSO fort. Der bisherige Dekanatssynodalvorstand hat die Aufgabe der Vorprüfung der Wahlen der Synodalen durch die Kirchengemeinden und Pfarrerrinnen und Pfarrer nach der Dekanatssynodalwahlordnung. Wenn keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen, kann die Dekanatssynode die Legitimation ihrer Mitglieder ohne Weiteres prüfen und feststellen. Liegen Einsprüche gegen die Wahlen vor, muss zunächst das Ergebnis des Einspruchsverfahren nach § 8 DSWO-E abgewartet werden.

Zu § 15 Gewählte Mitglieder

Absatz 1 führt im Wesentlichen die Regelungen des bisherigen § 4 Absatz 1 DSO mit einer etwas ausführlicheren aber inhaltgleichen Formulierung fort.

Absatz 2 stellt klar, dass Dekanin oder Dekan sowie stellvertretende Dekanin oder stellvertretender Dekan sowohl gewähltes Mitglied der Dekanatssynode als auch Mitglied Kraft Amtes mit Stimmrecht sein können. Werden also stellvertretende Dekaninnen oder Dekane aus der Mitte der Synode gewählt, sind sie sowohl gewählte Mitglieder als auch Mitglieder Kraft Amtes. Ihre Wahl als stellvertretende Dekanin oder stellvertretender Dekan löst daher keine Verpflichtung zur Nachwahl einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in die Dekanatssynode aus.

Absatz 3 stellt deklaratorisch fest, dass die Teilnahme an den Synodaltagungen für Pfarrerrinnen und Pfarrer Teil der Dienstpflicht ist.

Zu § 16 Berufene Mitglieder

Absatz 1 führt im Wesentlichen die Regelung des § 4 DSWO fort. Auch zukünftig können zusätzliche Mitglieder in die Dekanatssynode berufen werden. Deren Zahl darf jedoch 10 % der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. Entsprechend Artikel 19 Absatz 1 Satz 4 KO sollen auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen in die Dekanatssynode berufen werden. Auch bei der Berufung soll der Unterrepräsentanz von Frauen in vielen Dekanatssynoden entgegengewirkt werden.

Absatz 2 ist eine unveränderte Fortführung der bisherigen Regelung in § 4 DSWO. Danach kann der bisherige Dekanatssynodalvorstand vor der Wahl des neuen Vorstands bis zu 5 % der in die Dekanatssynode zu wählenden Mitglieder berufen. Macht der alte Dekanatssynodalvorstand von dieser Möglichkeit Gebrauch, kann der neue Dekanatssynodalvorstand dann nur noch bis zu 5 % der in die Dekanatssynode zu wählenden Mitglieder berufen.

Absatz 3 enthält die Klarstellung, dass auch berufene Mitglieder die Bedingungen der Wählbarkeit gem. § 4 DSWO erfüllen müssen und enthält damit für die Praxis eine wichtige Klarstellung.

Die Absätze 4 und 5 führen die bestehenden Regelungen des § 4 Absatz 3 DSO unverändert fort.

Zu § 17 Beratende Mitglieder

Absatz 1 führt die bestehende Regelung des § 5 DSWO fort. Es wurden lediglich „die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Dekanats“ aufgrund einer entsprechenden Gesetzesänderung des Gleichstellungsgesetzes nicht mehr übernommen.

Zu § 18 Weitere Teilnehmende

Absatz 1 führt die Regelung des § 6 DSWO inhaltlich unverändert fort.

Absatz 2 nimmt ausdrücklich die Regelung auf, dass der Dekanatssynodalvorstand berechtigt ist, zu einzelnen Synodaltagungen oder Verhandlungsgegenständen Gäste einzuladen.

Zu § 19 Vorzeitiges Ausscheiden

Absatz 1 führt die Regelungen des bisherigen § 4 Absatz 5 und Absatz 6 DSO fort. Danach scheidet ein Mitglied aus der Dekanatssynode ohne Weiteres aus, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 3 DSWO-E nicht mehr erfüllt oder als gewähltes oder stellvertretendes Gemeindemitglied aus seiner Kirchengemeinde ausscheidet oder als berufenes Mitglied aus dem Bereich des Dekanats verzieht oder als gewähltes oder stellvertretendes Pfarrmitglied keinen Dienstauftrag im Dekanat mehr wahrnimmt.

Absatz 2 führt im Wesentlichen die bestehende Regelung des § 2 Absatz 6 DSWO fort. Es wird jedoch die Möglichkeit für ein stellvertretendes Gemeindemitglied neu eingeführt, seinem Nachrücker zu widersprechen, um (nur) stellvertretendes Mitglied bleiben zu können. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode vom betreffenden Kirchenvorstand ein neues Mitglied zu wählen.

Absatz 3 knüpft inhaltlich an die geltende Regelung des § 2 Absatz 6 Satz 1 DSWO an. Die Neuregelung sieht jedoch vor, dass notwendige Nachwahlen stellvertretender Pfarrmitglieder durch die Dekanatssynode durchgeführt werden. Dadurch wird das in den §§ 4 bis 6 DSWO-E vorgeschlagene Wahlverfahren der Pfarrerrinnen und Pfarrer nur für die Konstituierung der Synoden notwendig.

Zu § 20 Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten

Absatz 1 regelt, dass die Mitglieder der bisherigen Dekanatssynoden bei Neubildung von Dekanaten ihr Amt in der neu gebildeten Dekanatssynode fortführen, wenn ihre Kirchengemeinde dem neu gebildeten Dekanat angehört.

Absatz 2 enthält die Regelung, dass die Mitglieder der bisherigen Dekanatssynoden bei einer Zusammenlegung von Dekanaten ihr Amt in der neu gebildeten Dekanatssynode fortführen. Diese Regelung korrespondiert mit einer entsprechenden Regelung bei der Zusammenlegung von Kirchengemeinden in § 33 KGO.

Damit wird dem Grundsatz, dass ein Mitglied der Dekanatssynode für die gesamte Amtszeit der Dekanatssynode gewählt ist, auch bei der Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten Rechnung getragen.

Nach Absatz 3 ist eine Neuwahl des Dekanatsynodalvorstands neu gebildeter oder zusammengelegter Dekanate umgehend durchzuführen. Bis zu einer Entscheidung über den Dekanatsynodalvorstandsvorsitz führt die oder der dienstälteste Dekanatsynodalvorstandsvorsitzende den Vorsitz.

Zu § 21 Grenzänderung

Diese neue Regelung legt fest, dass vom Kirchenvorstand gewählte Mitglieder bei einem Wechsel der Kirchengemeinde in ein anderes Dekanat ihr Amt in der Dekanatsynode fortführen, in das die Kirchengemeinde eingegliedert wird.

Zu § 22 Sitzungsleitung

Absatz 1 führt zunächst die Regelung des bisherigen § 10 Absatz 1 DSO fort. Die Regelung erweitert die Möglichkeiten des Dekanatsynodalvorstands dahingehend, dass die Sitzungsleitung der Synode auch an ein anderes Mitglied des Dekanatsynodalvorstands delegiert werden kann. Als dritte Möglichkeit sieht Absatz 1 die Möglichkeit vor, dass die Synode nach § 36 Absatz 6 DSO-E eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter wählt, dem anstelle der oder des Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstands dauerhaft die Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen übertragen ist.

Absatz 2 enthält eine kurze Aufgabenbeschreibung einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters, der nach § 36 Absatz 6 DSO-E gewählt wurde. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen verantwortlich. Ihr oder sein Aufgabenbereich ist im Rahmen der Geschäftsordnung des Dekanatsynodalvorstands zu regeln.

Absatz 3 nimmt die bisherige Regelung des § 10 Absatz 1 Satz 2 DSO auf, dass auch zukünftig alle Mitglieder des Dekanatsynodalvorstands die Sitzungsleitung unterstützen.

Zu § 23 Einladung und Tagesordnung

Absatz 1 führt die geltende Regelung des § 7 Absatz 1 DSO unverändert fort.

Absatz 2 führt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 8 Absatz 1 Sätze 1 und 2 DSO fort. Die Regelung wird allerdings erweitert um die Möglichkeit, die Tagesordnung auch in Textform, d.h. auf elektronischem Wege, z.B. per E-Mail, zu versenden. Allerdings ist bei der Textform selbstverständlich der Datenschutz personenbezogener Daten zu beachten.

Absatz 3 führt die bisherige Regelung des § 8 Absatz 1 Sätze 3 und 4 DSO unverändert fort.

Absatz 4 führt die Regelungen des § 8 Absatz 1 Sätze 5 und 6 DSO inhaltlich fort. Wie bei der vergleichbaren Regelung des § 39 KGO für Kirchenvorstände, ist die Möglichkeit, nachträglich Gegenstände auf die Tagesordnung zu setzen, bei Nachwahlen zum Dekanatsynodalvorstand ausgeschlossen.

Absatz 5 führt die bisherige Regelung des § 8 Absatz 2 DSO unverändert fort. Auf die bisherige deklaratorische Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 2 DSO wurde verzichtet. Er beinhaltet die selbstverständliche Regelung, dass auch die berufenen und beratenden Mitglieder der Dekanatsynode zu Tagungen einzuladen sind.

Zu § 24 Ablauf der Tagungen

Absatz 1 führt die bisherige Regelung des § 9 DSO unverändert fort.

Absatz 2 führt die bisherige Regelung des § 7 Absatz 2 DSO unverändert fort.

Absatz 3 nimmt neu die Notwendigkeit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Regelung der Protokollführung auf.

Absatz 4 führt im Wesentlichen die bisherige Regelung des § 11 Absatz 1 DSO fort. Neben Präpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan ist nach der Neuregelung auch der oder dem Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

Die Absätze 5 bis 8 führen die Regelungen des § 11 Absätze 2 bis 5 DSO unverändert fort.

Zu § 25 Beschlussfähigkeit

Absatz 1 führt die bisherige Regelung des § 10 Absatz 2 DSO im Grundsatz fort.

Absatz 2 führt die Regelung des § 6 Absatz 1 DSO unverändert fort.

Absatz 3 führt die Regelung des § 6 Absatz 2 Satz 1 DSO unverändert fort, die restliche Regelung ist wegen des geänderten Wahlverfahrens für Pfarrerinnen und Pfarrer entbehrlich.

Absatz 4 führt im Wesentlichen die bestehende Regelung des § 10 Absatz 3 DSO fort. Die Regelung wird aufgrund praktischer Erfordernisse durch die Regelung ergänzt, dass unwirksame Abstimmungen, Wahlen oder Beschlüsse in der nächsten Synodaltagung zu wiederholen sind.

Absatz 5 führt eine Neuregelung für den Fall der Beschlussunfähigkeit ein. War eine Dekanatssynode nicht beschlussfähig, so ist sie in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Die Einladung zur zweiten Sitzung kann ohne weitere Einladungsfrist – auch bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung – erfolgen und ermöglicht so in jedem Fall die Durchführung einer Dekanatssynode.

Zu § 26 Beschlüsse

Die Absätze 1 bis 3 führen die bisherigen Regelungen des § 12 Absatz 1 bis 3 DSO unverändert fort.

Absatz 4 führt die Regelung, wonach ein Antrag nur dann angenommen ist, wenn er mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, auch für Abstimmungen der Dekanatssynode ein. Damit ist der Abstimmungsmodus für Kirchenvorstände, Dekanatssynodalvorstände und Dekanatssynoden vereinheitlicht. Zukünftig haben auch bei der Dekanatssynode Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen die gleiche Wirkung wie Nein-Stimmen.

Zu § 27 Wahlen

Absatz 1 führt inhaltlich die bisherige Regelung des § 13 Abs 1 DSO fort. Er stellt lediglich klar, dass nicht durch Zuruf, sondern durch Handaufheben gewählt werden kann.

Absatz 2 führt inhaltlich die bisherige Regelung der § 13 Absatz 2 DSO fort. Er formuliert aber klarer als bisher, dass gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

In Absatz 3 stellt die vorgenommene Ergänzung lediglich klar, dass nur bei mehreren Kandidaten weitere Wahlgänge möglich sind. Wird für eine Wahl nur eine Person vorgeschlagen, muss sie die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit erreichen, um gewählt zu sein.

Absatz 4 führt die bisherige Regelung des § 13 Absatz 5 DSO inhaltlich fort.

Zu § 28 Sitzungsprotokoll

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 14 DSO, wird jedoch an die Erfordernisse der Informationstechnologie, unter Wahrung des Datenschutzes, angepasst. Die Regelung entspricht § 42 KGO für den Kirchenvorstand.

Absatz 1 führt die Regelung des bisherigen § 14 Absatz 1 DSO im Wesentlichen fort. Es ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen, das festgelegte Mindestinhalte enthalten muss.

Absatz 2 regelt, dass das Protokoll mit fortlaufenden Blattzahlen (für das laufende Kalenderjahr) zu versehen ist und enthält die ausdrückliche Neuregelung, dass jedem Mitglied der Dekanatsynode, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, eine Abschrift des Protokolls zugeleitet werden kann. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist sichergestellt, dass auch beim Einsatz moderner Informationstechnologien der kirchliche Datenschutz beachtet und das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gewahrt werden muss.

Absatz 3 enthält die Neuregelung, dass auf Antrag auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufzunehmen ist.

Absatz 4 regelt neu, dass das Protokoll spätestens in der nächstfolgenden Tagung der Dekanatsynode zu genehmigen und danach von der Sitzungsleitung sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

In Absatz 5 ist nun auch für den Dekanatssynodalvorstand geregelt, dass er verpflichtet ist, wichtige Beschlüsse der Dekanatsynode in geeigneter Weise zu veröffentlichen und damit der regionalen kirchlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

In Absatz 6 ist neu geregelt, dass beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder den Dekan mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt werden, da nur diese beiden Personen siegelführungsberechtigt sind.

Absatz 7 führt die bisherige Regelung des § 14 Absatz 3 DSO unverändert fort.

Zu § 29 Ausschüsse und Beauftragte

Diese Neuregelung führt detaillierte Regelungen für Ausschüsse und Beauftragte ein und lehnt sich an die entsprechenden Vorschriften des § 44 KGO für den Kirchenvorstand an.

Absatz 1 behält die Regelung des bisherigen § 15 Absatz 2 DSO bei, wonach die Dekanatsynode Arbeitsausschüsse für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben bestellen kann. Diese Ausschüsse oder Beauftragten haben die Aufgabe der Beratung der Dekanatsynode. Hierdurch wird der Dekanatsynode ein weiteres Instrument zur Organisation ihrer Arbeit an die Hand gegeben. Zu diesen Ausschüssen können, wie bisher auch, Gemeindeglieder hinzugezogen werden, die der Dekanatsynode nicht angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen. Da die Ausschüsse im Auftrag der Dekanatsynode arbeiten, kann die Dekanatsynode auch entscheiden, ob sie Vorsitz und Stellvertretung selbst bestimmt oder dies dem jeweiligen Ausschuss überlässt.

Absatz 2 regelt, dass die Ausschüsse und Beauftragten der Dekanatsynode berichtspflichtig sind. Die Arbeitsweise kann von der Dekanatsynode durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Um dem Dekanatssynodalvorstand eine Koordination der Ausschüsse und die Wahrnehmung seiner eigenen Leitungstätigkeit zu ermöglichen, hat der Dekanatssynodalvorstand jederzeit das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

Absatz 3 regelt, dass Ausschüsse und Beauftragte in Angelegenheiten, die ihnen übertragen wurden, ein Anhörungsrecht vor einer entsprechenden Beschlussfassung der Dekanatsynode haben.

Absatz 4 regelt die Ehrenamtlichkeit der Mitarbeit als Beauftragte oder in Ausschüssen.

Absatz 5 regelt die Benennung von Beauftragten und die Berufung in Ausschüsse.

Absatz 6 regelt den Vorrang anderer kirchenrechtlicher Regelungen (Gesetze, Rechts- und Verwaltungsverordnungen), die die verpflichtende Einrichtung von Ausschüssen oder die Berufung von Beauftragten vorsehen, gleich ob die Regelung in einem Kirchengesetz oder einer Verordnung enthalten ist.

Zu § 30 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden

Die Regelung führt die bisherige Regelung des § 19 DSO in den Absätzen 1 bis 4 unverändert fort.

Durch die Regelung des Absatzes 5 ist klargestellt, dass die Regelungen des Verbandsgesetzes dort Vorrang haben, wo Dekanate in Rechtsformen des Verbandsgesetzes, insbesondere in Arbeitsgemeinschaften, organisiert sind.

Zu § 31 Leitung des Dekanats

Absatz 1 wiederholt deklaratorisch die Beschreibung des Auftrages des Dekanatssynodalvorstands in Artikel 24 Absatz 1 KO.

Absatz 2 führt den Katalog der Aufgaben, die der geltende § 26 Absatz 2 DSO dem Dekanatssynodalvorstand zuschreibt, fort.

In Nummer 7 wird die neu hinzugetretene Aufgabe des Dekanatssynodalvorstands, ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen gemeindlichen Pfarr- und Pfarrvikarstellen zu beschließen, aufgenommen.

Die im geltenden § 26 Absatz 2 Nummer 9 DSO sowohl dem Dekanatssynodalvorstand als auch der Dekanatssynode in § 15 Absatz 2 Nummer 4 DSO zugewiesene Aufgabe, über „die Veränderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben“, zu beschließen, wurde nur noch der Dekanatssynode in § 11 Absatz 2 Nummer 3 DSO-E zugewiesen.

Die Absätze 3 und 4 führen die bisherige Regelung des § 30 Absatz 1 und 2 DSO unverändert fort. Danach kann der Dekanatssynodalvorstand auch zukünftig außerhalb der Synodaltagungen Aufgaben der Dekanatssynode wahrnehmen, muss sich seine Entscheidungen aber von der Dekanatssynode bei der nächst folgenden Tagung genehmigen lassen. Verweigert die Dekanatssynode die Genehmigung, hat dies keine Außenwirkung gegenüber Dritten.

Zu § 32 Aufsicht über die Kirchengemeinden

Diese Neuregelung fasst die Aufsichtsobligationen des Dekanats gegenüber den Kirchengemeinden in einer Vorschrift zusammen und korrespondiert mit den entsprechenden Aufsichtsregelungen der §§ 45 bis 53 KGO.

Absatz 1 wiederholt deklaratorisch die Aufsichtspflicht des Dekanatssynodalvorstands über den Dienst der Kirchengemeinden, wie er in Artikel 25 Absatz 2 KO formuliert ist.

Absatz 2 führt den Aufgabenkatalog des Dekanatssynodalvorstands nach der geltenden Regelung des § 27 Absatz 1 DSO fort. Die Nummern 8 bis 11 enthalten Aufsichtsaufgaben des Dekanatssynodalvorstands, die bisher nur in anderen Gesetzen geregelt sind, so die Durchführung der Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden, die Mitwirkung bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste, die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands und die Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist.

Absatz 3 führt die bestehende Regelung des geltenden § 27 Absatz 2 DSO fort, stellt in Satz 2 für die praktische Arbeit allerdings klar, dass der Dekanatssynodalvorstand auch verlangen kann, zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen zu werden, um so sicherzustellen, dass sein Teilnahme-recht nach Satz 1 nicht leer läuft.

Absatz 4 führt die geltende Regelung des § 28 DSO unverändert fort.

Absatz 5 führt inhaltlich die geltende Regelung des § 26 Absatz 1 DSO fort. Auf die Vorgabe von mindestens zwei Arbeitstagungen pro Jahr wurde jedoch verzichtet. Die Einbindung der zuständigen Pröpstin oder des zuständigen Propstes ist durch eine entsprechende Umformulierung des Satzes 2 nunmehr klar gestellt.

Zu § 33 Dienstaufsicht

Die Regelung ist neu eingeführt und lehnt sich an die entsprechende Regelung des § 21 KGO für den Kirchenvorstand an. Angesichts der zunehmenden Bedeutung des Dekanats als Dienstherr enthält diese Vorschrift die grundlegenden arbeitsrechtlichen Regelungen.

Absatz 1 legt fest, dass der Dekanatssynodalvorstand als Organ die Dienstaufsicht über die beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden führt. Der Dekanatssynodalvorstand ist dabei selbstverständlich an die gesamtkirchlichen Vorschriften gebunden und untersteht der gesamtkirchlichen Aufsicht. Die Regelung korrespondiert mit § 39 Absatz 3 DSO-E, der festlegt, dass der oder die Vorsitzende als Person Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des Dekanats ist, sofern die Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands nichts anderes bestimmt.

Absatz 2 regelt, dass die beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden regelmäßig zu Arbeitstreffen einzuladen sind, um die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden untereinander zu fördern und sicherzustellen. Hiervon zu unterscheiden ist die Dekanatskonferenz für Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 1 Nummer 5 KO, die von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet wird.

Absatz 3 regelt deklaratorisch, dass die Dienstaufsicht über die Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 2 Nummer 4 KO bei der Dekanin oder dem Dekan verbleibt. Für diese Klarstellung besteht ein praktischer Bedarf.

Zu § 34 Vertretung im Rechtsverkehr

Absatz 1 führt die geltende Regelung des § 24 Absatz 1 DSO inhaltlich fort.

Absatz 2 erweitert die Möglichkeiten des Dekanatssynodalvorstands, Erklärungen im Rechtsverkehr abzugeben. Auch zukünftig ist die Unterschrift von zwei Personen notwendig. Es wird aber vorgeschlagen, dass entweder die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder der Dekan oder die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan diese Erklärungen jeweils mit einem weiteren Mitglied des Dekanatssynodalvorstands zukünftig zeichnungsberechtigt sind. Hierdurch wäre zwar die Beibehaltung der bisherigen Regelung einer Vertretung nur durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende gemeinsam mit Dekanin oder Dekan möglich, ermöglicht wird aber auch die Einbeziehung weiterer Ressortverantwortlicher im Dekanatssynodalvorstand. Die Regelung sichert zu dem eher als die bisherige engere Regelung des § 24 Absatz 2 DSO, dass auch in Urlaubs- und Krankheitsfällen wirksame Erklärungen des Dekanatssynodalvorstands im Rechtsverkehr abgegeben werden können und orientiert sich im Übrigen an der Regelung des § 22 KGO für den Kirchenvorstand.

Absatz 3 führt die geltende Regelung des § 24 Absatz 3 DSO inhaltlich fort, erweitert aber die Möglichkeiten des Dekanatssynodalvorstands, Urkunden und Vollmachten rechtswirksam zu unterzeichnen. Auch hier müssen zukünftig zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands unterzeichnen, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein müssen. Durch die Erweiterung der Handlungsoptionen des Dekanatssynodalvorstands wird die bisherige Regelung des § 24 Absatz 4 DSO entbehrlich.

Absatz 4 führt die geltende Regelung des § 16 Absatz 1 DSO inhaltlich fort.

Absatz 5 stellt auch für Erklärungen des Dekanatssynodalvorstands den Vorrang der Vorschriften der KHO als Spezialgesetz fest.

Zu § 35 Zahl der Mitglieder

Die Regelung basiert auf der geltenden Rechtslage des § 21 Absatz 1 Satz 1 DSO. Zukünftig kann der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun, elf oder dreizehn Mitgliedern bestehen. Dies ist von der Dekanatssynode zu Beginn ihrer Amtszeit für die gesamte Amtszeit festzulegen.

Die Fortführung der geltenden Regelung des § 21 Absatz 4a DSO wird durch die Möglichkeit, bis zu 13 Mitglieder in den Dekanatssynodalvorstand zu wählen, entbehrlich.

Zu § 36 Wahl und Einführung

Absatz 1 führt die bisherige Regelung des § 8 Absatz 3 DSO inhaltlich fort. Es wird lediglich präzisiert, dass die Wahl des Dekanatssynodalvorstands unmittelbar nach der Feststellung der Legimitation der Mitglieder durchzuführen ist.

Absatz 2 führt die geltende Regelung des § 21 Absatz 1 Satz 2 DSO inhaltlich fort. Die Neufassung präzisiert lediglich, dass der Dekanatssynodalvorstand aus der Mitte der gewählten und berufenen – nicht der stellvertretenden! – Mitglieder der Dekanatsynode zu wählen ist. Zudem stellt Satz 2 klar, dass die Regelungen des Pfarrstellengesetzes, wonach stellvertretende Dekaninnen oder Dekane aus der gesamten Pfarrerschaft des Dekanats gewählt werden können, der Regelung der DSO vorgehen.

Absatz 3 führt die geltende Regelung des § 21 Absatz 3 DSO unverändert fort.

Absatz 4 führt die geltende Regelung des § 21 Absatz 2 DSO inhaltlich fort. Die Neuformulierung betont jedoch den gesetzgeberischen Willen, dass ein Gemeindeglied in den Dekanatssynodalvorstandsvorsitz gewählt werden soll. Satz 2 führt die geltende Regelung des § 21 Absatz 6 DSO inhaltlich fort.

Absatz 5 führt die geltende Regelung der §§ 21 Absatz 4 sowie 21a DSO inhaltlich fort und fasst die verschiedenen Regelungen zusammen.

Die Neuregelung des Absatzes 6 eröffnet die Möglichkeit, eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter der Dekanatsynode aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands zu wählen. Durch die Neuregelung soll es vor allem größeren Dekanaten ermöglicht werden, die Aufgaben des Vorsitzes des Dekanatssynodalvorstands sowie des Vorsitzes der Dekanatsynode auf zwei (ehrenamtliche) Mitglieder zu verteilen und so den Dekanatssynodalvorständen eine zusätzliche Handlungsmöglichkeit zu geben. Die Einführung eines zu wählenden Amtes, über die derzeitige Möglichkeit einer internen Regelung aufgrund der Geschäftsordnung hinaus, wurde vor allem von größeren Dekanaten gewünscht, um die Position desjenigen, der für die Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen zuständig ist, mit dem Amt der Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiters aufzuwerten.

Absatz 7 führt die bisherige Regelung des § 26 Absatz 5 DSO unverändert fort.

Zu § 37 Einberufung der ersten Sitzung

Die Neuregelung enthält eine Vorgabe der Konstituierung des neu gewählten Dekanatssynodalvorstands binnen vier Wochen nach seiner Wahl. Die Regelung entspricht der Regelung des § 26 KGO für den Kirchenvorstand.

Zu § 38 Vorzeitiges Ausscheiden

Die Regelung führt die bisherige Regelung des § 22 DSO unverändert fort. In Satz 2 ist lediglich klargestellt, dass die Regelungen für die Wahl der Dekaninnen und Dekane aufgrund des Pfarrstellengesetzes den Regelungen der DSO vorgehen.

Zu § 39 Aufgaben im Vorsitz

Die Regelung in Absatz 1 passt die geltende Regelung des § 25 Absatz 1 DSO den tatsächlichen Rahmenbedingungen für Dekanatssynodalvorstände an. Die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Dekanatsverwaltung verantwortlich, d.h. sie oder er ist für die Koordination und Leitung der Verwaltung zuständig. Trotz eines großen praktischen Bedürfnisses kann der Aufgabenbereich des Dekanatssynodalvorstandsvorsitzenden nicht in einen Aufgabenkatalog gefasst werden. Hierzu sind die Aufgaben der einzelnen Dekanate zu unterschiedlich und die Organisationsmöglichkeiten, die sowohl die KO als auch die DSO den Dekanatssynodalvorständen einräumt, zu vielfältig. Klar ist allerdings, dass die Dekanin oder der Dekan einen in Artikel 28 Absatz 1 und 2 KO definierten Aufgabenbereich hat,

der den Aufgabenbereich der oder des Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands sozusagen negativ abgrenzt.

In Absatz 2 ist zunächst die geltende Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 1 DSO fortgeführt worden. Auch zukünftig sind die Vorsitzenden für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands ebenso zuständig wie für die Sicherstellung der Ausführung der Beschlüsse. In den Gesetzestext wurde die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Übergabe der Geschäfte zum Ende der jeweiligen Amtszeit neu aufgenommen. Auch hier gehen die besonderen Regelungen der kirchlichen Haushaltsordnung den Regelungen der DSO vor.

Absatz 3 legt fest, dass die oder der Vorsitzende grundsätzlich Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden des Dekanats ist, während der Dekanatssynodalvorstand nach § 33 Absatz 1 DSO-E als Kollegialorgan die Dienstaufsicht führt. Durch eine Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands kann die Aufgabe der oder des Dienstvorgesetzten auch einem anderen Mitglied des Dekanatssynodalvorstands übertragen werden. Die oder der Dienstvorgesetzte ist auch für die Einberufung der Arbeitstreffen der beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden zuständig, wobei auch hier zu beachten ist, dass für die Einberufung der Dekanatskonferenzen der Pfarrerrinnen und Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 1 Nummer 5 KO die Dekanin oder der Dekan zuständig ist.

Zu § 40 Geschäftsordnung und Ressortzuständigkeiten

Absatz 1 knüpft inhaltlich an die geltende Regelung des § 21 Absatz 7 DSO an, formuliert jedoch klarer als bisher, dass die Geschäftsordnung die Wahrnehmung der Aufgaben innerhalb des Dekanatssynodalvorstands zu regeln hat.

Absatz 2 formuliert die gesetzgeberische Erwartung, dass alle Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands durch entsprechende Ressortzuständigkeiten in die Aufgabenwahrnehmung des Dekanatssynodalvorstands eingebunden werden. Die neue Sollregelung lässt nur noch für besondere Ausnahmefälle Sonderregeln zu.

Absatz 3 führt die geltende Regelung des § 25 Absatz 2 Satz 3 DSO unverändert fort.

Zu § 41 Einladung und Tagesordnung

Die Neuregelung führt die für den Kirchenvorstand seit langem bewährten und in § 39 KGO niedergelegten Standards auch für den Dekanatssynodalvorstand verbindlich ein.

Nach Absatz 1 ist es Aufgabe der oder des Vorsitzenden, den Dekanatssynodalvorstand regelmäßig zu Sitzungen einzuberufen. Satz 2 enthält als Sollregelung einen Sitzungszyklus von mindestens zwei Monaten, von dem nur in Ausnahmefällen abgewichen werden darf.

Absatz 2 legt fest, dass auch der Dekanatssynodalvorstand mit einer Tagesordnung arbeiten muss, die allen Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands mindestens eine Woche vor der Sitzung in Schrift- oder Textform zugehen muss. Bei der Textform, d.h. dem Versand in elektronischer Form, z.B. per E-Mail, sind selbstverständlich die Amtsverschwiegenheit und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten. Die Regelung sieht auch eine Verkürzung der Einladungsfrist bei besonderer Dringlichkeit vor.

Absatz 3 führt die Regelung des § 23 Absatz 1 Satz 2 DSO unverändert fort.

Absatz 4 regelt die Möglichkeit von Mitgliedern, Punkte zu der Tagesordnung anzumelden.

Absatz 5 regelt das Verfahren, wie Tagesordnungspunkte noch zu Sitzungsbeginn auf die Tagesordnung genommen und einer Beschlussfassung zugeführt werden.

Zu § 42 Sitzung

Durch die Neuregelung werden auch für den Sitzungsablauf des Dekanatssynodalvorstands die seit langem bewährten Standards für die Kirchenvorstände, geregelt in § 30 KGO, eingeführt.

Absatz 1 regelt, dass die Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands mit Gebet eröffnet und geschlossen werden.

Absatz 2 regelt die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen, mit der Möglichkeit für den Dekanatssynodalvorstand, seine Sitzungen öffentlich zu machen.

Absatz 3 regelt die Beteiligung der Mitarbeitenden und Gäste. Auch der Dekanatssynodalvorstand kann Gäste beratend an seinen Sitzungen teilnehmen lassen. Mitarbeitende sind vor einer Beschlussfassung zu Fragen ihres Sachgebietes zu hören.

Zu § 43 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Regelung ergänzt die bisherigen Regelungen der DSO durch Neuregelungen entsprechend den Regelungen des § 41 KGO für Kirchenvorstände.

Absatz 1 führt die geltende Regelung des § 23 Absatz 2 Satz 1 DSO unverändert fort.

Absatz 2 ermöglicht die Durchführung von Sitzungen ohne Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit. Es muss allerdings zu derartigen zweiten Sitzungen mit der normalen Einladungsfrist und derselben Tagesordnung eingeladen werden.

Durch die Regelung des Absatzes 3 ist ausgeschlossen, dass dauerhaft nicht mehr beschlussfähige Dekanatssynodalvorstände weiterhin Sitzungen durchführen. Im Fall der Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands enthält § 53 DSO-E eine Handlungsobliegenheit für die Kirchenleitung.

Absatz 4 präzisiert die geltende Regelung des § 23 Absatz 2 Satz 2 DSO, wonach ein Antrag angenommen ist, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmen. Durch Satz 3 besteht die Möglichkeit, dass jedes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragen kann.

Zu § 44 Umlaufbeschluss

Auch die Regelungen zum Umlaufbeschluss sind in die DSO neu aufgenommen worden und synchron zu den vergleichbaren Regelungen für die Kirchenvorstände in § 43 KGO formuliert.

Absatz 1 regelt, dass die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands bestimmt, in welchen Eilfällen, die keiner mündlichen Erörterung bedürfen, ein Umlaufbeschluss initiiert wird.

Absatz 2 enthält die Regelung, dass kein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands diesem Verfahren widersprechen darf. Wird Widerspruch erhoben, ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Dekanatssynodalvorstandssitzung zu entscheiden. Satz 2 enthält die Regelung, dass der Widerspruch unverzüglich zu erfolgen hat, um die schnelle Beschlussfassung nicht zu konterkarieren.

Absatz 4 bestimmt die Dokumentation des Umlaufbeschlusses. Dieser ist im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis in der nächstfolgenden Sitzung des Dekanatssynodalvorstands zu Protokoll zu nehmen.

Zu § 45 Sitzungsprotokoll

Auch für das Sitzungsprotokoll sind über die geltende Regelung des § 23 Absatz 3 DSO hinaus die Standards aufgenommen worden, die sich schon seit langem für Kirchenvorstände praktisch bewährt haben. Die Neuformulierung ist entsprechend der Regelung des § 42 KGO für Kirchenvorstände formuliert.

Absatz 1 bestimmt über die geltende Regelung des § 23 Absatz 3 DSO hinaus die Mindestinhalte eines Protokolls.

Absatz 2 regelt, dass die gefassten Beschlüsse unmittelbar zu verlesen sind, ehe sie von der Protokollführerin oder dem Protokollführer in das Protokoll aufgenommen werden. Hierdurch besteht die unmittelbare Möglichkeit für alle Mitglieder, mit für die richtige Protokollierung der gefassten Beschlüsse zu sorgen. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch oder zu einer besonderen Sammlung

zu nehmen und mit fortlaufenden Blattzahlen (je Kalenderjahr) zu versehen. Ausdrücklich ist geregelt, dass jedem Mitglied des Dekanatssynodalvorstands unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls ausgehändigt werden kann. Hiermit ist jedes Mitglied unmittelbar dafür verantwortlich, dass die ihm ausgehändigten Protokollabschriften im häuslichen Umfeld unzugänglich für Dritte aufbewahrt werden und so dem Schutz der in den Protokollen enthaltenen personenbezogenen Daten Rechnung getragen wird.

Absatz 3 enthält die Regelung, dass auch eine abweichende Meinung einzelner Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands auf Antrag in das Protokoll aufgenommen wird und so auch abweichende Meinungen dokumentiert werden können.

In Absatz 4 ist geregelt, dass das Protokoll spätestens in der nächsten Sitzung des Dekanatssynodalvorstands zu genehmigen und danach von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Absatz 5 postuliert auch für den Dekanatssynodalvorstand die Verpflichtung, wichtige Beschlüsse in geeigneter Form zu veröffentlichen und so die kirchliche Öffentlichkeit im Dekanat zu informieren. Vertrauliche Entscheidungen sind aufgrund der Amtsverschwiegenheit der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands von der Möglichkeit der Veröffentlichung ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen in Personalangelegenheiten. Bei allen Veröffentlichungen sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen aufgrund des Datenschutzgesetzes der EKD zu beachten und dadurch die Wahrung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes und des Schutzes der personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Absatz 6 beinhaltet nunmehr die ausdrückliche Regelung, dass beglaubigte Protokollabschriften durch die beiden siegelführungsberechtigten Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands erteilt werden können.

Zu § 46 Ausschüsse des Dekanatssynodalvorstands

Die Neuregelung beinhaltet Rahmenbedingungen, unter denen der Dekanatssynodalvorstand Ausschüsse einsetzen und mit bestimmten Aufgaben betrauen kann. Die Regelung entspricht der Regelung für Kirchenvorstände in § 44 KGO. Sie korrespondiert mit den Möglichkeiten des Dekanatssynodalvorstands, Einrichtungen mit eigenen (beschließenden) Organen in § 6 DSO-E zu schaffen und Ressortverantwortliche nach § 40 DSO-E zu benennen. Die korrespondierenden und auf die entsprechenden Neuregelungen der DSO abgestimmten Regelungen des § 55 KHO ermöglichen auch die kassentechnische Umsetzung einer entsprechenden Entscheidung durch die Einräumung entsprechender Anordnungsbefugnisse.

Absatz 1 enthält die Möglichkeit der Bildung von Arbeitsausschüssen des Dekanatssynodalvorstands für sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben. Hierdurch wird dem Dekanatssynodalvorstand neben der Möglichkeit der Bildung von Ressortzuständigkeiten ein weiteres Instrument zur Organisation seiner Arbeit an die Hand gegeben. Zu diesen Ausschüssen können zukünftig auch Gemeindeglieder aus den dem Dekanat angehörenden Kirchengemeinden hinzugezogen werden. Da diese Ausschüsse im Auftrag des Dekanatssynodalvorstands arbeiten, beruft der Kirchenvorstand die Personen in Vorsitz und Stellvertretung.

Absatz 2 regelt, dass die Ausschüsse an die Weisungen des Dekanatssynodalvorstands gebunden sind und diesem entsprechend zu berichten haben. Die Arbeitsweise ist innerhalb der gesamtkirchlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Ausschüssen können in einer Geschäftsordnung zukünftig auch Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden. Den Ausschüssen können also Entscheidungsbefugnisse übertragen werden, die Verantwortung des Dekanatssynodalvorstands bleibt allerdings erhalten.

Absatz 3 enthält auch für Ausschüsse eine Anhörungsverpflichtung des Dekanatssynodalvorstands, bevor er in Angelegenheiten, die einem Ausschuss übertragen sind, Beschlüsse fasst.

Absatz 4 regelt, dass die Mitarbeit in Ausschüssen ehrenamtlich ist.

Zu § 47 Fach- und Profilstellen, Verwaltungsfachkräfte

Die Regelung führt die bisherige Regelung des § 27a DSO fort. Die Neuformulierung ermöglicht, dass einem Dekanat auch mehrere Verwaltungsfachkräfte zur Verfügung gestellt werden können.

Die Fach- und Profilstellenverordnung behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Zu § 48 Aufsicht

Die Dekanate stellen die mittlere Ebene des organisatorischen Aufbaus der EKHN dar. Sie sind gemäß Artikel 16 KO in vollem Umfang in den organisatorischen und rechtlichen Aufbau der Gesamtkirche eingebunden, eine der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie der Landkreise vergleichbare Rechtsstellung der Dekanate kennt das kirchliche Recht nicht. Somit steht die Gesamtkirche in der Verantwortung, für die Arbeit der Dekanate den notwendigen organisatorischen und rechtlichen Rahmen zu schaffen und zu gewährleisten. Dies geschieht durch das Vorhalten der verschiedenen Angebote zur Beratung und Begleitung ebenso wie durch die Definition von Aufsichtsaufgaben der Kirchenleitung. Deren Aufsichtspflicht umfasst nach Artikel 47 Absatz 2 Nummer 12 KO als „Aufsicht“ sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht. Wie bei den vergleichbaren Regelungen der §§ 36 bis 43 KGO für die Kirchenvorstände, werden nunmehr auch für das Dekanat die Aufsichtsinstrumente einzeln aufgelistet, die im deutschen Verwaltungsrecht für aufsichtspflichtige Stellen bestehen und in das kirchliche Recht der EKHN übernommen wurden. Hierdurch soll besonders den Mitgliedern der Dekanatssynodalvorstände, die in der Regel juristische Laien sind, die Aufgaben der Kirchenleitung im Sinne von Rechtsklarheit und Transparenz nachvollziehbar und komprimiert aufgelistet werden.

Absatz 1 definiert als Ziel der Aufsicht der Kirchenleitung, sowohl die Dekanate selbst als auch die Kirchengemeinde und die Gesamtkirche vor Schaden zu bewahren und die Verbundenheit der Dekanate mit der gesamtkirchlichen Ebene zu fördern. Alle Aufsichtsmaßnahmen müssen sich an dieser Zielrichtung messen lassen. Die Regelung korrespondiert daher mit der spiegelbildlichen Regelung des § 2 Absatz 2 DSO-E, der das Dekanat zur Unterstützung der Kirchenleitung bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben verpflichtet.

Absatz 2 räumt den mit der Aufsicht betrauten Stellen – allerdings nur im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit – die Möglichkeit ein, Prüfungen vorzunehmen, Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen der Dekanatssynode sowie des Dekanatssynodalvorstands teilzunehmen.

Absatz 3 verpflichtet die aufsichtführende Stelle grundsätzlich zur Anhörung des betroffenen Kirchenvorstands, bevor sie eine Aufsichtsmaßnahme trifft. Hiervon kann nur bei Gefahr im Verzug abgewichen werden. Hierdurch wird die gemeinsame Beratung und Suche nach Lösungen gefördert.

Zu § 49 Unterrichtung durch den Dekanatssynodalvorstand

Absatz 1 nimmt die geltende Regelung des § 18 Absatz 2 DSO auf. Er formuliert eine Verpflichtung sowohl der oder des Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands als auch der Dekanin oder des Dekans, Beschlüsse der Dekanatssynode sowie des Dekanatssynodalvorstands, durch die Befugnisse überschritten oder das geltende Recht verletzt werden, auszusetzen und binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten. Die übrigen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind von einer derartigen Maßnahme von der oder dem Vorsitzenden oder der Dekanin oder dem Dekan zu informieren.

Absatz 2 formuliert eine entsprechende Vorlagepflicht, wenn die oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder Dekan befürchtet, dass durch einen Beschluss erheblicher Schaden verursacht wird.

Zu § 50 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen

Diese Vorschrift führt im Wesentlichen die geltende Regelung des § 16 Absatz 1 und 4 DSO fort.

Absatz 1 stellt zunächst fest, dass Beschlüsse der Dekanatssynode und des Dekanatssynodalvorstands sowie entsprechende Willenerklärungen, die der kirchenaufsichtlichen Genehmigung unter-

liegen, erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam werden und vorher nicht vollzogen werden dürfen.

Absatz 2 stellt, unabhängig von Genehmigungstatbeständen in anderen gesamtkirchlichen Vorschriften, einen Katalog genehmigungspflichtiger Beschlüsse und entsprechender Willenserklärungen auf. Der Genehmigungskatalog entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 16 Absatz 1 und 4 DSO für die Dekanatsynode und § 26 Absatz 3 DSO für den Dekanatsynodalvorstand.

Absatz 3 nimmt – vergleichbar der Regelung für Kirchengemeindesatzungen in § 47 Absatz 3 KGO – eine Offenlegungs- und Informationspflicht der Kirchengemeinden des Dekanats für Dekanatsatzungen auf.

Die Absätze 5 und 6 führen die geltenden Regelungen der §§ 16 Absätze 4 und 5 DSO unverändert fort.

Zu § 51 Beanstandung und Anordnungsbefugnis

Die Regelung basiert auf der Regelung des Artikel 47 Absatz 1 Nummer 12 KO, wonach der Kirchenleitung auch die Aufsicht über die Dekanate obliegt. Die Aufsicht umfasst sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht. Die Regelung entspricht § 48 KGO für den Kirchenvorstand.

Nach der geltenden Kirchenordnung haben weder Kirchensynode noch Kirchensynodalvorstand Aufsichtsaufgaben gegenüber dem Dekanat. Kirchenordnungskonform regelt daher die Neufassung der DSO nur für die Kirchenleitung Aufsichtsbefugnisse gegenüber den Dekanaten.

In Absatz 1 ist für die Kirchenleitung die Möglichkeit vorgesehen, rechtswidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen der Organe des Dekanats von Amts wegen zu beanstanden. Im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnis hat die Kirchenleitung daher die Möglichkeit, über Beschlüsse der Dekanatsynode sowie des Dekanatsynodalvorstands nicht nur durch Genehmigung oder im Rahmen von Rechtsbehelfen zu entscheiden, sondern selbst aktiv zu werden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen rückgängig gemacht werden.

Für Wahlen ist erstmals eine Eingriffsmöglichkeit explizit aufgenommen worden, was einem praktischen Bedürfnis entspricht, da für das Dekanat außerhalb der DSWO keine Wahlprüfung normiert ist. Daher ist nunmehr geregelt, wer nach welchem Verfahren ungültige Wahlen aufheben kann.

Während Absatz 1 davon ausgeht, dass das Dekanat einer Beanstandung Folge leistet, sieht Absatz 2 im Konfliktfall vor, dass die Kirchenleitung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit beanstandete Maßnahmen auf Kosten des Dekanats auch von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen kann.

Zu § 52 Ersatzvornahme

Diese Vorschrift ermöglicht der Kirchenleitung zu handeln, wenn die Organe eines Dekanats untätig bleiben. Die Regelung korrespondiert hinsichtlich der Vermögensverwaltung mit § 3 KHO.

Absatz 1 ermöglicht der Kirchenleitung ein Handeln anstelle des Dekanats, wenn dieses sich weigert, eigene Rechtsansprüche geltend zu machen oder sein Vermögen im Rahmen seines Auftrags wirtschaftlich zu verwalten. Die Kirchenleitung muss allerdings den Dekanatsynodalvorstand vor einer Entscheidung anhören.

Absatz 2 ermöglicht der Kirchenleitung ein Eingreifen, wenn das Dekanat sich weigert, seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen oder die Zahlungsunfähigkeit des Dekanats droht oder bereits eingetreten ist. Die Kirchenleitung kann in diesen Fällen zur Durchführung der Maßnahmen Beauftragte bestellen. Auch hier ist eine Anhörung des Dekanatsynodalvorstands zwingend vorgesehen.

Absatz 3 führt die geltende Regelung des § 32 Absatz 1 DSO unverändert fort.

Absatz 4 regelt, dass mit der Ersatzvornahme verbundene Kosten vom Dekanat zu tragen sind.

Zu § 53 Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands

Absatz 1 führt die geltende Regelung des § 25 Absatz 4 DSO inhaltlich fort, wonach zukünftig die Kirchenleitung und nicht mehr der Kirchensynodalvorstand entscheidet, wenn ein Dekanatssynodalvorstand durch Befangenheit oder Interessenwiderstreit seiner Mitglieder im Einzelfall beschlussunfähig wird.

Die Neuregelung des Absatzes 2 regelt das Verfahren einer Nachwahl von Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands, wenn der Dekanatssynodalvorstand infolge des Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig ist und daher selbst keine Synodaltagung mehr einberufen kann. Bis zur Nachwahl entscheidet die Kirchenleitung auch, wer die Geschäfte des Dekanatssynodalvorstands führt. Durch die Neuregelung wird eine Regelungslücke der bisherigen DSO geschlossen.

Zu § 54 Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatsynode

Absatz 1 führt die geltende Regelung des § 34 Absatz 1 DSO inhaltlich fort. Die Neuformulierung stellt klar, dass ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Dekanatsynoden alle Ämter in der Dekanatsynode und im Dekanatssynodalvorstand und allen Ausschüssen beider Organe verliert, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Dekanatssynodalvorstand hat dies durch Beschluss festzustellen, um Rechtssicherheit und Rechtsklarheit herzustellen.

Die Neuregelung des Absatzes 2 fügt der bestehenden Regelung des § 34 DSO, wonach das Amt wegen grober Pflichtwidrigkeit aberkannt werden kann, die Möglichkeit der Aberkennung des Amtes hinzu, wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Dekanatssynodalvorstand nicht mehr gewährleistet ist.

Absatz 3 sieht die Kirchenleitung als handelndes Organ vor und stellt sicher, dass die oder der Betroffene und der Dekanatssynodalvorstand im Rahmen eines geordneten Verfahrens vor der Entscheidung der Kirchenleitung angehört werden und die Entscheidung der Kirchenleitung schriftlich begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen wird.

Zu § 55 Auflösung des Dekanatssynodalvorstands

Absatz 1 baut auf der geltenden Regelung des § 33 Absatz 1 DSO auf, sieht aber auch hier die Kirchenleitung als allein handelndes Organ vor.

Absatz 1 ermöglicht der Kirchenleitung eine Auflösung des gesamten Dekanatssynodalvorstands, der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder bei dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Nachwahl nach § 53 DSO nicht gelingt. Die Kirchenleitung erhält damit eine Möglichkeit zur Konfliktregelung, wenn Dekanatssynodalvorstände trotz Beratung und Begleitung auf Dauer arbeitsunfähig sind.

Nach Absatz 2 fällt der Kirchenleitung dann interimswise die Regelungsaufgabe zu, wer die Befugnisse des Dekanatssynodalvorstands wahrnimmt.

Zu § 56 Einspruch

Die Regelung entspricht im Wesentlichen der geltenden Regelung des § 17 DSO.

Absatz 1 sieht entgegen der bisherigen Regelung vor, dass die Möglichkeit kirchenrechtlicher Rechtsbehelfe nur dann eröffnet ist, wenn nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten gegeben ist, wie dies beispielsweise in Arbeitsrechtssachen der Fall ist. Hierdurch soll der doppelte Rechtsweg ausgeschlossen werden, wie diese für das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht in § 5 KVVG bereits geregelt ist. Wenn der Rechtsweg zu staatlichen Gerichten eröffnet ist, soll bereits der Einspruch gegen Beschlüsse des Dekanatssynodalvorstands nicht möglich sein, sondern von Anfang an der staatliche Rechtsweg beschritten werden.

Absatz 2 führt die bisherige Regelung des § 17 Absatz 2 DSO unverändert fort.

Absatz 3 führt die geltende Regelung des § 17 Absatz 3 DSO fort, legt jedoch fest, dass der Einspruch direkt beim Dekanatssynodalvorstand einzulegen ist, der dem Einspruch sowohl gegen Beschlüsse der Dekanatssynode als auch des Dekanatssynodalvorstands abhelfen kann. Der Einspruch hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Die Vorschrift wird allerdings ergänzt um die bisher nur in § 20 Absatz 1 KVVG geregelte Möglichkeit der Anordnung des Sofortvollzugs durch den Dekanatssynodalvorstand im besonderen kirchlichen Interesse.

Absatz 4 regelt den Fall, dass der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht abhilft. Nur in diesem Fall legt der Dekanatssynodalvorstand der Kirchenleitung die Angelegenheit zur Entscheidung vor. Mit dieser Neuregelung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass die Dekanatssynodalvorstände im Regelfall aus juristischen Laien bestehen und daher nach Möglichkeit nicht mit der Abwicklung eines komplexen verwaltungsrechtlichen Entscheidungsverfahrens belastet werden sollen.

Absatz 5 nimmt die geltende Regelung des § 28 DSO auf, wonach die Kirchenleitung, die gemäß Absatz 1 eine umfassende Sachentscheidung zu treffen hat, sowohl den Dekanatssynodalvorstand als auch den Betroffenen anzuhören hat. Zudem ist das Erfordernis einer schriftlichen Begründung sowie einer Rechtsmittelbelehrung verpflichtend beibehalten worden.

Zu § 57 Verweisung auf frühere Fassungen

Die Vorschrift führt die geltende Regelung des § 35 Absatz 3 DSO fort.

Zu § 58 Übergangsbestimmungen

Durch die Übergangsregelung wird sichergestellt, dass berufene Synodale, die aufgrund der geltenden DSWO ordnungsgemäß berufen wurden, ihr Amt auch dann bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode weiterführen können, wenn sie durch die Neuregelung der § 16 Absatz 3 DSO-E als Mitarbeitende des Dekanats nicht mehr wählbar wären.

2. Artikel 2 Neufassung der Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO)

Die Kirchenleitung schlägt ein neues Wahlrecht für die Wahl der Mitglieder der Dekanatssynoden vor, das eine Verkleinerung der Dekanatssynoden zum Ziel hat. Das Wahlrecht sieht sowohl eine Verringerung der Zahl der zu wählenden Gemeindeglieder als auch der zu wählenden Pfarrer und Pfarrerinnen vor. Zukünftig sollen kleinere Kirchengemeinden nur noch mit einem Gemeindeglied, pfarramtlich verbundene Gemeinden mit insgesamt nicht mehr als 2.000 Gemeindegliedern nur noch mit einem gemeinsam gewählten Gemeindeglied in der Dekanatssynode vertreten sein. Dies hat zur Folge, dass nicht mehr jede pfarramtlich verbundene Kirchengemeinde mit einem Gemeindeglied, sondern möglicherweise nur noch mit einem stellvertretenden Gemeindeglied in der Dekanatssynode vertreten ist.

Da auch zukünftig für die Dekanatssynoden das Verhältnis zwischen Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Gemeindegliedern von eins zu zwei beibehalten werden soll, schlägt die Kirchenleitung für gemeindliche und übergemeindliche Pfarrerinnen und Pfarrer ein zweistufiges Wahlverfahren vor.

In einem ersten Schritt schlagen die Kirchengemeinden jeweils zwei Pfarrerinnen und Pfarrer – statt der bisherigen Wahl von einem Mitglied und einer Stellvertretung – für die Wahlversammlung vor. Für pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden gelten wie bisher gesonderte Regelungen.

Übergemeindliche Pfarrpersonen schlagen für je drei angefangene Stelle nur noch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer vor, da in der Praxis die bisherige Regelung oft dazu führte, dass alle übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer als Mitglieder oder Stellvertretung in die Dekanatssynode gewählt werden mussten.

Die auf diese Weise vorgeschlagenen Pfarrerinnen und Pfarrer treten in einem zweiten Schritt zu einer Wahlversammlung zusammen und wählen aus ihrer Mitte sowohl die Mitglieder der Dekanatssynode als auch die jeweiligen Stellvertretungen. Die Zahl der zu wählenden Pfarrerinnen und

Pfarrer ist auf die Hälfte der im jeweiligen Dekanat zu wählenden Gemeindemitglieder begrenzt, so dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindemitgliedern von eins zu zwei eingehalten wird.

Die Einführung eines derartigen Wahlrechtes würde unterstreichen, dass die gewählten Synodalen der Dekanatsynode keine Interessenvertreter ihrer Kirchengemeinden sind, sondern durch ihre Mitarbeit auf der Dekanatssebene die „Kirche in der Region“ mitgestalten und mitverantworten. Der Aspekt der Stärkung der mittleren Ebene auch in diesem Punkt ist abzuwägen gegen die mögliche Gefahr, dass das Dekanat nicht mehr alle Kirchenvorstände bei seiner Arbeit „mitnehmen“ kann, da nicht mehr alle Kirchenvorstände in der Dekanatsynode repräsentiert sind.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Durch diese Regelung, die an den geltenden § 1 Absatz 1 DSWO anknüpft, wird klargestellt, dass die DSWO nur die Wahl der Mitglieder der Dekanatsynoden regelt.

Zu § 2 Wahl der Gemeindemitglieder

In Absatz 1 wird eine Neuregelung vorgeschlagen, die zu einer Verkleinerung der Dekanatsynoden führen soll. Zukünftig sollen Kirchengemeinden bis 2.000 Mitglieder nur noch ein Gemeindemitglied wählen dürfen, Gemeinden mit einer Größe bis zu 4.000 Mitgliedern sollen zwei Gemeindemitgliedern wählen dürfen und Kirchengemeinden, die größer als 4.000 Mitglieder sind, sollen drei Gemeindemitglieder in die Dekanatsynode wählen dürfen. Dies bedeutet gegenüber der geltenden Regelung eine Verringerung der Ehrenamtlichen aus Kirchengemeinden mit einer Größe zwischen 1.000 und 4.000 Mitgliedern um jeweils ein zu wählendes Gemeindemitglied.

Durch die Regelung des Satzes 2 würde auch bei pfarramtlich verbundenen Gemeinden, die insgesamt nicht mehr als 2.000 Gemeindemitglieder haben, eine Verringerung der zu wählenden Gemeindemitglieder erreicht. Für pfarramtlich verbundene Gemeinden mit insgesamt mehr als 2000 Gemeindemitgliedern würde die allgemeine Regelung des Satzes 1 gelten.

Absatz 2 bestimmt die Wahl der Stellvertretungen.

Absatz 3 regelt, dass für jedes zu wählende Gemeindemitglied ein stellvertretendes Gemeindemitglied zu wählen ist. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden sind sowohl das Gemeindemitglied als auch das stellvertretende Gemeindemitglied von den beteiligten Kirchenvorständen in gemeinsamer Sitzung zu wählen.

Absatz 4 regelt als Stichtag für die Gemeindegliederzahl den bereits für die Kirchenvorstandswahl maßgeblichen Zeitpunkt.

Wie auch in der KGWO bezieht sich das Wählbarkeitshindernis nur auf Mitarbeitende, die noch in einem entsprechenden Beschäftigungsverhältnis tätig sind, d.h. Mitarbeitende in der passiven Phase der Altersteilzeit sind bereits in die Dekanatsynode wählbar.

Zu § 3 Wählbarkeit

§ 3 führt im Wesentlichen die geltende Regelung des § 2 Absatz 5 DSO fort. Er formuliert statt des bisherigen Begriffs „hauptberuflich“ klar, dass Gemeindemitglieder, die mit einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit in Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat tätig sind, nicht in die Dekanatsynode wählbar sind. Entsprechend der Regelungen in § 4 KGWO sind zukünftig alle Mitarbeitenden des Dekanats, unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang, nicht mehr in die Dekanatsynode wählbar.

Zu § 4 Vorschlag der Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Kirchengemeinden

Absatz 1 führt die geltende Regelung des § 2 Absatz 1 und 2 DSWO inhaltlich fort. Auch zukünftig schlägt jeder Kirchenvorstand zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer zur Wahl für die Dekanatsynode vor. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden erfolgt der Vorschlag in gemeinsamer Sitzung. Haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so ist diese oder dieser ohne Wahl vorgeschlagen.

Zu § 5 Vorschlag der übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer

Auch hier wird die geltende Wahlregelung des § 3 DSWO inhaltlich fortgeführt. Das bisher in der Rechtsverordnung zu § 3 DSWO geregelte Wahlverfahren wird in die DSWO übernommen, da es sich in der Praxis bewährt hat.

Absatz 1 führt die bisherige Regelung des § 3 Absatz 1 DSWO inhaltlich fort. Zukünftig wird für je drei angefangene Stellen aber nur noch eine Pfarrerin oder ein Pfarrer vorgeschlagen.

Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 1 der Rechtsverordnung zu § 3 DSWO in die DSWO. Danach stellt der Dekanatssynodalvorstand fest, welche übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer berechtigt sind, Synodale für die Dekanatssynode zu wählen. Der Dekanatssynodalvorstand stellt auch fest, wie viele übergemeindliche Pfarrerinnen und Pfarrer zur Wahl in die Dekanatssynode vorzuschlagen sind. Stichtag für die Zahl der berücksichtigungsfähigen Stellen ist der 1. September vor der Konstituierung der Dekanatssynoden.

Absatz 3 übernimmt die bisherige Regelung des § 2 der Rechtsverordnung zu § 3 DSWO, wonach die Dekanin oder der Dekan die wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer Versammlung einlädt, in der die zur Wahl in die Dekanatssynode vorzuschlagenden Pfarrerinnen und Pfarrer benannt werden. Die Teilnahme an dieser Versammlung ist auch zukünftig Dienstpflicht. Neu ist geregelt, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist, wodurch einem praktischen Bedürfnis entsprochen wird.

Absatz 5 übernimmt unverändert die geltende Regelung des § 3 der Rechtsverordnung zu § 3 DSWO.

Zu § 6 Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer

Durch die Neuregelung des § 6 werden die Pfarrmitglieder in der Dekanatssynode durch eine Wahlversammlung der Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt. Damit erfolgt keine direkte Wahl dieser Mitglieder durch die Kirchengemeinden mehr.

Absatz 1 regelt, dass die von den Kirchengemeinden sowie den übergemeindlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer vorgeschlagenen Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer Wahlversammlung unter Leitung der Dekanin oder des Dekans zusammentreten. In die Wahlversammlung werden aus den vorgeschlagenen Pfarrerinnen und Pfarrern die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Dekanatssynode gewählt.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 2 Absatz 2 der geltenden Rechtsverordnung zu § 3 der DSWO.

Absatz 3 legt fest, dass nur so viele Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt werden dürfen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen ihnen und den gewählten Gemeindemitgliedern ein zu zwei beträgt. Im Vorfeld der Wahlversammlung hat daher der Dekanatssynodalvorstand die Zahl der zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer festzulegen.

Absatz 4 enthält die Regelung, dass der Anteil der übergemeindlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer an den in die Dekanatssynode gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern grundsätzlich mindestens ihrem zahlenmäßigen Anteil an den insgesamt im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern entsprechen muss. Durch die Sollregelung ist nur im Ausnahmefall ein Abweichen möglich.

Zu § 7 Geschäftsordnung

Absatz 1 korrespondiert mit der allgemeinen Regelung des § 17 Absatz 1 DSO–E.

Absatz 2 legt auch für die Wahlen der Mitglieder der Dekanatssynode das Wahlverfahren fest, das auch für die Dekanatssynode selbst in § 25 Absatz 1 DSO-E gilt.

Absatz 3 verweist im Übrigen auf die entsprechende Geltung der Vorschriften der Dekanats-synodalordnung.

Zu § 8 Einspruch

Die Neuregelung ermöglicht nun, im Gegensatz zu der geltenden Regelung des § 2 Absatz 7 DSWO, den Einspruch gegen alle nach den Regeln der DSWO-E gewählten Mitglieder der Dekanatsynode. Im Übrigen wird die geltende Regelung des § 2 Absatz 7 DSWO inhaltlich fortgeführt.

Zu § 9 Verordnungsermächtigung

Diese Regelung ermöglicht auch zukünftig, wie § 2 Absatz 3a DSWO im geltenden Recht, dass abweichende Regelungen zur Wahl von Dekanatsynoden durch Rechtsverordnung getroffen werden können.

Zu § 10 Verweisung auf frühere Fassungen

Die Vorschrift entspricht dem geltenden § 35 Absatz 3 DSO, so dass klar gestellt ist, dass Verweisungen auf frühere Fassungen der DSWO auch ohne formelle Änderungen der entsprechenden Rechtstexte auf die neu gefasste DSWO verweisen. Diese Bestimmung dient der rechtlichen Kontinuität kirchengesetzlicher Rechtsvorschriften.

Zu § 11 Übergangsbestimmungen

Die Regelung korrespondiert mit § 58 DSO-E für berufene Synodale und enthält auch für gewählte Gemeindeglieder und ihre Stellvertretungen, die als Mitarbeitende des Dekanats, von Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat nicht mehr wählbar sind, die Regelung, dass sie bis zum Ablauf ihrer laufenden Wahlperiode ihr Amt behalten. Denn diese Mitglieder der Dekanatsynode sind nach der geltenden DSWO ordnungsgemäß gewählt worden.

Absatz 2 verkürzt die allgemeine Wahlperiode der Dekanatsynode auf den 31. Dezember 2015 und ermöglicht so den Beginn der Wahlperiode der neu zu wählenden Dekanatsynoden am 1. Januar 2016.

DSO
Synopse zur Dekanatssynodalordnung
(Stand: 8.10.12)

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Dekanatssynodalordnung (DSO) Vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Dekanatssynodalordnung (DSO)</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis <i><u>(kein amtliches Inhaltsverzeichnis)</u></i></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Das Dekanat</p> <p>§ 1 Begriff und Rechtsstellung § 2 Auftrag § 3 Name § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten § 5 Dekanatsbereiche § 6 Einrichtungen des Dekanats § 7 Erprobung neuer Organisationsformen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Die Pflichten der Synodalen</p> <p>§ 8 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse § 9 Verschwiegenheit § 10 Interessenwiderstreit und Befangenheit</p>	

	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Die Dekanatssynode</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufgaben der Dekanatssynode</p> <p>§ 11 Gestaltung der Kirche in der Region § 12 Unterstützung der Kirchengemeinden</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Amtszeit</p> <p>§ 13 Amtszeit und Einführung § 14 Einberufung der ersten Sitzung § 15 Gewählte Mitglieder § 16 Berufene Mitglieder § 17 Beratende Mitglieder § 18 Weitere Teilnehmende § 19 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Dekanaten</p> <p>§ 20 Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten § 21 Grenzänderung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 22 Sitzungsleitung § 23 Einladung und Tagesordnung § 24 Ablauf der Tagungen § 25 Beschlussfähigkeit § 26 Beschlüsse § 27 Wahlen § 28 Sitzungsprotokoll § 29 Ausschüsse und Beauftragte § 30 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4. Der Dekanatssynodalvorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p>	
--	---	--

	<p style="text-align: center;">Aufgaben und Befugnisse</p> <p>§ 31 Leitung des Dekanats § 32 Aufsicht über die Kirchengemeinden § 33 Dienstaufsicht § 34 Vertretung im Rechtsverkehr</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>§ 35 Zahl der Mitglieder § 36 Wahl und Einführung § 37 Einberufung der ersten Sitzung § 38 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 39 Aufgaben im Vorsitz § 40 Geschäftsordnung und Ressortzuständigkeiten § 41 Einladung und Tagesordnung § 42 Sitzung § 43 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung § 44 Umlaufbeschluss § 45 Sitzungsprotokoll § 46 Ausschüsse des Dekanatssynodalvorstands</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Mitverantwortung der Gesamtkirche</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Ausstattung des Dekanats</p> <p>§ 47 Fach- und Profilstellen, Verwaltungsfachkräfte</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Aufsichtspflichten der Kirchenleitung</p> <p>§ 48 Aufsicht § 49 Unterrichtung durch den Dekanatssynodalvorstand § 50 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen § 51 Beanstandung und Anordnungsbefugnis § 52 Ersatzvornahme § 53 Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands § 54 Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatssynode § 55 Auflösung des Dekanatssynodalvorstands</p>	
--	---	--

	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Rechtsbehelfe</p> <p>§ 56 Einspruch</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 57 Verweisung auf frühere Fassungen § 58 Übergangsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Das Dekanat</p> <p><u>§ 1. Begriff und Rechtsstellung.</u> (1) Die Kirchengemeinden eines zusammengehörenden Gebietes bilden das Dekanat.</p> <p>(2) <u>Jedes Dekanat ist Teil der Gesamtkirche.</u></p> <p>(3) <u>Jedes Dekanat ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Es steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht der Gesamtkirche.</u></p> <p>(4) <u>Durch seine Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde gehört das Gemeindemitglied auch dem entsprechenden Dekanat nach Absatz 1 an.</u></p> <p><u>§ 2. Auftrag.</u> (1) Das Dekanat hat den in Artikel 17 der Kirchenordnung beschriebenen Auftrag.</p> <p>(2) <u>Alle Organe des Dekanats unterstützen die Kirchenleitung bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben.</u></p> <p><u>§ 3. Name.</u> <u>Der Name eines Dekanats hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Dekanat, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörig-</u></p>	<p><i>vgl. Art. 16 KO</i></p> <p><i>siehe § 1 KGO-E</i></p> <p><i>Artikel 18, 27 Absatz 3 KO</i></p> <p><i>vgl. § 3 KGO-E</i></p>
--	---	---

DSO
Synopse zur Dekanatssynodalordnung
(Stand: 8.10.12)

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Dekanatssynodalordnung (DSO) Vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 87), zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Dekanatssynodalordnung (DSO)</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis <i><u>(kein amtliches Inhaltsverzeichnis)</u></i></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Das Dekanat</p> <p>§ 1 Begriff und Rechtsstellung § 2 Auftrag § 3 Name § 4 Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten § 5 Dekanatsbereiche § 6 Einrichtungen des Dekanats § 7 Erprobung neuer Organisationsformen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Die Pflichten der Synodalen</p> <p>§ 8 Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse § 9 Verschwiegenheit § 10 Interessenwiderstreit und Befangenheit</p>	

	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Die Dekanatssynode</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufgaben der Dekanatssynode</p> <p>§ 11 Gestaltung der Kirche in der Region § 12 Unterstützung der Kirchengemeinden</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Amtszeit</p> <p>§ 13 Amtszeit und Einführung § 14 Einberufung der ersten Sitzung § 15 Gewählte Mitglieder § 16 Berufene Mitglieder § 17 Beratende Mitglieder § 18 Weitere Teilnehmende § 19 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Dekanaten</p> <p>§ 20 Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten § 21 Grenzänderung</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 22 Sitzungsleitung § 23 Einladung und Tagesordnung § 24 Ablauf der Tagungen § 25 Beschlussfähigkeit § 26 Beschlüsse § 27 Wahlen § 28 Sitzungsprotokoll § 29 Ausschüsse und Beauftragte § 30 Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatssynoden</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4. Der Dekanatssynodalvorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1</p>	
--	---	--

	<p style="text-align: center;">Aufgaben und Befugnisse</p> <p>§ 31 Leitung des Dekanats § 32 Aufsicht über die Kirchengemeinden § 33 Dienstaufsicht § 34 Vertretung im Rechtsverkehr</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>§ 35 Zahl der Mitglieder § 36 Wahl und Einführung § 37 Einberufung der ersten Sitzung § 38 Vorzeitiges Ausscheiden</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 39 Aufgaben im Vorsitz § 40 Geschäftsordnung und Ressortzuständigkeiten § 41 Einladung und Tagesordnung § 42 Sitzung § 43 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung § 44 Umlaufbeschluss § 45 Sitzungsprotokoll § 46 Ausschüsse des Dekanatssynodalvorstands</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Mitverantwortung der Gesamtkirche</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Ausstattung des Dekanats</p> <p>§ 47 Fach- und Profilstellen, Verwaltungsfachkräfte</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Aufsichtspflichten der Kirchenleitung</p> <p>§ 48 Aufsicht § 49 Unterrichtung durch den Dekanatssynodalvorstand § 50 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen § 51 Beanstandung und Anordnungsbefugnis § 52 Ersatzvornahme § 53 Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands § 54 Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatssynode § 55 Auflösung des Dekanatssynodalvorstands</p>	
--	---	--

	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Rechtsbehelfe</p> <p>§ 56 Einspruch</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 57 Verweisung auf frühere Fassungen § 58 Übergangsbestimmungen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Das Dekanat</p> <p><u>§ 1. Begriff und Rechtsstellung.</u> (1) Die Kirchengemeinden eines zusammengehörenden Gebietes bilden das Dekanat.</p> <p>(2) Jedes Dekanat ist Teil der Gesamtkirche.</p> <p>(3) Jedes Dekanat ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Es steht unter Schutz, Fürsorge und Aufsicht der Gesamtkirche.</p> <p>(4) Durch seine Mitgliedschaft in der Kirchengemeinde gehört das Gemeindemitglied auch dem entsprechenden Dekanat nach Absatz 1 an.</p> <p><u>§ 2. Auftrag.</u> (1) Das Dekanat hat den in Artikel 17 der Kirchenordnung beschriebenen Auftrag.</p> <p>(2) Alle Organe des Dekanats unterstützen die Kirchenleitung bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben.</p> <p><u>§ 3. Name.</u> Der Name eines Dekanats hat als Bestandteile eine Kennzeichnung als Dekanat, einen örtlichen Bezug sowie die Angabe der Zugehörig-</p>	<p><i>vgl. Art. 16 KO</i></p> <p><i>siehe § 1 KGO-E</i></p> <p><i>Artikel 18, 27 Absatz 3 KO</i></p> <p><i>vgl. § 3 KGO-E</i></p>
--	--	---

<p>§ 2. Über die Neubildung, Grenzveränderung oder Auflösung von Dekanaten beschließt die Kirchenleitung, wenn die <u>beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden zustimmen, andernfalls die Kirchensynode.</u> Werden Dekanatsgrenzen durch Veränderung von Kirchengemeindegrenzen verändert, so ist nach § 14 der Kirchengemeindeordnung zu verfahren.</p> <p>§ 3. Kommt bei der Neubildung, Veränderung oder Auflösung von Dekanaten eine Einigung zwischen den Beteiligten über eine etwa erforderliche Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet hierüber nach Anhören der beteiligten Dekanatssynodalvorstände die Kirchenleitung.</p> <p>Abschnitt 1. Abgrenzung des Dekanats</p> <p>§ 1. (1) Der Bereich eines Dekanats richtet sich</p>	<p>keit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.</p> <p>§ 4. Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten. (1) <u>Sollen Dekanate neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, beschließt darüber die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Dekanatssynoden zustimmen, anderenfalls die Kirchensynode. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u> Werden Dekanatsgrenzen durch Veränderung von Kirchengemeindegrenzen verändert, so ist nach § 4 <u>der Kirchengemeindeordnung zu verfahren.</u></p> <p><u>(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Änderung, Aufhebung oder Teilung von Dekanaten findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Dekanate, einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.</u></p> <p><u>(3) Werden im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung oder der Kirchensynode nach Absatz 1 vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</u></p> <p>(4) Kommt eine Einigung <u>nach Absatz 2</u> unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände.</p> <p>§ 5. Dekanatsbereiche. Die Aufgabenwahrneh-</p>	<p>vgl. § 4 KGO-E</p> <p>vgl. § 4 KGO-E</p>
---	--	---

<p>§ 2. Über die Neubildung, Grenzveränderung oder Auflösung von Dekanaten beschließt die Kirchenleitung, wenn die <u>beteiligten Kirchenvorstände und Dekanatssynoden zustimmen, andernfalls die Kirchensynode.</u> Werden Dekanatsgrenzen durch Veränderung von Kirchengemeindegrenzen verändert, so ist nach § 14 der Kirchengemeindeordnung zu verfahren.</p> <p>§ 3. Kommt bei der Neubildung, Veränderung oder Auflösung von Dekanaten eine Einigung zwischen den Beteiligten über eine etwa erforderliche Vermögensauseinandersetzung nicht zustande, so entscheidet hierüber nach Anhören der beteiligten Dekanatssynodalvorstände die Kirchenleitung.</p> <p>Abschnitt 1. Abgrenzung des Dekanats</p> <p>§ 1. (1) Der Bereich eines Dekanats richtet sich</p>	<p>keit zur Evangelischen Kirche zu enthalten.</p> <p>§ 4. Neubildung, Änderung, Aufhebung von Dekanaten. (1) <u>Sollen Dekanate neu gebildet, verändert, aufgehoben, geteilt oder zusammengelegt werden, beschließt darüber die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Dekanatssynoden zustimmen, andernfalls die Kirchensynode. Die entsprechende Urkunde ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.</u> Werden Dekanatsgrenzen durch Veränderung von Kirchengemeindegrenzen verändert, so ist nach § 4 <u>der Kirchengemeindeordnung zu verfahren.</u></p> <p><u>(2) Im Zusammenhang mit der Neubildung, Änderung, Aufhebung oder Teilung von Dekanaten findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das gesamte Vermögen der Dekanate, einschließlich der Übertragung von Grundstücken und Erbbaurechten statt.</u></p> <p><u>(3) Werden im Rahmen des Absatzes 1 Grundstücke oder Erbbaurechte übertragen, so hat diese Übertragung dingliche Wirkung. Sie wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Kirchenleitung oder der Kirchensynode nach Absatz 1 vollzogen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss aus der Urkunde hervorgehen. Die betroffenen Grundstücke oder Erbbaurechte sind in der Urkunde mit Grundbuch- und Katasterbezeichnungen anzugeben.</u></p> <p>(4) Kommt eine Einigung <u>nach Absatz 2</u> unter den Beteiligten nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Dekanatssynodalvorstände.</p> <p>§ 5. Dekanatsbereiche. Die Aufgabenwahrneh-</p>	<p>vgl. § 4 KGO-E</p> <p>vgl. § 4 KGO-E</p>
---	---	---

<p>nach den Gegebenheiten regionaler Zusammengehörigkeit. Durch Beschluss der Dekanatsynode können Dekanatsbereiche gebildet werden.</p> <p>(2) Das Dekanat ist dabei in Grenzen zu halten, die seinen Aufgaben angemessen sind.</p> <p>§ 15. (4) Einrichtungen und sonstige Angelegenheiten eines Dekanats, die einer rechtlichen Ordnung bedürfen, sind durch Dekanatsatzungen zu regeln. <u>Satzungen sind</u></p>	<p><u>mung im Dekanat kann arbeitsfeldbezogen räumlich oder sachlich untergliedert organisiert werden. Es können regionale Verantwortungsbereiche gebildet werden.</u></p> <p>§ 6. Einrichtungen des Dekanats. (1) Einrichtungen und sonstige Angelegenheiten des Dekanats, die rechtlich geordnet <u>werden müssen</u>, sind durch Dekanatsatzung zu regeln.</p> <p><u>(2) In der Dekanatsatzung können eigene Organe geschaffen und diesen bestimmte Geschäftsführungsaufgaben zur selbstständigen Wahrnehmung übertragen werden.</u></p> <p>§ 7. Erprobung neuer Organisationsformen. (1) <u>Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf der Ebene der Dekanate kann für die Dauer von längstens sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden.</u></p> <p><u>(2) Eine Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen, die die Kirchengemeinde- und Dekanatssebene verbindet, ist zulässig. In diesem Fall kann längstens für die Dauer von sechs Jahren von den Vorschriften der Artikel 13, 14 sowie 18, 19 und 21 bis 29 der Kirchenordnung abgewichen werden.</u></p> <p><u>(3) In einer Dekanatsatzung müssen alle Angelegenheiten geregelt werden, bei denen von den bestehenden gesamtkirchlichen Vorschriften abgewichen wird.</u></p> <p><u>(4) Die Dekanatsatzung wird nach Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der beteiligten Dekanats-</u></p>	<p><i>vgl. § 9 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 10 KGO-E, Artikel 40 KO</i></p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">Abschnitt 2. Die Dekanatssynode Unterabschnitt 1. Zusammensetzung und Tagungen</p> <p>§ 4 (4) Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Dekanatssynode teilzunehmen, haben die Pflicht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekanatsynodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.</p> <p>§ 12 (5) Wer an dem Gegenstand der Verhandlung im Sinne von § 42 Abs. 1 der Kirchengemeindeordnung persönlich beteiligt ist, darf bei der Bera-</p>	<p><u>noden von der Kirchenleitung beschlossen. Werden die Ebenen der Kirchengemeinden und Dekanate verbunden, ist zusätzlich die Zustimmung von jeweils zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der beteiligten Kirchenvorstände notwendig.</u></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Die Pflichten der Synodalen</p> <p>§ 8. Verpflichtung zur Mitarbeit und Eigeninteresse. (1) Gewählte oder berufene Mitglieder, die fortgesetzt verhindert sind, an der Arbeit der Dekanatssynode teilzunehmen, haben die Pflicht, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Dekanatsynodalvorstand ihr Amt zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(2) Gewählte und berufene Mitglieder sollen während ihrer Amtszeit nicht in einer Geschäftsbeziehung zum Dekanat stehen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für das Dekanat oder das betreffende Mitglied ist.</p> <p>§ 9. Verschwiegenheitspflicht. Die Mitglieder der Dekanatssynode sind nach Artikel 6 Absatz 3 der Kirchenordnung verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über sonstige Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Mitglieder sind hierauf durch die Sitzungsleiterin oder den Sitzungsleiter zu Beginn ihrer Mitgliedschaft in der Dekanatssynode hinzuweisen. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für solche Personen, die zu den Beratungen der Dekanatssynode hinzugezogen worden sind.</p> <p>§ 10. Interessenwiderstreit und Befangenheit. (1) Kein Mitglied der Dekanatssynode darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Partnerin und</p>	<p><i>siehe § 35 Abs. 2 KGO-E</i></p> <p><i>siehe § 26 KGO-E</i></p>
--	--	--

<p>tung und Beschlussfassung nicht anwesend sein. Auf ihr oder sein Verlangen ist sie oder er vorher zu hören.</p> <p>Unterabschnitt 3. Aufgaben und Befugnisse der Dekanatssynode</p> <p>§ 15. (1) Die Dekanatssynode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode hat darüber hinaus:</p> <p>1. zur Entwicklung von Konzepten und zur Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse zu bestellen; in sie können auch Mitglieder der Kirchengemeinden berufen werden, die nicht der Dekanatsynode angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen;</p> <p>2. <u>die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Dekanat zu fördern;</u></p>	<p><u>seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwiderstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist im Protokoll festzuhalten.</u></p> <p><u>(2) Kann ein Mitglied der Dekanatssynode nicht frei ohne unkirchliche Bindungen zum Wohl des Dekanats entscheiden (Befangenheit), soll es an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen.</u></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Die Dekanatssynode</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufgaben der Dekanatssynode</p> <p>§ 11. Gestaltung der Kirche in der Region. (1) <u>Die Dekanatssynode sorgt nach Artikel 21 Absatz 3 der Kirchenordnung dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird.</u> Die Dekanatssynode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode <u>beschließt</u> darüber hinaus über:</p>	<p>§ 37 Abs. 1 KGO-E</p> <p>§ 37 Absatz 2 KGO-E</p> <p>siehe § 26 DSO-E</p> <p>vgl. § 29 Abs. 1 DSO-E</p>
---	---	---

<p>3. Dekanatsatzungen zu beschließen;</p> <p>4. über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu beschließen;</p> <p>5. über die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Kunst- oder Denkmalswert haben, zu beschließen;</p> <p>6. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen) zu beschließen;</p> <p>7. die Namensgebung für Dekanate zu beschließen;</p> <p>8. die Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken zu beschließen;</p> <p>9. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen zu beschließen;</p> <p>10. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr zu beschließen;</p> <p>11. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen, zu beschließen.</p>	<p>1. Dekanatsatzungen nach § 6;</p> <p>2. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>3. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>4. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen);</p> <p>5. die Namensgebung für das Dekanat;</p> <p>6. die Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>7. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen;</p> <p>8. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000,- Euro pro Jahr;</p> <p>9. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen.</p>	<p><i>vgl. § 47 KGO-E</i></p>
--	--	-------------------------------

<p>(3) Beschlüsse, die die Dekanatssynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesamtkirchlichen Ordnungen fasst, sind für die Kirchengemeinden des Dekanats vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 4 der Kirchenordnung verbindlich.</p>	<p>(3) Beschlüsse, die die Dekanatssynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit und der gesamtkirchlichen Ordnungen fasst, sind für die Kirchengemeinden des Dekanats vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 4 der Kirchenordnung verbindlich.</p> <p>(4) Dekanatssatzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Gemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.</p> <p>§ 12. Unterstützung der Kirchengemeinden. (1) <u>Die Dekanatssynode trägt nach Artikel 21 Absatz 2 der Kirchenordnung Verantwortung für die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden untereinander und mit den kirchlichen Einrichtungen und Diensten.</u></p> <p><u>(2) Die Dekanatssynode kann unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde die Übernahme von Aufgaben beschließen, die von Kirchengemeinden nicht oder nicht mehr sachgerecht wahrgenommen werden können.</u></p>	<p><i>vgl. § 47 Abs. 3 KGO-E</i></p>
<p>§ 26. (8) Der Dekanatssynodalvorstand wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Dekanatssynodalvorstandes der nächsten Synode im Amt.</p> <p>§ 5. (1) Die Mitglieder der Dekanatssynode sind bei ihrem Eintritt in die Synode von der oder dem Vorsitzenden nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung zu verpflichten.</p>	<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Amtszeit</p> <p>§ 13. Amtszeit und Einführung. (1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt <u>am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</u></p>	<p><i>s. § 13 Abs. 1 DSO-E</i></p> <p><i>§ 24 KGO-E § 1 Abs. 2 DSWO</i></p> <p><i>Absatz 2 entfällt</i></p>

<p><u>(2) Die Verweigerung des Versprechens schließt die Mitgliedschaft in der Synode aus.</u></p> <p>§ 15. (3) Die erste Tagung der Dekanatssynode nach ihrer Neuwahl wird durch den bisherigen Dekanatssynodalvorstand vorbereitet. Er führt auf dieser Tagung die Geschäfte bis zur Beendigung der Wahl des <u>gesamten neuen</u> Vorstandes. Die Vorstandswahl muss unmittelbar nach der Verpflichtung der Synodalen vorgenommen werden.</p> <p>§ 4. (2) Bei ihrem ersten Zusammentreten berichtet die oder der Vorsitzende der Dekanatssynode über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen durch den Dekanatssynodalvorstand. Die Dekanatssynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest.</p> <p>§ 4. (1) Zusammensetzung und Bildung der Dekanatssynode richten sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und nach den Bestimmungen der Dekanatssynodalwahlordnung.</p>	<p><u>(2) Weitere Mitglieder der Dekanatssynode treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie legen bei ihrem Eintritt in die Synode das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</u></p> <p>§ 14. Einberufung der ersten Sitzung. (1) Die erste Tagung der Dekanatssynode nach ihrer Neuwahl wird durch den bisherigen Dekanatssynodalvorstand vorbereitet. Er führt in dieser Tagung die Geschäfte bis zur Wahl des <u>Dekanatssynodalvorstandes</u>.</p> <p>(2) Der bisherige Dekanatssynodalvorstand berichtet über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen. Die Dekanatssynode prüft die Legitimation ihrer Mitglieder und stellt diese fest, <u>sofern keine Einsprüche gegen die Wahlen vorliegen.</u></p> <p>§ 15. Gewählte Mitglieder. (1) <u>Die Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare in die Dekanatssynode bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und den Regelungen der Dekanatssynodalwahlordnung.</u></p> <p><u>(2) Soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder der Synode sind, gehören die Dekanin oder der Dekan sowie die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane der Dekanatssynode kraft Amtes mit Stimmrecht an.</u></p> <p><u>(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für Pfarrerinnen und Pfarrer Teil der Dienstpflicht.</u></p>	<p><i>entfällt</i></p> <p><i>Satz 3 siehe § 34 Abs. 1 DSO-E</i></p> <p><i>vgl. § 8 DSWO-E</i></p> <p><i>siehe Art. 19 Abs. 1, Satz 5 KO</i></p> <p><i>siehe § 4 DSWO</i></p>
---	--	--

<p>§ 4. (3) Mit der Berufung eines gewählten stellvertretenden Mitgliedes nach § 3 der Dekanatsynodalwahlordnung erlöschen seine Rechte aus der Wahl. Berufene Mitglieder haben keine Stellvertreterinnen und keine Stellvertreter.</p>	<p>§ 16. Berufene Mitglieder. (1) Der Dekanatsynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatsynode nicht übersteigen. Hierbei soll der Dekanatsynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindegliedern eins zu zwei beträgt <u>und auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen berufen sowie Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.</u></p> <p>(2) Nach jeder Neuwahl zur Dekanatsynode kann der bisherige Dekanatsynodalvorstand vor der Wahl des neuen Vorstandes bis zu fünf Prozent der Mitglieder in die neugebildete Dekanatsynode berufen. Diese Mitglieder werden auf die Zahl der nach Absatz 1 möglichen Berufungen angerechnet.</p> <p>(3) <u>Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanatsynodalwahlordnung erfüllen.</u></p> <p>(4) Mit der Berufung eines gewählten stellvertretenden Mitglieds erlöschen seine Rechte aus der Wahl.</p> <p>(5) Berufene Mitglieder haben keine Stellvertretungen.</p> <p>§ 17. Beratende Mitglieder. (1) Zu den Tagungen der Dekanatsynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:</p> <p>1. bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören;</p>	<p><i>siehe auch Art. 19 Abs. 1, Satz 4 KO</i></p> <p><i>vgl. § 2 Abs. 6,7 KSWO</i> <i>vgl. § 2 Abs. 5 DSWO</i> <i>vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 KGWO</i></p> <p><i>vgl. § 5 DSWO</i></p>
---	---	---

<p>§ 4. (5) Verliert ein Mitglied der Dekanatsynode die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § 2 Abs. 5 der Dekanatsynodalwahlordnung, so scheidet es aus der Dekanatsynode aus.</p> <p>(6) Die Zugehörigkeit zur Dekanatsynode endet für gewählte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder mit dem Ausscheiden aus ihrer Kirchengemeinde.</p>	<p>2. die Leiterin oder der Leiter des <u>zuständigen</u> regionalen Diakonischen Werkes;</p> <p>3. <u>eine</u> Dekanatsjugendreferentin oder <u>ein</u> Dekanatsjugendreferent;</p> <p>4. <u>eine</u> Dekanatskantorin oder <u>ein</u> Dekanatskantor;</p> <p>5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat;</p> <p>6. die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;</p> <p>7. die Leiterin oder der Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung.</p> <p>§ 18. Weitere Teilnehmende. (1) Die Kirchenleitung, die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst und <u>die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Kirchlichen Schulamtes</u> sind zu den Tagungen der Dekanatsynode einzuladen. Sie nehmen an den Tagungen mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) Der Dekanatsynodalvorstand kann zu einzelnen Tagungen oder Verhandlungsgegenständen auch andere Personen einladen.</p> <p>§ 19. Vorzeitiges Ausscheiden. (1) Verliert ein Mitglied der Dekanatsynode die Voraussetzung der Wählbarkeit nach § <u>4</u> <u>der</u> Dekanatsynodalwahlordnung, so scheidet es aus der Dekanatsynode aus. <u>Gleiches gilt für gewählte und stellvertretende Gemeindemitglieder mit dem Ausscheiden aus ihrer Kirchengemeinde und für berufene Mitglieder mit dem Wegzug aus dem Bereich des Dekanats sowie für in die Dekanatsynode gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer sowie deren</u></p>	<p><i>vgl. § 6 DSWO</i></p> <p><i>vgl. § 6 Abs. 3 KSWO</i></p>
---	---	--

	<p><u>Stellvertretungen mit dem Wegfall ihres Dienstauftrags im Dekanat.</u></p> <p>(2) Scheidet ein gewähltes Gemeindemitglied aus, rückt das stellvertretende <u>Gemeindemitglied</u> an die frei werdende Stelle, ohne dass es einer Nachwahl bedarf, <u>sofern das stellvertretende Mitglied seinem Nachrücken nicht unverzüglich widerspricht. Im Fall des Widerspruchs hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode ein neues Gemeindemitglied zu wählen.</u> Ist das stellvertretende <u>Gemeindemitglied</u> ausgeschieden oder nachgerückt, <u>hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit der Dekanatssynode ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.</u></p> <p>(3) Scheidet eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer aus, rückt das stellvertretende <u>Mitglied</u> nach, ohne dass es einer Nachwahl bedarf. <u>Ist das stellvertretende Mitglied ausgeschieden oder nachgerückt, hat die Dekanatssynode für den Rest ihrer Amtszeit ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.</u></p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Zusammensetzung bei Neubildung, Zusammenlegung, Veränderung von Dekanaten</p> <p><u>§ 20. Neubildung und Zusammenlegung von Dekanaten.</u> (1) <u>Werden Dekanate neu gebildet, nehmen die Mitglieder der bisherigen Dekanatsynoden ihr Amt in der neu gebildeten Dekanatsynode wahr, soweit ihre Kirchengemeinde dem neu gebildeten Dekanat angehört.</u></p> <p>(2) <u>Werden Dekanate zusammengelegt, so führen die Mitglieder der bisherigen Dekanatsynoden ihr Amt in der neugebildeten Dekanatsynode fort.</u></p> <p>(3) Eine Neuwahl des Dekanatsynodalvorstands</p>	<p>vgl. § 33 KGO-E</p>
--	---	------------------------

<p>§ 10. (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Synode. Sie oder er wird dabei von den übrigen Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstandes unterstützt. Zu Beginn der Tagung stellt sie oder er die Beschlussfähigkeit fest und regelt die Protokollführung.</p> <p>§ 7. (1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.</p>	<p>ist umgehend durchzuführen. Bis zur Entscheidung über den Dekanatssynodalvorstandsvorsitz führt der oder die dienstälteste Dekanatssynodalvorstandsvorsitzende den Vorsitz.</p> <p>§ 21. Grenzänderung. Wird eine Kirchengemeinde in ein anderes Dekanat eingegliedert, nehmen die von diesem Kirchenvorstand gewählten Mitglieder ihr Amt in der Synode des Dekanats wahr, in das die Kirchengemeinde eingegliedert wird.</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 22. Sitzungsleitung. (1) Der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands leitet die Verhandlungen der Synode, sofern diese Aufgabe nicht <u>einem anderen Mitglied des Dekanatssynodalvorstands</u> oder einer nach § 36 Absatz 6 gewählten Versammlungsleiterin oder einem Versammlungsleiter übertragen ist.</p> <p>(2) <u>Wählt die Dekanatssynode ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter, stellt er oder sie die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Synodaltagungen sicher. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands zu regeln.</u></p> <p>(3) Die Person, die die Sitzung leitet, wird von den <u>übrigen Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands</u> unterstützt.</p> <p>§ 23. Einladung und Tagesordnung. (1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.</p>	<p>vgl. § 34 KGWO-E</p>
---	---	-------------------------

<p>§ 8. (1) Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Die oder der Vorsitzende lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung ein und teilt die Tagesordnung mit. Anträge von Kirchenvorständen oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatssynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatssynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Dekanatssynode verhandelt werden. Über <u>solche Gegenstände</u> darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.</p> <p>(2) Für verhinderte gewählte Mitglieder sind die für sie gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuladen. Die in Absatz 1 genannte Frist gilt hierbei nicht. <u>Bei der Einladung sind ferner die §§ 4 und 5 der Dekanatssynodalwahlordnung zu beachten.</u></p> <p>§ 9. Die Verhandlungen der Dekanatssynode sind öffentlich, soweit diese nicht anders beschließt.</p> <p>§ 7. (2) Die Tagungen beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht und werden mit Gebet</p>	<p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Ort und Zeit der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Die Sitzungsleitung lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung <u>in Schrift- oder Textform unter Beachtung des Datenschutzes</u> ein und teilt die Tagesordnung mit.</p> <p>(3) Anträge von Kirchenvorständen oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatssynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatssynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen.</p> <p>(4) Über <u>Angelegenheiten</u>, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Dekanatssynode verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. <u>Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Dekanatssynodalvorstand.</u></p> <p>(5) Für verhinderte gewählte Mitglieder sind die für sie gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuladen. Die in Absatz 2 genannte Frist gilt hierbei nicht.</p> <p>§ 24. Ablauf der Tagungen. (1) Die Verhandlungen der Dekanatssynode sind öffentlich, soweit diese nichts anders beschließt.</p> <p>(2) Die Tagungen beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht und werden mit Gebet ge-</p>	<p>vgl. § 39 KGO-E</p> <p>entfällt</p>
---	---	--

<p>geschlossen. In den Gottesdiensten der Gemeinden des Dekanats wird der Synode fürbittend gedacht.</p> <p>§ 11. (1) Die oder der Vorsitzende erteilt den Synodalen das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung, der Pröpstin oder dem Propst und der Dekanin oder dem Dekan ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die oder der Vorsitzende auch außer der Reihe das Wort erteilen. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll sie oder er jederzeit das Wort erteilen; jedoch darf hierdurch eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden.</p> <p>(3) Die Synode kann auf Antrag die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen.</p> <p>(4) Vor dem Schluss einer Aussprache ist einer Berichterstatterin oder einem Berichterstatter auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes ist geschlossen, wenn die oder der Vorsitzende nach Erledigung der Wortmeldungen den Schluss der Aussprache festgestellt hat.</p> <p>§ 10. (2) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>geschlossen. In den Gottesdiensten der Kirchengemeinden des Dekanats wird der Synode fürbittend gedacht.</p> <p><u>(3) Zu Beginn der Tagung stellt die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit fest und regelt die Protokollführung.</u></p> <p>(4) Die <u>Sitzungsleitung</u> erteilt den Synodalen das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Den Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenleitung, der Pröpstin oder dem Propst, der Dekanin oder dem Dekan <u>und der oder dem Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands</u> ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.</p> <p>(5) Zu Berichtigungen tatsächlicher Art und zu persönlichen Erklärungen kann die <u>Sitzungsleitung</u> auch außer der Reihe das Wort erteilen. Zu Anträgen zur Geschäftsordnung soll sie jederzeit das Wort erteilen; jedoch darf hierdurch eine Rednerin oder ein Redner nicht unterbrochen werden.</p> <p>(6) Die Synode kann auf Antrag die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen.</p> <p>(7) Vor dem Schluss einer Aussprache ist einer Berichterstatterin oder einem Berichterstatter auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(8) Die Beratung eines Verhandlungsgegenstandes ist geschlossen, wenn <u>die Sitzungsleitung</u> nach Erledigung der Wortmeldungen den Schluss der Aussprache festgestellt hat.</p> <p>§ 25. Beschlussfähigkeit. (1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, <u>sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</u></p>	<p><i>siehe Abs. 5</i></p>
--	---	----------------------------

<p>§ 6. (1) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht veränderter Pfarrerrinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrerrinnen und Pfarrer übertragen werden.</p> <p>(2) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme. <u>Dies gilt auch für Personen, die Pfarr- oder Pfarrvikarstellen innehaben oder verwalten, zu deren Bezirk mehrere pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden gehören oder denen neben ihrer Stelle zugleich die Verwaltung einer derzeitig oder dauernd unbesetzten Pfarr- oder Pfarrvikarstelle in demselben Dekanat übertragen ist. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer auf Dauer eine unbesetzte Stelle in einem anderen Dekanat mitzuverwalten, so kann sie oder er auch Mitglied in der dortigen Dekanatsynode sein.</u></p> <p>§ 10. (3) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Tagung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange ein Antrag auf erneute Feststellung nicht gestellt ist, oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.</p> <p>§ 12. (1) Jede zur Abstimmung gestellte Frage ist von der oder dem Vorsitzenden so zu fassen, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.</p>	<p>(2) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht veränderter Pfarrerinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrerinnen und Pfarrer übertragen werden.</p> <p>(3) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme.</p> <p>(4) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Tagung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange nicht ein Antrag auf erneute Feststellung gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt. <u>Die unwirksamen Abstimmungen, Wahlen oder Beschlüsse sind in der nächstfolgenden Synodaltagung zu wiederholen.</u> Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit im Übrigen ohne Einfluss.</p> <p><u>(5) War die Dekanatsynode nicht beschlussfähig, so ist sie in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.</u></p> <p>§ 26. Beschlüsse. (1) Jeder zur Abstimmung gestellte Beschluss ist <u>von der Sitzungsleitung</u> so zu fassen, dass über ihn mit ja oder nein abgestimmt</p>	<p><i>Rest entfällt wegen § 6 DSWO-E</i></p> <p><i>vgl. § 41 Abs. 2 KGO-E</i></p>
--	--	---

<p>(2) Bei Änderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Änderungen zur Abstimmung.</p> <p>(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern die Synode nicht schriftliche Abstimmung beschließt.</p> <p>(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <u>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.</u> Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>§ 13. (1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. In anderen Fällen kann durch <u>Zuruf</u> gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(2) Bei Wahlen <u>entscheidet die Mehrheit</u> der abgegebenen Stimmen. <u>Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.</u></p> <p>(3) Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Das Los zieht die oder der Vorsitzende.</p>	<p>werden kann.</p> <p>(2) Bei Änderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Änderungen zur Abstimmung.</p> <p>(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt.</p> <p>(4) <u>Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte</u> der abgegebenen Stimmen <u>erhält.</u> Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>§ 27. Wahlen. (1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. In allen anderen Fällen kann durch <u>Handaufheben</u> gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(2) Bei Wahlen <u>ist gewählt, wer mehr als die Hälfte</u> der abgegebenen Stimmen erhält.</p> <p>(3) <u>Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde.</u> Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands zieht.</p>	<p><i>vgl. § 41 Absatz 4 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 41 Abs. 5 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 41 Abs. 6 KGO-E</i></p>
---	---	--

<p>(4) <u>Personelle Entscheidungen gelten als Wahl.</u></p> <p>(5) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein. Vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Beratung findet alsdann in nicht öffentlicher Sitzung statt. An der Wahlhandlung nehmen die Vorgeschlagenen teil.</p> <p>§ 14. (1) Über die Verhandlungen der Dekanatsynode ist eine <u>Niederschrift</u> aufzunehmen. Diese <u>soll</u> enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die wörtliche Wiedergabe der Anträge und Beschlüsse sowie bei Abstimmungen und Wahlen das Stimmenverhältnis.</p> <p>(2) Die <u>Niederschrift</u> ist von der oder dem Vorsitzenden, einem weiteren Mitglied des Dekanatsynodalvorstands und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.</p>	<p>(4) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein. Vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Beratung findet alsdann in nicht öffentlicher Sitzung statt. <u>Sofern sie wahlberechtigt sind</u>, nehmen die Vorgeschlagenen an der Wahlhandlung teil.</p> <p>§ 28. Sitzungsprotokoll. (1) Über jede Tagung ist ein Protokoll zu erstellen. Es <u>hat</u> zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen und Wahlen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.</p> <p>(2) Das <u>Protokoll ist zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Mitglied der Dekanatsynode kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.</u></p> <p>(3) <u>Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.</u></p> <p>(4) <u>Das Protokoll ist spätestens in der nächstfolgenden Tagung der Dekanatssynode zu genehmigen und von der Sitzungsleitung sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.</u></p> <p>(5) <u>Wichtige Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.</u></p> <p>(6) <u>Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstands oder die Dekanin</u></p>	<p><i>wird gestrichen</i></p> <p><i>vgl. § 42 KGO-E</i></p>
--	---	---

<p>(3) Eine Abschrift der Niederschrift ist der Kirchenleitung und der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst zu übersenden.</p> <p>§ 15. (2) Die Dekanatssynode hat darüber hinaus: 1. zur Entwicklung von Konzepten und zur Durchführung einzelner Aufgaben Ausschüsse zu bestellen; in sie können auch Mitglieder der Kirchengemeinden berufen werden, die nicht der Dekanatssynode angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen;</p>	<p>oder den Dekan mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.</p> <p>(7) Eine Abschrift des Protokolls ist der Kirchenleitung und der zuständigen Pröpstin oder dem zuständigen Propst zu übersenden.</p> <p>§ 29. Ausschüsse und Beauftragte. (1) Die Dekanatssynode <u>kann für bestimmte sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben zu ihrer Beratung Ausschüsse oder Beauftragte bestellen.</u> Hierzu können auch Gemeindemitglieder nach § 1 Absatz 4 herangezogen werden, die der Dekanatssynode nicht angehören, aber die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand besitzen. <u>Die Dekanatssynode kann Vorsitz und Stellvertretung bestimmen.</u></p> <p><u>(2) Die Ausschüsse sowie die Beauftragten sind der Dekanatssynode berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise kann von der Dekanatssynode durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.</u></p> <p><u>(3) Vor Beschlussfassung der Dekanatssynode in Angelegenheiten, die Ausschüssen oder Beauftragten übertragen wurden, sind diese zu hören.</u></p> <p><u>(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.</u></p> <p><u>(5) Berufungen in Ausschüsse oder von Beauftragten erfolgen durch Handaufheben, sofern die Dekanatssynode nicht geheime Abstimmung beschließt.</u></p> <p><u>(6) Andere gesamtkirchliche Vorschriften, die die Bildung von Ausschüssen oder die Berufung von</u></p>	<p><i>vgl. § 44 KGO-E</i></p> <p><i>z.B. KJO, KiMuG, DiaKG</i></p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">Unterabschnitt 4. Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanats- synoden und Schaffung gemeinsamer Einrichtungen</p> <p>§ 19. (1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatsynoden werden von den beteiligten Dekanatsynodalvorständen vorbereitet.</p> <p>(2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden.</p> <p>(3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatsynoden die Verhandlungen.</p> <p>(4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatsynoden gelten entsprechend.</p> <p>§ 20. Für die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen und Organe findet das Verbandsgesetz Anwendung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><u>Beauftragten vorsehen, bleiben unberührt.</u></p> <p>§ 30. Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatsynoden. (1) Gemeinsame Tagungen mehrerer Dekanatsynoden werden von den beteiligten Dekanatsynodalvorständen vorbereitet.</p> <p>(2) Auf Verlangen der Kirchenleitung muss eine gemeinsame Tagung stattfinden.</p> <p>(3) Zu Beginn der gemeinsamen Tagung wird die oder der Vorsitzende gewählt. Bis dahin leitet die oder der dem Lebensalter nach älteste Vorsitzende der beteiligten Dekanatsynoden die Verhandlungen.</p> <p>(4) Die allgemeinen Vorschriften für die Tagungen der Dekanatsynoden gelten entsprechend.</p> <p><u>(5) Die Regelungen des Verbandsgesetzes bleiben unberührt.</u></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Der Dekanatsynodalvorstand</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Aufgaben und Befugnisse</p> <p><u>§ 31. Leitung des Dekanats. (1) Der Dekanatsynodalvorstand leitet das Dekanat und nimmt zwischen den Tagungen die Aufgaben der Dekanatsynode wahr.</u></p>	<p><i>Art. 24 Abs. 1 KO</i></p> <p><i>s. auch Abs. 3</i></p>
---	--	--

<p>die Ernennung der Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher zu entscheiden, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;</p> <p>8. über Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran zu beschließen;</p> <p><u>9. über die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben, zu beschließen;</u></p> <p>10. über die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen zu beschließen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>11. bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden und beim Dekanat mitzuwirken;</p> <p>12. Pfarrdienstordnungen gemäß den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zu genehmigen oder zu beschließen.</p> <p>§ 30. (1) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand außerhalb der Tagung der Synode Aufgaben der Dekanatssynode wahr, so bedarf er der Genehmigung durch die Dekanatssynode bei ihrer nächsten Tagung.</p>	<p>5. über die Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran zu beschließen;</p> <p>6. über die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen zu beschließen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p><u>7. ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen zu beschließen;</u></p> <p>8. bei der Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarr- und Pfarrvikarstellen bei Kirchengemeinden und beim Dekanat mitzuwirken;</p> <p>9. Pfarrdienstordnungen gemäß den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung zu genehmigen oder zu beschließen.</p> <p>(3) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand außerhalb der Tagung der Synode Aufgaben der Dekanatssynode wahr, so bedarf es der Genehmigung durch die Dekanatssynode bei ihrer nächsten Tagung.</p>	<p>s. jetzt nur noch § 11 Abs. 2 Nr. 3 DSO-E</p> <p>s. § 3 PfStVO</p>
---	--	---

<p>(2) Verweigert die Dekanatssynode die Genehmigung, so werden die Ansprüche Dritter gegenüber dem Dekanat dadurch nicht berührt.</p> <p>§ 27. (1) Der Dekanatssynodalvorstand hat ferner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kirchenvorständen für ihren Dienst notwendige Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäße und übereinstimmende Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten; 2. die Beschlüsse der Dekanatssynode auszuführen beziehungsweise deren Ausführung durch die Kirchengemeinden zu überwachen; 3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen; 4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern <u>mit dem Recht, Ermahnungen und Warnungen auszusprechen</u> und erforderlichenfalls dem Mitglied eines Kirchenvorstandes nach § 50 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung sein Amt abzuerkennen; 	<p>(4) Verweigert die Dekanatssynode die Genehmigung, so werden die Ansprüche Dritter gegenüber dem Dekanat dadurch nicht berührt.</p> <p>§ 32. Aufsicht über die Kirchengemeinden. (1) <u>Der Dekanatssynodalvorstand führt nach Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden.</u></p> <p><u>(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten; 2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatssynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen; 3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen; 4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern; 5. Kirchenvorstandsmitgliedern nach § 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung ihr Amt abzuerkennen; 6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den 	<p><i>Art. 21 Abs. 3, Satz 2 KO</i></p>
--	---	---

<p>5. bei Auflösung eines Kirchenvorstandes dessen Befugnisse wahrzunehmen.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand und einzelne von ihm beauftragte Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen eines Kirchenvorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>§ 28. Entscheidungen, die der Dekanatssynodalvorstand auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen über Einsprüche oder in Angelegenheiten der §§ 8 und 50 der Kirchengemeindeordnung trifft, sind schriftlich zu begründen und, soweit Beschwerde zulässig, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>§ 26. (1) Der Dekanatssynodalvorstand hat die in Artikel 25 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Er lädt die Vorsitzenden der Kirchenvor-</p>	<p>gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken;</p> <p>7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen;</p> <p>8. <u>die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen;</u></p> <p>9. <u>bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken;</u></p> <p>10. <u>über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands zu entscheiden;</u></p> <p>11. <u>über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand zu entscheiden sowie Kirchenvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist;</u></p> <p>12. bei der Auflösung eines Kirchenvorstandes dessen Befugnisse wahrzunehmen.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands haben das Recht, an den Sitzungen eines Kirchenvorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. <u>Der Dekanatssynodalvorstand ist auf Verlangen zu Kirchenvorstandssitzungen einzuladen.</u></p> <p>(4) Entscheidungen, die der Dekanatssynodalvorstand auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen über Einsprüche oder in Angelegenheiten des § 51 der Kirchengemeindeordnung trifft, sind schriftlich zu begründen und soweit Beschwerde zulässig ist, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>(5) Der Dekanatssynodalvorstand lädt die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und deren Stellvertretungen <u>zu regelmäßigen Arbeitstagen ein.</u></p>	<p><i>siehe § 21 VisG</i></p> <p><i>siehe VisG</i></p> <p>§ 53 KGO-E</p> <p>§§ 22, 23 KGWO</p>
--	---	--

<p>stände <u>mindestens zu zwei</u> Arbeitstagungen im Jahr ein. Die Pröpstin oder der Propst <u>soll</u> eingeladen werden.</p>	<p>Die Pröpstin oder der Propst <u>ist ebenfalls einzuladen</u>.</p>	<p>§ 21 KGO-E</p>
<p>§ 24. (1) Der Dekanatssynodalvorstand vertritt das Dekanat <u>und die Dekanatssynode</u>.</p>	<p>§ 33. Dienstaufsicht. (1) Der Dekanatssynodalvorstand führt die Dienstaufsicht über die bei dem Dekanat angestellten Mitarbeitenden <u>entsprechend der gesamtkirchlichen Vorschriften, unbeschadet der gesamtkirchlichen Aufsicht</u>.</p>	<p><i>vgl. die Regelung des Artikel 28 Absatz 1 Nr. 5 KO für die Dekanatskonferenzen für Pfarrer und Pfarrerinnen</i></p>
<p>(2) Erklärungen des Dekanatssynodalvorstandes im Rechtsverkehr sind durch <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden gemeinsam mit der Dekanin oder dem Dekan abzugeben</u>.</p>	<p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand <u>lädt die beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden regelmäßig zu Arbeitstreffen ein, um die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden zu fördern und sicherzustellen</u>.</p>	<p>Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 KO</p>
<p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch <u>die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Dekanin oder den Dekan</u>. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen. Dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.</p>	<p>(3) Die Dienstaufsicht der Dekanin oder des Dekans über die Pfarrerinnen und Pfarrer bleibt <u>unberührt</u>.</p>	<p><i>vgl. § 22 KGO-E</i></p>
	<p>§ 34. Vertretung im Rechtsverkehr. (1) Der Dekanatssynodalvorstand vertritt das Dekanat <u>im Rechtsverkehr</u>.</p>	<p><i>Ermöglicht die Einbeziehung der jeweiligen Ressortverantwortlichen im Dekanatssynodalvorstand.</i></p>
	<p>(2) Erklärungen des Dekanatssynodalvorstands werden durch <u>zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands abgegeben, unter denen der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder der Dekan oder die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan sein muss</u>.</p>	
	<p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch <u>zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein muss</u>. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und nota-</p>	

<p><u>(4) Ist die Dekanin Vorsitzende oder der Dekan Vorsitzender der Dekanatssynode oder vertritt sie als stellvertretende Vorsitzende oder er als stellvertretender Vorsitzender die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, so sind Erklärungen nach Absatz 2 und 3 von ihr oder ihm und einem weiteren Mitglied des Dekanatssynodalvorstandes zu unterzeichnen.</u></p> <p>§ 16. (1) Soweit die Dekanatssynode Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:</p> <p>§ 21. (1) Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatssynode, ob der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun oder elf Mitgliedern besteht. Danach wählt die Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode bei ihrem ersten Zusammentreten nach einer Neuwahl <u>aus ihrer Mitte</u> den Dekanatssynodalvorstand.</p> <p>§ 21. (4 a) <u>Auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstandes oder aufgrund einer Dekanatssatzung können durch die Dekanatssynode bis zu drei zusätzliche Mitglieder in den Dekanatssynodalvorstand gewählt werden. Die Zusammensetzung des Dekanatssynodalvorstandes entsprechend dem synodalen Verhältnis zwischen Pfarrerinnen</u></p>	<p>riellen Beurkundungen.</p> <p><u>(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</u></p> <p><u>(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen bleiben unberührt.</u></p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Zusammensetzung und Vorsitz</p> <p>§ 35. Zahl der Mitglieder. Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatssynode auf Vorschlag des Dekanatssynodalvorstands, ob der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun, elf oder <u>dreizehn</u> Mitgliedern besteht.</p>	<p><i>§ 24 Absatz 4 entfällt.</i></p> <p><i>vgl. § 55 KHO</i></p> <p><i>entfällt</i></p>
--	---	--

<p>und Pfarrern sowie anderen Mitgliedern ist zu beachten.</p> <p>§ 8. (3) Die erste Tagung der Dekanatssynode nach ihrer Neuwahl wird durch den bisherigen Dekanatssynodalvorstand vorbereitet. Er führt auf dieser Tagung die Geschäfte bis zur Beendigung der Wahl des gesamten neuen Vorstandes. Die Vorstandswahl muss unmittelbar <u>nach der Verpflichtung der Synodalen</u> vorgenommen werden.</p> <p>§ 21. (1) <u>Vor Eintritt in das Wahlverfahren beschließt die Dekanatssynode, ob der Dekanatssynodalvorstand aus sieben, neun oder elf Mitgliedern besteht. Danach wählt die Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode bei ihrem ersten Zusammentreten nach einer Neuwahl aus ihrer Mitte den Dekanatssynodalvorstand.</u></p> <p>(3) <u>Danach</u> erfolgt die Wahl der Dekanin oder des Dekans, falls diese oder dieser zu demselben Zeitpunkt neu zu wählen ist.</p> <p>(2) <u>Zunächst</u> wird die Vorsitzende oder der Vorsitzende gewählt. <u>Die Vorsitzende soll nicht Pfarrerin und der Vorsitzende nicht Pfarrer sein.</u></p> <p>(6) Kommt die Wahl einer oder eines Vorsitzenden der Dekanatssynode nicht zustande, so übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz, <u>bis eine Wahl erfolgt ist.</u></p> <p>(4) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:</p> <p>a) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans;</p>	<p>§ 36. Wahl und Einführung. (1) Die Wahl des Dekanatssynodalvorstands muss unmittelbar nach der <u>Feststellung der Legitimation der Mitglieder</u> vorgenommen werden.</p> <p>(2) <u>Der Dekanatssynodalvorstand wird aus der Mitte der gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Die Regelung des Pfarrstellengesetzes für die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen bleibt unberührt.</u></p> <p>(3) <u>Zunächst</u> erfolgt die Wahl der Dekanin oder des Dekans, falls dieser oder diese zu demselben Zeitpunkt zu wählen ist.</p> <p>(4) <u>Danach</u> wird <u>eine</u> Vorsitzende oder <u>ein</u> Vorsitzender gewählt. <u>Dies soll ein Gemeindemitglied sein.</u> Kommt eine solche Wahl nicht zustande, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz.</p> <p>(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:</p> <p>1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans. Hat das Dekanat mehr</p>	<p>siehe §§ 13 Abs. 1 Satz 2 und 14 Abs. 2 DSO-E</p> <p>vgl. § 32 g PStG</p>
--	--	--

<p>§ 21 a. (1) Hat das Dekanat mehr als 60.000 Kirchenmitglieder, kann die Dekanatsynode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen. <u>In diesem Fall besteht der Dekanatsynodalvorstand aus neun oder elf Mitgliedern.</u></p> <p><u>(2) Die Zahl der nach § 21 Abs. 4 Buchstabe a und b zu wählenden Personen erhöht sich jeweils um eine Person.</u></p> <p><u>(3) Im Übrigen gilt § 21 entsprechend.</u></p> <p>§ 21. (4 b) drei ehrenamtliche Synodale bei sieben Mitgliedern, vier ehrenamtliche Synodale bei neun Mitgliedern; ist die Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrerin oder der Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrer, so ist ein ehrenamtliches Mitglied mehr zu wählen.</p> <p>c) aus der Mitte der Synode eine Pfarrerin oder ein Pfarrer bei sieben Mitgliedern, zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer bei neun Mitgliedern; ist die Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrerin oder der Vorsitzende des Dekanatsynodalvorstandes Pfarrer, so ist bei sieben Mitgliedern keine weitere Pfarrerin oder kein weiterer Pfarrer, bei neun Mitgliedern nur noch eine weitere Pfarrerin oder ein weiterer Pfarrer zu wählen;</p> <p>d) die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstandes.</p>	<p>als 60.000 Kirchenmitglieder, kann die Dekanatsynode zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen.</p> <p><u>2. so viele Gemeindemitglieder, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatsynodalvorstand die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer um eine Person übersteigt;</u></p> <p>3. <u>die Pfarrerinnen und Pfarrer;</u></p> <p>4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstandes.</p> <p><u>(6) Es kann eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter für die Dekanatsynode aus den Mitgliedern des Dekanatsynodalvorstands gewählt werden.</u></p>	<p>s. § 20 Abs. 1 DSO-E</p>
---	--	-----------------------------

<p>§ 26. (5) Wiederwahlen sind zulässig.</p> <p>§ 22. Scheidet die oder der Vorsitzende oder eines der übrigen Mitglieder aus dem Dekanatssynodalvorstand aus, so hat die Dekanatssynode den Vorstand für den Rest der Wahlzeit der Synode durch Nachwahl zu ergänzen.</p> <p>§ 25. (1) Die oder der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und den Schriftverkehr des Dekanatssynodalvorstandes. Sie oder er ist für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.</p> <p>§ 23. (1) Die Sitzungen des Dekanatssynodalvorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Dekanatssynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.</p>	<p>(7) Wiederwahlen sind zulässig.</p> <p>§ 37. Einberufung der ersten Sitzung. Die erste Sitzung des neu gewählten Dekanatssynodalvorstands findet binnen vier Wochen nach seiner Wahl statt.</p> <p>§ 38. Vorzeitiges Ausscheiden. Scheidet die oder der Vorsitzende oder eines der übrigen Mitglieder aus dem Dekanatssynodalvorstand aus, so hat die Dekanatssynode den Vorstand für den Rest der Wahlzeit der Synode durch Nachwahl zu ergänzen. Die Regelungen für die Wahl der Dekaninnen und Dekane bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 5 Geschäftsführung und Geschäftsordnung</p> <p>§ 39. Aufgaben im Vorsitz. (1) Die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands ist für die Führung der laufenden Geschäfte der Dekanatsverwaltung verantwortlich, <u>unbeschadet des Aufgabenbereichs der Dekanin oder des Dekans nach Artikel 28 Absatz 1 und 2 der Kirchenordnung.</u></p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende ist für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Dekanatssynodalvorstands, für die Ausführung der Beschlüsse und die ordnungsgemäße Übergabe der Geschäfte zum Ende <u>seiner oder ihrer Amtszeit</u> verantwortlich. <u>Die Regelungen der kirchlichen Haushaltsordnung bleiben unberührt.</u></p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter aller beim Dekanat angestellten Mitarbeitenden und beruft die Arbeitstreffen ein, <u>sofern die Geschäftsordnung des Dekanatssynodalvorstands nichts anderes bestimmt.</u></p>	<p><i>vgl. § 26 KGO-E</i></p> <p><i>§§ 32a – 32 g PStG</i></p> <p><i>vgl. § 38 Abs. 1 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 38 Abs. 4 KGO-E</i></p> <p><i>siehe § 19 KHO</i></p> <p><i>Die Einberufung der Dekanatskonferenzen der Pfarrerinnen und Pfarrer ist nach Artikel 28 Absatz 1 Nr. 5 Kirchenordnung Aufgabe von Dekanin oder Dekan.</i></p>
---	---	--

<p>§ 21. (7) Der Dekanatssynodalvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>§ 25. (2) In seiner Geschäftsführung wird die oder der Vorsitzende insbesondere von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt. Für die weiteren wahrzunehmenden Aufgaben <u>können</u> Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstandes gebildet werden. Für die finanziellen Angelegenheiten ist eine Zuständigkeit im Dekanatssynodalvorstand festzulegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>§ 23. (1) Die Sitzungen des Dekanatssynodalvorstandes werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Dekanatssynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen.</p>	<p>§ 40. Geschäftsordnung und Ressortzuständigkeiten. (1) Der Dekanatssynodalvorstand regelt die <u>Wahrnehmung seiner Aufgaben</u> durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(2) Für die wahrzunehmenden Aufgaben <u>sollen</u> Ressortzuständigkeiten für die einzelnen Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands gebildet werden.</p> <p>(3) Für die finanziellen Angelegenheiten ist eine Zuständigkeit festzulegen.</p> <p>§ 41. Einladung und Tagesordnung. (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden <u>zweiten Monat</u> geschehen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind <u>mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.</u></p> <p>(3) Der Dekanatssynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes oder die Kirchenleitung es beantragen.</p> <p>(4) <u>Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.</u></p>	<p><i>vgl. § 39 KGO-E</i></p>
--	--	-------------------------------

<p>§ 23. (2) Der Dekanatssynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn nicht innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist Widerspruch dagegen erhoben wird.</p>	<p><u>(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.</u></p> <p>§ 42. Sitzung. (1) <u>Die Sitzungen des Dekanatsynodalvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.</u></p> <p><u>(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Dekanatsynodalvorstand nichts anderes beschließt.</u></p> <p><u>(3) Der Dekanatsynodalvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende des Dekanats und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen, zu Fragen ihres Sachgebiets sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.</u></p> <p>§ 43. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung. (1) <u>Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.</u></p> <p><u>(2) War der Dekanatsynodalvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 41 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.</u></p>	<p><i>vgl. § 40 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 41 KGO-E</i></p>
---	---	---

<p>§ 23. (2) Der Dekanatssynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Außerhalb einer Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn nicht innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden zu setzenden Frist Widerspruch dagegen erhoben wird.</p> <p>§ 23. (3) Über die Beschlüsse des Dekanatssynodalvorstandes ist eine Niederschrift aufzu-</p>	<p><u>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Dekanatssynodalvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.</u></p> <p><u>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder ihm zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.</u></p> <p>§ 44. Umlaufbeschluss. (1) <u>In Eilfällen, die nach Meinung des oder der Vorsitzenden keiner mündlichen Erörterung bedürfen, kann die Beschlussfassung des Dekanatssynodalvorstands außerhalb einer Sitzung durchgeführt werden (Umlaufbeschluss).</u></p> <p><u>(2) Widerspricht ein Mitglied des Dekanatssynodalvorstands dem Verfahren, so ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung zu entscheiden. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.</u></p> <p><u>(3) Ein Antrag ist im Umlaufverfahren angenommen, wenn ihm die Mehrheit der Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands zustimmt.</u></p> <p><u>(4) Der Wortlaut des Umlaufbeschlusses und das Abstimmungsergebnis sind in der nächstfolgenden Sitzung des Dekanatssynodalvorstands zu Protokoll zu nehmen.</u></p> <p>§ 45. Sitzungsprotokoll. (1) Über jede Sitzung des Dekanatssynodalvorstands ist ein Protokoll zu</p>	<p><i>vgl. § 43 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 42 KGO-E</i></p>
--	--	---

<p>nehmen, die durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.</p>	<p>erstellen. <u>Es hat zu enthalten: Tag und Ort, Zahl der gesetzlichen Mitglieder und Namen der Anwesenden, die Tagesordnung sowie bei Beschlüssen die wörtliche Wiedergabe der Anträge und das Stimmenverhältnis.</u></p> <p><u>(2) Die vom Dekanatsynodalvorstand gefassten Beschlüsse sind zu verlesen und durch die Protokollführerin oder den Protokollführer in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist in ein Protokollbuch aufzunehmen oder zu einer besonderen Sammlung zu nehmen, die mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen ist. Jedes Mitglied des Dekanatsynodalvorstands kann unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Abschrift des Protokolls erhalten.</u></p> <p><u>(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen werden.</u></p> <p><u>(4) Das Protokoll ist spätestens in der nächsten Sitzung vom Dekanatsynodalvorstand zu genehmigen und von der oder dem Vorsitzenden sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben.</u></p> <p><u>(5) Wichtige Beschlüsse sind vom Dekanatsynodalvorstand in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</u></p> <p><u>(6) Beglaubigte Abschriften aus dem Protokoll werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstands oder die Dekanin oder den Dekan mit Unterschrift und Dienstsiegel erteilt.</u></p> <p>§ 46. Ausschüsse des Dekanatsynodalvorstands. <u>(1) Der Dekanatsynodalvorstand kann für</u></p>	<p>vgl. § 44 KGO-E</p>
---	--	------------------------

<p>§ 27a. (1) Dem Dekanatssynodalvorstand werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>a) Fach- und Profilstellen, b) <u>eine</u> Verwaltungsfachkraft.</p>	<p>sachlich oder örtlich abgegrenzte Aufgaben Ausschüsse bestellen. Zu diesen Ausschüssen können neben Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands auch Gemeindemitglieder nach § 1 Absatz 4 hinzugezogen werden. Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Vorsitz und Stellvertretung.</p> <p>(2) Die Ausschüsse sind an die Weisungen des Dekanatssynodalvorstands gebunden und diesem berichtspflichtig. Ihre Arbeitsweise ist vom Dekanatssynodalvorstand durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Unbeschadet der Verantwortung des Dekanatssynodalvorstands können den Ausschüssen Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung und Beschlussfassung übertragen werden.</p> <p>(3) Vor der Beschlussfassung des Dekanatssynodalvorstands in Angelegenheiten, die einem Ausschuss nach Absatz 1 übertragen sind, ist dieser zu hören.</p> <p>(4) Die Tätigkeit der nach Absatz 1 mit der Wahrnehmung von Aufgaben Betrauten ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 6 Mitverantwortung der Gesamtkirche</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 1 Ausstattung des Dekanats</p> <p>§ 47. Fach- und Profilstellen, Verwaltungsfachkräfte. (1) Dem Dekanatssynodalvorstand werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere:</p> <p>1. Fach- und Profilstellen; 2. Verwaltungsfachkräfte.</p>	
---	---	--

<p>(2) Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.</p> <p>§ 18. (2) Fasst die Dekanatsynode einen Beschluss, der ihre Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so hat die oder der Vorsitzende die Angelegenheit der Kirchenleitung zu unterbreiten.</p>	<p>(2) Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.</p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 2 Aufsichtspflichten der Kirchenleitung</p> <p>§ 48. Aufsicht. (1) <u>Die Kirchenleitung führt nach Artikel 47 Absatz 1 Nr. 12 der Kirchenordnung die Aufsicht über die Dekanate. Dies geschieht durch Beratung, Begleitung und Empfehlung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen und soll die Verbundenheit mit der Kirche fördern und die Kirche, das Dekanat und die jeweiligen Kirchengemeinden vor Schaden bewahren.</u></p> <p>(2) <u>Die mit der Aufsicht betrauten Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, Prüfungen vorzunehmen sowie Berichte und Akten anzufordern und an Sitzungen der Dekanatsynode sowie des Dekanatsynodalvorstands teilzunehmen.</u></p> <p>(3) <u>Bevor eine Aufsichtsmaßnahme getroffen wird, ist das betroffene Dekanat anzuhören, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist.</u></p> <p>§ 49. Unterrichtung durch den Dekanatsynodalvorstand. (1) <u>Fasst ein Organ des Dekanats einen Beschluss, durch den es seine Befugnisse überschreitet oder das geltende Recht verletzt, so ist die oder der Vorsitzende sowie die Dekanin oder der Dekan verpflichtet, die Ausführung dieses Beschlusses auszusetzen, die Angelegenheit binnen drei Tagen der Kirchenleitung zu unterbreiten und den Dekanatsynodalvorstand zu informieren.</u></p> <p>(2) <u>Das Gleiche gilt, wenn die oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan befürchtet, dass durch einen Beschluss erheblicher Schaden verur-</u></p>	<p><i>vgl. § 45 KGO-E</i></p> <p><i>vgl. § 46 KGO-E</i></p>
--	--	---

<p>§ 16. (1) Soweit die Dekanatssynode Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des <u>Dekanatshaushaltsplanes</u>; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten; 4. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; 	<p>sacht wird.</p> <p>§ 50. Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen. (1) <u>Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse der Dekanatssynode sowie des Dekanatssynodalvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</u></p> <p>(2) Beschlüsse der Dekanatssynode und des Dekanatssynodalvorstands sowie entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feststellung des <u>Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes</u>; 2. die Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3. der Abschluss, die Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten; 4. die Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten; 5. der Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; 6. die Verpachtung von Grundstücken (mit Aus- 	<p>§ 26 Abs. 3 Nr. 1 DSO</p>
--	---	------------------------------

<p>5. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>6. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen der Dekanate sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen);</p> <p>7. Namensgebung für Dekanate;</p> <p>8. Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>9. Aufnahme <u>und</u> Gewährung von Darlehen, <u>soweit diese nicht aus den ordentlichen Einnahmen des laufenden und der beiden nachfolgenden Haushaltsjahre getilgt werden können</u>;</p> <p>10. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000 Euro pro Jahr;</p>	<p>nahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen Kunst- oder Denkmalwert haben;</p> <p>8. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindertagesstätten, Diakoniestationen);</p> <p>9. die Namensgebung für Dekanate;</p> <p>10. die Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, die Abgabe von Anerkennnissen oder der Abschluss von Vergleichen;</p> <p>11. die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>12. die Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>13. die Aufnahme von Darlehen, <u>ab einer Wertgrenze von insgesamt 5.000,- Euro pro Jahr</u>;</p> <p>14. der Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von <u>insgesamt</u> 5.000,- Euro pro Jahr;</p>	<p>s. § 47 Abs. Nr. 14 KGO-E</p> <p>s. § 47 Abs. 2 Nr. 15 KGO-E</p>
--	---	---

<p>11. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p> <p>12. Dekanatssatzungen.</p> <p>§ 26. (3) Soweit der Dekanatsynodalvorstand Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten fasst, bedürfen diese der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung und werden erst mit deren Erteilung wirksam:</p> <p>1. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</p> <p>2. Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem staatlichen Gericht oder Erledigung eines Rechtsstreits durch Vergleich;</p> <p>3. Verpachtung (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung) von Grundstücken, An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>4. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind.</p>	<p>15. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen;</p> <p>16. Dekanatssatzungen nach § 6.</p> <p><u>(3) Dekanatssatzungen sind eine Woche lang in den Kirchengemeinden des Dekanats zur Einsichtnahme offen zu legen. Dies ist den Kirchengemeinden im Gottesdienst oder auf andere geeignete</u></p>	<p>s. Abs. 5</p> <p>s. Nr. 3</p> <p>s. Nr. 10</p> <p>s. Nr. 6</p> <p>s. Nr. 11</p>
--	---	--

<p>(4) Im Falle des Absatzes 3 Nummer 1 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang <u>von der Kirchenverwaltung</u> widersprochen wird.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz 3 ganz oder teilweise übertragen.</p> <p>§ 18. (1) Beschlüsse der Dekanatssynode, die ihre Befugnisse überschreiten oder das geltende Recht verletzen, hat die Kirchenleitung von Amts wegen oder auf Antrag aufzuheben. Ein Antrag ist binnen eines Monats nach der Beschlussfassung zu stellen. Bis zur Entscheidung kann die Kirchenleitung die Ausführung des Beschlusses aussetzen.</p> <p>§ 31. Trifft der Dekanatssynodalvorstand eine ihm gesetzlich obliegende Entscheidung binnen einer Frist von drei Monaten nicht, so kann diese Entscheidung nach erfolgloser rechtzeitiger Mahnung</p>	<p>te Weise bekannt zu geben.</p> <p><u>(4) Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt.</u></p> <p>(5) Im Falle des Absatzes <u>2 Nummer 3</u> gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Dekanats nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang <u>von der Kirchenverwaltung</u> widersprochen wird.</p> <p>(6) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Genehmigungsbefugnisse nach Absatz <u>2</u> ganz oder teilweise übertragen.</p> <p>§ 51. Beanstandung und Anordnungsbefugnis. <u>(1) Die Kirchenleitung beanstandet rechtswidrige Beschlüsse und andere Maßnahmen von Organen des Dekanats. Sie kann Wahlen beanstanden, wenn diese rechtswidrig sind. Beanstandete Beschlüsse, Wahlen oder sonstige Maßnahmen dürfen nicht vollzogen oder müssen auf Verlangen rückgängig gemacht werden.</u></p> <p><u>(2) Kommt das Dekanat einer Anordnung nach Absatz 1 innerhalb einer hierfür gesetzten Frist nicht nach, muss die Kirchenleitung beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen auf Kosten des Dekanats von Amts wegen aufheben oder rückgängig machen.</u></p> <p>§ 52. Ersatzvornahme. (1) <u>Weigert sich ein Dekanat, Rechtsansprüche des Dekanats geltend zu machen oder das Vermögen des Dekanats im Rahmen seines Auftrages wirtschaftlich zu verwal-</u></p>	<p>Siehe z.B. RVVO, Rechtsverordnungen zur Übertragung von Genehmigungsbefugnissen der Kirchenverwaltung an das DWHN und an das Zentrum Bildung vgl. § 48 KGO-E</p> <p>vgl. § 49 KGO-E</p>
---	--	---

<p>vom Kirchensynodalvorstand getroffen werden.</p> <p>§ 32. (1) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand in Fällen, in denen er nach gesetzlicher Vorschrift anzuhören ist, nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung Stellung, so kann die Kirchenleitung nach erfolgloser rechtzeitiger Mahnung ohne die Stellungnahme des Dekanatssynodalvorstandes entscheiden.</p> <p><u>(2) In begründeten Fällen soll die Kirchenleitung eine angemessene Fristverlängerung gewähren.</u></p> <p>§ 25. (4) Wenn ein Dekanatssynodalvorstand infolge der Vorschrift des Absatzes 3 beschluss-unfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle <u>der Kirchensynodalvorstand.</u></p>	<p><u>ten, so ist die Kirchenleitung berechtigt, nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands anstelle des Dekanats zu handeln.</u></p> <p><u>(2) Weigert sich das Dekanat seinen gesetzlichen Aufgaben nachzukommen, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstands zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen. Das Gleiche gilt bei drohender oder bestehender Zahlungsunfähigkeit des Dekanats.</u></p> <p>(3) Nimmt der Dekanatssynodalvorstand in Fällen, in denen er nach gesetzlicher Vorschrift anzuhören ist, nicht binnen drei Monaten nach Aufforderung Stellung, so kann die Kirchenleitung nach erfolgloser rechtzeitiger Mahnung ohne die Stellungnahme des Dekanatssynodalvorstandes entscheiden.</p> <p><u>(4) Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten trägt das Dekanat.</u></p> <p><u>§ 53. Beschlussunfähigkeit des Dekanatssynodalvorstands.</u> (1) Wenn ein Dekanatssynodalvorstand infolge der Vorschrift des § 10 beschluss-unfähig wird, entscheidet an seiner Stelle die <u>Kirchenleitung.</u></p> <p><u>(2) Ist ein Dekanatssynodalvorstand infolge Ausscheidens von Mitgliedern nicht mehr beschlussfähig, so beruft die Kirchenleitung die Dekanatssynode unverzüglich zur Nachwahl der fehlenden Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands ein und leitet die Sitzung. Bis zur Nachwahl entscheidet die Kirchenleitung, wer die Geschäfte des Dekanats-</u></p>	<p><i>gestrichen</i></p> <p><i>vgl. § 50 KGO-E</i></p>
---	---	--

<p>§ 34. (1) Einem Mitglied der Dekanatsynode oder des Dekanatsynodalvorstandes kann sein Amt wegen Verlust einer zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaft oder wegen grober Pflichtwidrigkeit aberkannt werden. <u>Die Aberkennung kann auf Antrag der Kirchenleitung nur durch einstimmigen Beschluss des Kirchensynodalvorstandes ausgesprochen werden.</u> Die oder der Betroffene und der Dekanatsynodalvorstand sind vorher zu hören.</p> <p>(2) <u>Für die oder den Betroffenen und den Dekanatsynodalvorstand gilt § 33 Abs. 2 und 3 sinngemäß.</u></p> <p>§ 33. (1) Wenn ein Dekanatsynodalvorstand beharrlich seine Pflichten verletzt, kann er <u>auf Antrag der Kirchenleitung durch einstimmigen Beschluss des Kirchensynodalvorstandes aufgelöst werden.</u> Der Dekanatsynodalvorstand ist vor der Beschlussfassung zu hören.</p>	<p>synodalvorstands führt.</p> <p>§ 54. Verlust und Aberkennung der Mitgliedschaft in der Dekanatsynode. (1) <u>Ein gewähltes oder berufenes Mitglied der Dekanatsynode verliert alle Ämter in Dekanatsynode und Dekanatsynodalvorstand, wenn es die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr erfüllt. Der Dekanatsynodalvorstand stellt dies durch Beschluss fest.</u></p> <p>(2) <u>Einem gewählten oder berufenen Mitglied der Dekanatsynode ist sein Amt abzuerkennen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>wegen groben Verstoßes gegen die Pflichten als Mitglied der Dekanatsynode oder des Dekanatsynodalvorstands oder</u> 2. <u>wenn ein gedeihliches Zusammenwirken im Dekanatsynodalvorstand nicht mehr gewährleistet ist.</u> <p>(3) <u>Die Aberkennung ist nach Anhören der oder des Betroffenen und des Dekanatsynodalvorstands durch die Kirchenleitung auszusprechen. Sie ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</u></p> <p>§ 55. Auflösung des Dekanatsynodalvorstands. (1) <u>Die Kirchenleitung kann einen Dekanatsynodalvorstand auflösen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>der beharrlich seine Pflichten verletzt oder vernachlässigt oder</u> 2. <u>in dem ein gedeihliches Zusammenwirken nicht mehr gewährleistet ist oder</u> 	<p>vgl. § 51 KGO-E</p> <p>s. § 19 Abs. 1 DSO-E, § 4 DSWO-E</p> <p><i>überflüssig</i></p>
--	---	--

<p><u>(2) Gegen den Beschluss ist Beschwerde an das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats zulässig. Hierauf ist in dem Beschluss hinzuweisen.</u></p> <p><u>(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; jedoch kann die oder der Vorsitzende des Gerichts auf Antrag der Kirchenleitung die sofortige Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses anordnen.</u></p> <p><u>(4) Nach rechtskräftiger Auflösung bestimmt die Kirchenleitung, wer bis zur Neuwahl die Geschäfte des Dekanatssynodalvorstandes führt. Das Gleiche gilt im Falle des Absatzes 3 Halbsatz 2.</u></p> <p>§ 17. (1) Gegen die Beschlüsse der Dekanatsynode steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu.</p> <p>(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass der angefochtene Beschluss das geltende Recht verletzt.</p> <p>(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Beschlussfassung zu erheben.</p>	<p><u>3. der dauerhaft beschlussunfähig ist, weil eine Nachwahl nach § 53 nicht gelingt.</u></p> <p><u>(2) Die Kirchenleitung bestimmt in diesen Fällen, wer die Befugnisse des Dekanatssynodalvorstands wahrnimmt und veranlasst unverzüglich eine Neuwahl des Dekanatssynodalvorstands.</u></p> <p style="text-align: center;">Unterabschnitt 3 Rechtsbehelfe</p> <p>§ 56. Einspruch. (1) Gegen die Beschlüsse des Dekanats steht den Betroffenen der Einspruch an die Kirchenleitung zu, <u>sofern nicht der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet ist.</u></p> <p>(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass der angefochtene Beschluss das geltende Recht verletzt.</p> <p>(3) Der Einspruch ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Dekanatsynodalvorstand zu erheben und hat aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung ent-</p>	<p><i>Abs. 2 – 4 streichen, da DSV-Mitglieder direkt Klage beim KVVG erheben können, §§ 3 und 6 KVVG</i></p> <p><i>vgl. § 53 KGO-E</i></p>
--	---	--

<p>(4) Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>§ 28. Entscheidungen, die der Dekanatssynodalvorstand auf Grund kirchengesetzlicher Bestimmungen über Einsprüche oder in Angelegenheiten der §§ 8 und 50 der Kirchengemeindeordnung trifft, sind schriftlich zu begründen und, soweit Beschwerde zulässig, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen</p> <p>§ 35. (3) Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p>	<p><u>fällt, wenn der Dekanatssynodalvorstand im besonderem kirchlichen Interesse die sofortige Vollziehung anordnet.</u></p> <p><u>(4) Hilft der Dekanatssynodalvorstand dem Einspruch nicht ab, legt er die Angelegenheit der Kirchenleitung zur Entscheidung vor.</u></p> <p><u>(5) Vor einer Entscheidung der Kirchenleitung sind der Dekanatssynodalvorstand und die Betroffenen anzuhören. Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</u></p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>§ 57. Verweisung auf frühere Fassungen. Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p> <p>§ 58. Übergangsbestimmungen. <u>Berufene Synodale, die aufgrund der Regelung in § 16 Absatz 3 die Wählbarkeit verlieren, weil sie in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat stehen, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.</u></p>	<p>s. § 20 Abs. 1 KVVG</p> <p>vgl. § 54 KGO-E</p>
--	---	---

DSWO
Synopse zur Dekanatsynodalwahlordnung
(Stand 8.10.12)

Geltendes Recht		Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Dekanatsynodalwahlordnung (DSWO)</p> <p style="text-align: center;">Vom 17. Mai 2003</p> <p style="text-align: center;">(ABl. 2003 S. 327) zuletzt geändert am 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118)</p>	<p style="text-align: center;">Dekanatsynodalwahlordnung (DSWO)</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Allgemeines</p>	
<p>§ 1. (1) Diese Ordnung regelt die Mitgliedschaft in den Dekanatsynoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p>	<p style="text-align: center;">Dekanatsynodalwahlordnung (DSWO)</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis <i>(kein amtliches Inhaltsverzeichnis)</i></p> <p>§ 1 Anwendungsbereich § 2 Wahl der Gemeindemitglieder § 3 Wählbarkeit § 4 Vorschlag der Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Kirchengemeinden § 5 Vorschlag der übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer § 6 Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer § 7 Geschäftsordnung § 8 Einspruch § 9 Verordnungsermächtigung § 10 Verweisungen auf frühere Fassungen § 11 Übergangsbestimmungen</p> <p>§ 1. Anwendungsbereich. Dieses Kirchengesetz regelt die Wahl der Mitglieder der Dekanatsynoden der Evangelischen Kirchen in Hessen und</p>	

<p>(2) Die Wahlperiode der Dekanatssynoden beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. März.</p> <p style="text-align: center;">Gewählte Mitglieder</p> <p>§ 2. (1) Die Kirchenvorstände wählen für jede Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon sowie zwei Gemeindeglieder in die Dekanatssynode, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt wird. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden erfolgt die Wahl des Pfarrermittglieds in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Kirchenvorstände.</p> <p>(3) In Kirchengemeinden mit weniger als 1000 Gemeindegliedern wählen die Kirchenvorstände ein Gemeindeglied in die Dekanatssynode. In Kirchengemeinden mit mehr als 3000 Gemeindegliedern wählen die Kirchenvorstände drei Gemeindeglieder in die Dekanatssynode.</p> <p>(3 a) Für Dekanate mit über 80.000 Gemeindegliedern kann die Kirchenleitung <u>auf Antrag der betroffenen Dekanatssynode</u> durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand abweichende Regelungen treffen.</p> <p>§ 2. (4) Für die zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand ein stellvertretendes Mitglied. Hat die Kirchengemeinde oder</p>	<p>Nassau.</p> <p>§ 2. Wahl der Gemeindeglieder. (1) <u>In Kirchengemeinden mit weniger als 2000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände ein Gemeindeglied, in Kirchengemeinden mit weniger als 4000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände zwei Gemeindeglieder und in Kirchengemeinden mit mehr als 4000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände drei Gemeindeglieder in die Dekanatssynode. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden mit insgesamt weniger als 2000 Mitgliedern wählen die beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung ein Gemeindeglied als gemeinsame Vertreterin oder gemeinsamen Vertreter in die Dekanatssynode.</u></p> <p>(2) Für die zu wählenden <u>Gemeindeglieder</u> der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand, <u>bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden die</u></p>	<p>siehe § 13 DSO-E</p> <p>entfällt</p>
---	---	---

<p>haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerin oder Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder Pfarrdiakon, bleibt diese oder dieser ohne Stellvertreterin oder Stellvertreter.</p>	<p><u>beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung, je ein stellvertretendes Gemeindemitglied.</u></p>	<p>Satz 2 siehe § 4 Abs. 1</p>
<p>(6) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so rückt das stellvertretende Mitglied an die freiwerdende Stelle. Ist das stellvertretende Mitglied ausgeschieden oder nachgerückt, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Wahlzeit der Dekanatssynode ein neues stellvertretendes Mitglied zu wählen.</p>	<p><u>(3) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.</u></p>	<p>jetzt § 19 Abs. 2 DSO-E</p>
<p>(5) Die gewählten Gemeindeglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 5 Abs. 1 der Kirchengemeindegliederordnung erfüllen. Gemeindeglieder, die hauptberuflich im Dienst des Dekanates oder der Kirchengemeinden oder Kirchlichen Verbände im Dekanat stehen, können nicht gewählt werden.</p>	<p>§ 3. Wählbarkeit. Die gewählten Gemeindemitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegliederordnung erfüllen. Gemeindemitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder in einem Beschäftigungsverhältnis, das mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst, in Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat tätig sind, können nicht gewählt werden.</p>	<p>vgl. § 2 Abs. 6,7 KSWO, vgl. § 2 Abs. 5 DSWO vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 1 KGWO-E</p>
<p>§ 2. (1) Die Kirchenvorstände wählen für jede Kirchengemeinde eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder eine Pfarrvikarin oder einen Pfarrvikar oder eine Pfarrdiakonin oder einen Pfarrdiakon sowie zwei Gemeindeglieder in die Dekanatssynode, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt wird. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden erfolgt die Wahl des Pfarrermitglieds in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Kirchenvorstände.</p>	<p>§ 4. Vorschlag der Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Kirchengemeinden. (1) Die Kirchenvorstände schlagen für jede Kirchengemeinde zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone für die Dekanatssynode vor. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden erfolgt der Vorschlag der Pfarrermitglieder in einer gemeinsamen Sitzung der beteiligten Kirchenvorstände.</p>	

<p>(2) Hat die Kirchengemeinde oder haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerin oder Pfarrer, Pfarrvikarin oder Pfarrvikar oder Pfarrdiakonin oder Pfarrdiakon, so gilt diese oder dieser ohne weiteres als gewählt.</p> <p>§ 3. (1) Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten (§ 28 Abs. 1 Pfarrstellengesetz) oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, wählen aus ihrer Mitte für je drei angefangene solche Stellen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied <u>in</u> die Dekanatsynode.</p>	<p>(2) Hat die Kirchengemeinde oder haben pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so gilt diese oder dieser ohne Weiteres als vorgeschlagen.</p> <p><u>§ 5. Vorschlag der übergemeindlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer.</u> (1) Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Pfarrvikarinnen oder Pfarrvikare, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz) oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, <u>schlagen</u> aus ihrer Mitte für je drei angefangene solche Stellen ein Mitglied für die Dekanatsynode vor.</p> <p><u>(2) Der Dekanatsynodalvorstand stellt fest, welche Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäß Absatz 1 berechtigt sind, Synodale für die Dekanatsynode zu wählen. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. Ferner stellt der Dekanatsynodalvorstand die Zahl der vorzuschlagenden Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäß Absatz 1 fest. Stichtag für die Zahl der nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Stellen ist der 1. September vor dem Zusammentritt der neu gewählten Dekanatsynode.</u></p> <p><u>(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt die vom Dekanatsynodalvorstand als wahlberechtigt festgestellten Pfarrerrinnen und Pfarrer zu einer Versammlung ein, in der die zur Wahl in die Dekanatsynode vorzuschlagenden Pfarrerrinnen und Pfarrer benannt werden. In der Einladung wird darauf hingewiesen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</u></p>	<p><i>siehe § 1 RVO zur § 3 DSWO</i></p> <p><i>siehe § 2 RVO zu § 3 DSWO</i></p>
---	---	--

<p>(2) Gibt es im Dekanat nur eine der genannten Stellen, so gilt deren Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter ohne weiteres als gewählt und bleibt ohne Stellvertreterin oder Stellvertreter.</p>	<p><u>(4) Teilbeschäftigte Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.</u></p> <p>(5) Gibt es im Dekanat nur eine der genannten Stellen, so gilt deren Inhaberin oder Inhaber oder Verwalterin oder Verwalter ohne Weiteres als <u>vorgeschlagen</u>.</p> <p>§ 6. Wahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer. (1) <u>Die nach §§ 4 und 5 vorgeschlagenen Pfarrerrinnen und Pfarrer bestimmen in einer Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, wer von den vorgeschlagenen Pfarrerrinnen und Pfarrern Mitglied der Dekanatsynode und wer jeweils Stellvertreterin oder Stellvertreter wird.</u></p> <p><u>(2) Zunächst werden die Mitglieder, dann für jede gewählte Pfarrerin oder jeden gewählten Pfarrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter gewählt.</u></p> <p><u>(3) Es sind so viele Pfarrerrinnen und Pfarrer zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrern und gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerrinnen und Pfarrer ist durch den Dekanatsynodalvorstand festzulegen.</u></p> <p><u>(4) Bei den gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrern soll der Anteil der übergemeindlich tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer mindestens ihrem zahlenmäßigen Anteil an den insgesamt im Dekanat tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrern entsprechen.</u></p>	<p><i>siehe § 2 Abs. 2 RVO zu § 3 DSWO</i></p>
--	--	--

<p>(3) Näheres regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die des Einvernehmens des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p> <p>§ 2. (7) Gegen die Wahl kann binnen einer Woche beim Dekanatssynodalvorstand Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich. Sie entscheidet endgültig.</p> <p style="text-align: center;">Berufene Mitglieder</p> <p>§ 4. (1) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. Bei den Berufungen soll der Dekanatssynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerinnen</p>	<p>§ 7. Geschäftsordnung. (1) <u>Wahlen nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 erfolgen geheim und mit Stimmzetteln.</u></p> <p>(2) <u>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Dekanin oder der Dekan zieht.</u></p> <p>(3) <u>Für die Einberufung und Durchführung der Versammlung nach § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 gelten im Übrigen die Vorschriften der Dekanatsynodalordnung entsprechend.</u></p> <p>§ 8. Einspruch. Gegen die Wahl kann binnen einer Woche beim Dekanatssynodalvorstand Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich, die endgültig entscheidet.</p>	<p><i>siehe § 25 Abs. 1 DSO-E</i></p> <p><i>entfällt</i></p> <p><i>gilt jetzt für alle nach § 6 gewählten Mitglieder</i></p> <p><i>jetzt § 16 DSO-E</i></p>
---	---	---

und Pfarrern sowie Gemeindegliedern 1 zu 2 betragen soll. Die berufenen Mitglieder der Dekanatssynode müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 5 Abs. 1 der Kirchengemeindewahlordnung erfüllen.

(2) Nach jeder Neuwahl zur Dekanatssynode kann der bisherige Dekanatssynodalvorstand vor der Wahl des neuen Vorstandes bis zu fünf Prozent der Mitglieder in die neugebildete Dekanatssynode berufen. Diese Mitglieder werden auf die Zahl der nach Absatz 1 möglichen Berufungen angerechnet.

Beratende Mitglieder

§ 5. (1) Zu den Tagungen der Dekanatssynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:

a) bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und Theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören;

b) die zuständige Leiterin oder der zuständige Leiter des Regionalen Diakonischen Werkes;

c) die Dekanatsjugendreferentin oder der Dekanatsjugendreferent sowie die Dekanatskirchenmusikerin oder der Dekanatskirchenmusiker;

d) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Evangelischen Jugendvertretung im Dekanat;

e) die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;

f) die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Dekanats;

jetzt § 17 DSO-E

<p>g) die Leiterin oder der Leiter des für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltungsamtes.</p> <p>(2) Dem Dekanatssynodalvorstand steht es frei, zu einzelnen Tagungen oder Verhandlungsgegenständen auch andere Personen mit beratender Stimme zuzuziehen.</p> <p>§ 6. Die Kirchenleitung, die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst und die zuständige Studienleiterin oder der zuständige Studienleiter des Religionspädagogischen Amtes sind zu den Tagungen der Dekanatssynode einzuladen.</p>	<p><u>§ 9 Verordnungsermächtigung.</u> Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Dekanatssynode durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand abweichende Regelungen zur Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerrinnen und Pfarrer treffen.</p> <p><u>§ 10. Verweisung auf frühere Fassungen.</u> Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatsynodalwahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p> <p><u>§ 11. Übergangsbestimmungen.</u> (1) Gemeindemitglieder und stellvertretende Gemeindemitglieder der Dekanatssynode, die aufgrund der Regelungen in § 3 als Mitarbeitende, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat tätig sind, ihre Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.</p> <p>(2) Die allgemeine Wahlperiode der Dekanatssynoden endet im Jahr 2015 am 31. Dezember.</p>	<p>jetzt § 18 DSO-E</p> <p>vgl. § 24 KGWO-E</p> <p>vgl. § 35 KGWO-E</p> <p>Konsequenz aus § 24 Abs. 1 § und § 13 Abs. 1 DSO-E</p>
---	---	---

§ 7. Die Dekanatssynodalwahlordnung vom 13. April 1967 (ABl. 1967 S. 75), zuletzt geändert am 29. April 2001 (ABl. 2001 S. 223), tritt außer Kraft.

siehe Art. 4 Mantelgesetz